

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Per Postzustellungsurkunde

KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG
Obotritenring 40
19053 Schwerin

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

AZ: StALU WM-54b-4718-5712-0-1.6.2V
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 29.09.2026

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG

**für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen nach
Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV**

am Standort 19217 Rehna

„Löwitz West III“

Gez. 70/26

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung.....	3	II.4. Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Landschaftsbild und in den Naturhaushalt.....	29
B. Antragsunterlagen	4	II.5. Gebührenfestsetzung	30
C. Nebenbestimmungen	4	II.6. Anhörung.....	31
I. Bedingungen	4	III. Bedingungen.....	37
I.1. Bauordnung und Brandschutz	4	III.1. Bauordnung	37
II. Befristung	4	IV. Befristung	38
III. Auflagen.....	5	V. Auflagen	38
III.1. Allgemeines	5	V.1. Allgemeines.....	38
III.2. Immissionsschutz.....	5	V.2. Immissionsschutz	39
III.3. Bauordnung	6	V.3. Bauordnung.....	41
III.4. Naturschutz.....	8	V.4. Naturschutz	42
III.5. Luftfahrt.....	12	V.5. Luftfahrt.....	47
III.6. Wasser, Boden, Abfall.....	14	V.6. Wasser, Abfall, Boden	47
III.7. Arbeitsschutz	15	V.7. Arbeitsschutz.....	49
III.8. Havarie	18	V.8. Brand- und Katastrophenschutz	49
III.9. und Katastrophenschutz	18	V.9. Denkmalschutz.....	49
III.10. Denkmalschutz	19	V.10. Anzeigen und Abnahmen.....	50
III.11. Anzeigen und Abnahmen	19	E. Hinweise	50
D. Begründung.....	21	I.1. Allgemeine Hinweise	50
I. Sachverhalt	21	I.2. Immissionsschutz	51
I.1. Antragsgegenstand	21	I.3. Bauordnung.....	52
I.2. Verfahrensart.....	21	I.4. Naturschutz	53
I.3. Zuständigkeit	21	I.5. Luftfahrt.....	53
I.4. Vollständigkeit	21	I.6. Wasser, Abfall, Boden	54
I.5. Behördenbeteiligung.....	21	I.7. Straßenbau	55
I.6. Ersetzen der Stellungnahme Denkmalschutz (Bau- und Bodendenkmale)	23	I.8. Brand- und Katastrophenschutz	56
I.7. Gemeindliches Einvernehmen	25	I.9. Denkmalschutz.....	56
I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	26	I.10. Mobilfunk	57
I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	26	F. Rechtsgrundlagen	58
I.10. Rückbauverpflichtung.....	27	G. Rechtsbehelfsbelehrung.....	60
II. Entscheidung.....	27		
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	27		
II.2. Sofortige Vollziehung.....	27		
II.3. Ausnahmegenehmigung von §20 NatSchAG M-V.....	29		



A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 6 MW an nachfolgend genannten Standorten:

19217 Stadt Rehna Gemarkung Falkenhagen			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 11	1	4	33235347	5969052
WEA 12	1	10	33235745	5968932

erteilt.

2. Die unter C. dieses Bescheides (d. B.) aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz gem. § 20 NatSchAG M-V für die unmittelbaren Beeinträchtigungen von 147 m² des Biotoptyps Baumhecke (BHB) sowie die mittelbare Beeinträchtigung von 3.588 m² des Biotops Strauchhecke mit Überschildung (BHS) und von 1.974 m² des Biotops Baumhecke (BHB) wird erteilt.
4. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Höhe von 32.330 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter den Ziffern C.III.2., C.III.3., C.III.4. (ausgenommen C.III.4.19 bis C.III.4.21), C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9. und C.III.10. wird angeordnet.
6. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.
Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzeichens bis zum **29.10.2026** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Landesamt für Finanzen MV
Abteilung Landeszentralkasse
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
Kassenzeichen: 6986260021482

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 3, 4 und 4a bis 4e der 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen in Anlage 1 d.B. wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen**I. Bedingungen****I.1. Bauordnung und Brandschutz**

- I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB vor Baubeginn auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht erbracht hat. Die Sicherheit ist durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von 946.400 EUR unter Berücksichtigung einer Geldentwertung von 2%/a gerechnet auf 20 Jahre zu leisten.

Mit der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 und 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Das Original der Bürgschaftsurkunde ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzureichen. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben. Der Nachweis ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg schriftlich vorzulegen.

- I.1.2 Die Genehmigung zur Errichtung nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz geprüft sind und der Prüfbericht des beauftragten Prüfsachverständigen einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg schriftlich vorliegt. Hierfür ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Baugrundgutachten mit ggf. notwendiger Anpassung der Statik bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- I.1.3 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich Wegebau und Betrieb nach Nr. A.1 d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baubeginn für die Grundstücke zur Anbindung an eine öffentliche Straße, der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, das dauerhaft gesicherte Wegerecht durch Baulast oder Grunddienstbarkeit nachgewiesen wird.

II. Befristung

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für die WKA, mit deren Errichtung nicht bis zum 20.09.2030 begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt weiter für die WKA, deren bestimmungsgemäßer Betrieb nicht spätestens bis zum 29.09.2031 aufgenommen wurde.

III. Auflagen

III.1. Allgemeines

- III.1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die als Anlagen zur Genehmigung näher bezeichneten und beigelegten Unterlagen sind vom Betreiber so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen durch Mitarbeiter der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.
- III.1.3 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.

III.2. Immissionsschutz

Schall

- III.2.1 Vor Inbetriebnahme der zwei WKA ist eine überarbeitete Schallprognose hinsichtlich der Vorbelastung durch WKA der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- III.2.2 Die von den beiden WKA des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 6000 kW verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.
- III.2.3 Der von einer WKA des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 6000 kW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 105,6 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- III.2.4 Die WKA des Typs Vestas V162-6.0 MW sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode SO5 mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 4194 kW und einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 100,1 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- III.2.5 Die gem. C.III.2.3 und C.III.2.4 d. B. definierten Betriebsweisen der WKA sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern.

Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

Schatten

- III.2.6 Vor Inbetriebnahme der zwei WKA ist ein überarbeitetes Schattenwurfgutachten der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- III.2.7 Vor Inbetriebnahme sind die neu errichteten WKA und alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist, geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung – 6°Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Einmessung der Immissionsorte kann auf Basis einer geeigneten Kartengrundlage erfolgen. Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Durch den Einsatz geeigneter selbstständig

wirkender Abschalteinrichtungen und deren Konfiguration ist sicher zu stellen, dass es durch den Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen an allen von Schattenwurf betroffenen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen meteorologischen (tatsächlichen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag kommen kann.

Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

- III.2.8 Zur Sicherung der Einhaltung der unter C.III.2.7 d. B. genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- III.2.9 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- III.2.10 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

III.3. Bauordnung

- III.3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, das Sicherungsmittel gemäß Bedingung C.I.1.1 d. B. als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.
- III.3.2 Durch den jeweils neuen Betreiber ist der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens einen Monat nach erfolgten Betreiberwechsel schriftlich
 - die Verpflichtungserklärung vorzulegen, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
 - eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter Ziffer C.I.1.1 d. B. in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- III.3.3 Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- III.3.4 Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit wird Bestandteil d. B. Die Auflagen und Bemerkungen aus dem Prüfbericht sind zu beachten und zu erfüllen. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfsachverständigen ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme.
- III.3.5 Eine Ausfertigung der geprüften Bauvorlagen sowie der geprüften bautechnischen Unterlagen muss ständig auf der Baustelle vorliegen
- III.3.6 Für die Bauausführung ist ein Bauleiter und Unternehmer einzusetzen (§§ 53, 55, 56 LBauO M-V). Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.
- III.3.7 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die typengeprüften Unterlagen und das Baugrundgutachten zusammen mit dem gültigen Typenprüfbericht vorgelegt und vom Prüfsachverständigen nach Prüfung der dazugehörigen örtlichen Angleichung geprüft

und vom Landkreis Nordwestmecklenburg, bestätigt worden sind.

- III.3.8 Es ist der Nachweis beizubringen, dass die WEA nach § 9 Abs. 8 Satz 1 EEG 2023 mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteilschaltvorrichtung (BNK) versehen werden, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), außer es stehen luftfahrtrechtliche Bedenken dem Einsatz einer BNK entgegen.
- III.3.9 Für die WKA ist eine gültige und mit den eingereichten Bauvorlagen übereinstimmende EG-Konformitätserklärung / CE-Kennzeichnung für Maschinen und Anlagen einzureichen und die Übereinstimmung mit den eingereichten Bauvorlagen durch den Entwurfsverfasser zu bestätigen.
- III.3.10 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Sicherung der sich aus § 12 LBauO M-V ergebenden Anforderungen erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 12 LBauO M-V treffen.
- III.3.11 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuern erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 9 Abs. 8 Satz 1 EEG 2023 treffen.

Eiswurf / Eisabfall

- III.3.12 Die WKA 12 ist mit dem Eisansatzerkennungssystem Vestas Ice Detector (VID) mit BLADEcontrol Ice Detection (BID) mit Abschaltvorrichtung auszustatten.
- III.3.13 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,2-fachen Gesamthöhe der WKA) ist an der Verbindungsstraße zwischen der Ortschaft Falkenhagen zur B 104, an den Zufahrtswegen aller geplanten WKA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisfall aufmerksam zu machen.
Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm gemäß „IEA Wind TCP Task 19. International Recommendations for Ice Fall and Ice Throw Risk Assessments. Revision 1, April 2022“ ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisfall hinweist.
- III.3.14 Wurde durch das Eiserkennungssystem Eisansatz an der WKA 12 erkannt, ist der Rotor der WKA 12 in eine Parkposition parallel zum Schutzobjekt Verbindungsweg zwischen der Ortschaft Falkenhagen und der B 104 ausgerichtet zu fahren und dort zu fixieren.
- III.3.15 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WKA ist vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen und zu dokumentieren. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA 12 durch eine befähigte Person aufzuzeigen. Für die Inbetriebnahme des Eiserkennungssystems ist die Anlernphase des Eiserkennungssystems zu berücksichtigen. Ist die Anlernphase nicht vor den winterlichen Vereisungsereignissen abgeschlossen, so sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Eisabwurfs vorzusehen.
- III.3.16 Der Genehmigungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Kalibrierphase der Eisdetektoren und vor Inbetriebnahme der WEA unaufgefordert ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Eisdetektoren vorzulegen.
- III.3.17 Ein manueller vorzeitiger Neustart der WKA nach Vereisung ist nur nach vorheriger Sichtprüfung und bestätigter Eisfreiheit zulässig.
- III.3.18 Ein automatischer Neustart der WKA 12 ist nur zulässig, wenn durch das

Eiserkennungssystem mit BID die Eisfreiheit der Rotorblätter messtechnisch nachgewiesen wurde.

- III.3.19 Der Nachweis der Eisfreiheit der Rotorblätter vor Inbetriebnahme der WKA 12 sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden. Ein Protokoll über die Nachweise der Eisfreiheit vor Inbetriebnahme ist auf Aufforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

III.4. Naturschutz

Allgemeines

- III.4.1 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchführen zu lassen. Diese ist durch eine fachkundige Person (eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchzuführen. Die Aufgaben der ökologischen Bauberatung beinhalten: Teilnahme an allen Bauberatungen; Begleitung sowie regelmäßige Kontrolle der durchgeführten Schutzmaßnahmen (für Bodenbrüter zu Beginn der Brutperiode bis Mitte Mai wöchentlich, ab Mitte April 14-tägig und nach dem Ende der Brutzeit (31.07.) entbehrlich) und Dokumentation aller Maßnahmen zum Gehölzschutz, zum Schutz der Boden- und Gehölzbrüter sowie zum Amphibienschutz. Die Kontrollprotokolle sind unaufgefordert bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen. Die gewählte ÖBB ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 62, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu benennen.

Eingriffsregelung

- III.4.2 Es ist eine Kompensation in Höhe von 32.330 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) für den Eingriff in Natur und Landschaftsbild umzusetzen.
- III.4.3 Aus dem Ökokonto „Pinner Barg“ (LRO-119) sind 74.895 m² KFÄ zu erwerben. Der Nachweis über den Erwerb ist der zuständigen Naturschutzbehörde durch Zusendung des Abbuchungsprotokolls auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 62, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) nach Rechtskraft des Bescheides zu erbringen.
- III.4.4 Während der Bauphase ist auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Gehölze z. B. durch Transporte im Kronen- und Stammbereich erheblich beschädigt werden. Die Vorgaben der Richtlinie R SBB 2023 sind einzuhalten und im Rahmen der ÖBB zu kontrollieren und ggf. fotografisch zu dokumentieren. Die Funktionssicherheit ist bis zum Abschluss der Arbeiten zu sichern und in einem Bericht der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 62, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) vorzulegen.
- III.4.5 Wurzelbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden.
- III.4.6 Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen. Alternativ kann auch das Hochbinden der Äste in Betracht gezogen werden, wobei die Bindungspunkte entsprechend gepolstert werden müssen. Schnittmaßnahmen erfordern eine Überprüfung des betroffenen Bereichs auf Brutaktivität durch die ÖBB sowie der Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Artenschutz

Boden- und Gehölzbrüter

III.4.7 Eine Baufeldberäumung / ein Baubeginn für die WKA ist nur im Zeitraum vom 01.08. bis 28./29.02. vorzunehmen.

III.4.8 Ein Baubeginn zwischen dem 01.03. und 31.07. bedarf der Zustimmung des Dezernats 62, StALU WM und ist nur möglich, wenn entweder

- a) vor dem 01.03. die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) inklusive eines 50 Meter Pufferbereichs vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels mindestens zwei Meter langer, rotweißer Warnbändern aus Kunststoff - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken gerahmt.

Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:

- Mindesthöhe der Pflöcke: 1,20 m über Geländeoberkante
- Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen
- flächige Ausdehnung der Pflöcksetzung bis 5 m über den Rand der für die WKA abgesteckten Flächen hinaus

Die Vergrämuungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Sofern länger als drei Monate Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sind im Rahmen der ÖBB zusätzliche Maßnahmen wie Verdichtung der Pflöcke, Umspannung der Pflöcke oder Aufstellen zusätzlicher Störreize erforderlich. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämuungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.

oder

- b) die benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden („Schwarzbache“).

oder

- c) die Bauarbeiten vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung kommen, sind auf den betroffenen Flächen Vergrämuungsmaßnahmen nach a oder b durchzuführen.

Der Nachweis über die erfolgte Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 62, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

III.4.9 Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit (01.03.- 31.07.) erfolgen, sind in jedem Fall die eingriffsrelevanten Stellen (im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamenten und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen jeweils inklusive eines 50 m Pufferbereichs) vor Baubeginn, durch einen entsprechenden Sachverständigen oder im Rahmen der ökologischen Baubegleitung von einer naturschutzfachlich ausgebildeten, fachkundigen Person auf Brutaktivität von Vögeln zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, Brutreviere, Brutaktivität oder Aktivität/Vorkommen besteht. Sollten sich trotz o.g. Vergrämuungsmaßnahme Brutvögel angesiedelt haben sind jegliche Bautätigkeiten im betroffenen Baustellenbereich erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind. Protokolle der erfolgten Überprüfungen im Gelände durch eine geeignete Person, sind vor Baubeginn schriftlich auf

dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 62, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

- III.4.10 Eine Verletzung der Gehölzbrüter ist auszuschließen, indem eine ggf. erforderliche Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (01.03.- 30.09.) durchzuführen ist. Sofern die Einhaltung dieser Bauzeitbeschränkung aus belegbaren Gründen nicht möglich ist, ist vor Entfernung bzw. Rückschnitt von Bäumen bzw. Gehölzen diese auf Brutstätten zu prüfen. Sind Brutplätze vorhanden, sind jegliche Schnittmaßnahmen erst durchzuführen, wenn die Jungvögel flügge sind. Protokolle der erfolgten Überprüfungen im Gelände durch eine geeignete Person, sind vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 62, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.
- III.4.11 Sofern die Baumaßnahmen für die WKA in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. (Brutzeit Gehölzbrüter) durchgeführt werden, ist rechtzeitig vor dem 1. Februar. Der Lichtraumprofilschnitt an den vorgesehenen Gehölzen vorzunehmen, inkl. der Beräumung des Schnittgutes. Die Umsetzung der Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Amphibien

- III.4.12 Zum Schutz von Amphibien sind die Bauarbeiten zur Errichtung der WKA nur im Zeitraum vom 1. November bis 28./29. Februar durchzuführen.
- III.4.13 Sofern die Baumaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. durchgeführt werden, sind gem. Maßnahmenblatt V3 und V4 (s. S. 93 f. bzw. im Anhang des LBP vom 28.03.2023) am Rand der Bauflächen im Rahmen der ÖBB Amphibien-/Reptilienschutzzaune zu errichten und regelmäßig zu kontrollieren. Die Standorte der zu errichtenden Amphibien-/Reptilienschutzzaune sowie deren Ausgestaltung (Wandertunnel, Ausstiegshilfen, Fangeimer, Kontrollintervalle) sind vor Baubeginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und deren Zustimmung einzuholen. Die Amphibien und Reptilien sind ggf. fachgerecht abzusammeln und an geeigneter Stelle im Baugebiet in die Freiheit zu entlassen. Folgende Anforderungen an den Amphibienschutzzaun sind zu beachten (vgl. Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen [MAmS] des BMVBM, 2000):
- Material: Flexibles Material wie Kunststoffnetze oder Folien
 - Höhe: 50-70 cm, um Überklettern oder -springen zu verhindern
 - Grabtiefe: 10-20 cm, um untergraben zu vermeiden
 - Länge und Kontinuität: Entlang der potenziellen Wanderungsrouten der Amphibien, ohne Lücken oder Unterbrechungen
 - Fangeimer, sofern erforderlich: auf Anwanderungsseite in regelmäßigen Abständen ebenerdig einzugraben, mit Prädations- und ggf. Austrocknungsschutz sowie einen dünnen Holzstab als Ausstiegshilfe für Insekten und Kleintiere

Die Durchführung der Auflage hat durch einen herpetologisch Fachkundigen im Rahmen der ÖBB zu erfolgen.

- III.4.14 Alle erfolgten Maßnahmen zum Schutz von Amphibien sind der Naturschutzbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 62, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) vorzulegen. Diese Dokumentation soll eine kartografische Darstellung des Zaunstandortes, die fotografische Darstellung desselben sowie Kontrollintervalle für das Absammeln der Amphibien enthalten.

Fledermäuse

- III.4.15 Jegliche Baumaßnahmen (ausgenommen Anlieferung von Großkomponenten und

Innenausbau der WKA) sind auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und -untergang zu beschränken.

- III.4.16 Die WKA sind im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von unter 6,5 m/s in Gondelhöhe und einer Niederschlagsintensität von weniger als 2 mm/h abzuschalten. Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inklusive Probetrieb, umzusetzen. Vor Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) der WKA ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 6 „Windkraft“, Dez. 62 als zuständige Naturschutzbehörde eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- III.4.17 Falls der Parameter Niederschlag bei den beauftragten Abschaltungen Verwendung finden soll, ist zu belegen, dass dieser Parameter ohne Beeinflussung durch die Gondel/Rotorblätter gemessen wird und die Messungen bei der Steuerung der Anlage berücksichtigt werden können.
- III.4.18 Die Abschaltzeiten sind inklusive der relevanten Umweltparameter mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden zu dokumentieren. Die Abschaltzeitprotokolle sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.12. des Abschaltjahres in 10-Minuten-Intervallen (SCADA-Format) für den gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder CSV-Datei vorzulegen. Für jede betroffene WKA ist eine separate Excel-Tabelle einzureichen, die folgende Parameter enthält:
- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
 - Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
 - mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
 - mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
 - mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
 - mittlere Leistung (kW)
 - ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).
- III.4.19 In den ersten beiden Betriebsjahren kann zur Erfassung der Aktivität aller residenten und migrierenden Fledermäuse ein Höhenmonitoring jeweils vom 1. April bis 31. Oktober (von 13:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages) durchgeführt werden. Die Durchführung ist durch eine/-n Fachgutachter/-in an den WKA vorzunehmen und muss während mindestens zweier vollständiger Fledermaussaisons (1. April bis 31. Oktober) erfolgen. Das Höhenmonitoring ist entsprechend der Anforderungen der AAB- WEA, FL (LUNG M-V 2016), Kapitel 4.3 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik zu konzipieren und durchzuführen. Eine Kalibrierung der genutzten Mikrofone hat vor jeder Erfassungssaison zu erfolgen, die Empfindlichkeit ist während der Erfassung zu kontrollieren. Eine Besprechung des geplanten Konzepts zum Höhenmonitoring mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird rechtzeitig im Vorfeld an die Durchführung desselben empfohlen.
- III.4.20 Die Genehmigung zum Betrieb ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zum Fledermausschutz zur Vermeidung der betriebsbedingten Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei Vorliegen wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem zweijährigen Höhenmonitoring können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA gegebenenfalls standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der nachträglichen Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 6 „Windkraft“, Dez. 62, als zuständige Naturschutzbehörde. Hierzu sind die Ergebnisse und Auswertung

des Höhenmonitorings in geeigneter und nachvollziehbarer Form vorzulegen. Dazu sind ein Bericht des nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachters unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschlägen zum Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung vorzulegen. Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG.

Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 BNatSchG am Standort besteht, werden die pauschalen Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dez. 62 des StALU WM aufgehoben.

- III.4.21 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren im Rahmen eines Risikomanagements erneut zu erfassen und zu bewerten, sofern die pauschalen Abschaltzeiten auf der Grundlage eines ersten Höhenmonitorings entsprechend Auflagen C.III.4.19 und C.III.4.20 d. B. reduziert wurden. Dafür ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (von 13:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages) durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings sowie ein zusammenfassender Bericht sind der zuständigen Naturschutzbehörde über die Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Erfassung unaufgefordert zur Überprüfung und Bestätigung vorzulegen. Basierend auf der Auswertung dieser Ergebnisse sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde neue Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren. Sofern die Abschaltzeiten nicht aufgrund eines Höhenmonitorings (vgl. Auflagen C.III.4.19 und C.III.4.20 d. B.) reduziert wurden, entfällt die Notwendigkeit eines erneuten Höhenmonitorings.

III.5. Luftfahrt

- III.5.1 Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an allen WEA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung

- III.5.2 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- III.5.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- III.5.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

- III.5.5 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- III.5.6 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- III.5.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- III.5.8 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- III.5.9 **Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden**, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde anzuzeigen.
- III.5.10 Das „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- III.5.11 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- III.5.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- III.5.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss sichergestellt sein, dass die Befeuerung automatisch auf eine Ersatzstromversorgung umschaltet. Dafür ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- III.5.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.5.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die Luftfahrtbehörde, nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

III.5.16 Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

III.5.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen ihrer jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Die im Bau befindlichen WEA sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100,00 m über Grund mit einer behelfsmäßigen Nachtkennzeichnung an der jeweils höchsten Stelle zu kennzeichnen. Sie ist mit Notstrom zu versorgen.

III.6. Wasser, Boden, Abfall

Grundwasser- und Bodenschutz

III.6.1 Die mit der Durchführung der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind vor Beginn der Bauarbeiten der unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

III.6.2 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind für die gesamte Dauer der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis in Bezug auf die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts auszustatten.

III.6.3 Vorhandene Drainagen auf den Grundstücken sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Abfall / Rückbau

III.6.4 Bei Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen/Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerke gemäß § 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV (Zuwegung, Erdbaumaßnahmen) ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vor Baubeginn ein Konzept zur Umsetzung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV vorzulegen.

III.6.5 Mit dem Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe darf in diesem Falle erst begonnen werden, wenn die Zustimmung der Genehmigungsbehörde vorliegt.

III.6.6 Gemäß § 25 ErsatzbaustoffV sind dem StALU WM die Lieferscheine und die entsprechende Dokumentation spätestens 1 Monat nach Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe zu übermitteln.

III.6.7 Für den technischen Rückbau der beantragten Anlagen ist vor Baubeginn (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ein vorläufiges Rückbaukonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Hierbei sind insbesondere Aspekte der Rückbaumethodik, Rückbauumfang und technische Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, angelehnt an die DIN SPEC 486, darzustellen.

III.6.8 Der technische Ablauf des Rückbaus, der Demontage, des Recyclings und der Verwertung von WKA ist nach der DIN SPEC 4866 in folgende Phasen zu gliedern: Vorbereitung, einschließlich Planung, Erstellung eines Lastenheftes sowie Schadstoffgutachten (1), Rückbau von Hochbauten (2), Rückbau von Tiefbauten (3), Rückbau von Nebenanlagen (4), Rückbau der Baustelle und Renaturierung (5) und Wiederverwendung, Recycling und Beseitigung (6).

III.6.9 Sämtliche rückbaurelevante Herstellerinformationen sind in einem Dokument zusammenzuführen, das über den gesamten Betriebszeitraum fortlaufend aktuell zu halten ist.

- III.6.10 Beim Rückbau von WKA anfallendes nachweislich kontaminiertes Abbruchmaterial ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen zu entsorgen oder zu behandeln.
- III.6.11 Die beim Rückbau der Altanlagen anfallenden Materialmassen sind über Verbleibnachweise in einer Abfallmengenbilanz zu dokumentieren (Materialien zur Wiederverwendung, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung).
- III.6.12 Für die beim Rückbau anfallenden Abfälle gelten die Verwertungspflichten des § 7 KrWG. Die Verwertung hat hochwertig und schadlos gem. § 8 KrWG zu erfolgen. Ist keine Wiederverwendung vorgesehen, sind die Bestandteile und Materialien der WEA technisch zu trennen und diese möglichst sortenrein der Verwertung zuzuführen (§ 9 KrWG).
- III.6.13 Zur Trennung und Dokumentation von Abfällen, die beseitigt oder verwertet werden, sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Abfallverzeichnisverordnung (AVV) anzuwenden. Die Abfälle sind mit Abfallschlüsselnummern zu versehen und zu dokumentieren. Bei carbon- oder glasfaserhaltigen Abfällen ist immer der Zusatz „enthält Glasfasern“ bzw. „enthält Carbonfasern“ mitzuführen.
- III.7. Arbeitsschutz
- III.7.1 Die WKA d. B. müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr.1 Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) entsprechen. Mit der EG Konformitätserklärung wird bestätigt, dass die Windenergieanlage den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.
- III.7.2 Der Errichter und der/die späteren Betreiber der WKA d. B. sind nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.
- III.7.3 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten Windenergieanlagen ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lux nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen. (ASR A3.4/7 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme")
- III.7.4 Für die WKA d. B. ist durch den Baustellenkoordinator eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben. (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
- III.7.5 Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur Windenergieanlage ist entsprechend zu gestalten. (§§ 3a, 8 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.8 des Anhangs und ASR 1.8 "Verkehrswege")

- III.7.6 Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. (§ 15 BetrSichV)

Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen aus der Monat, Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich ist. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/ Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden. Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Seherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen.

- III.7.7 Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 12 BetrSichV zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- zu besonderen Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.
- im Gefahrenfall
- bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der Windenergieanlage vorzuhalten.

- III.7.8 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den Windenergieanlagen sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Rettungsmaßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen
- die evtl. Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung /Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (§§ 3, 11 BetrSichV).

- III.7.9 Betriebseinrichtungen der WKA, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Hand-Zwischen und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

- III.7.10 Steigleitern müssen den Anforderungen gem. § 3 i. V. m. Anhang 1.11 ArbStättV entsprechen.

- III.7.11 Die in den WKA ggf. verbauten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gem. §§ 15 und 16 i.V.m. den Vorgaben des Anhanges 2 Abschn. 4 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur

Einsichtnahme in der Windenergieanlage zu hinterlegen.

- III.7.12 In den WKA sind nach § 4 Nr. 5 ArbStättV Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- III.7.13 Es sind für die WKA geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 Abs. 3 ArbStättV i. V. m. ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- III.7.14 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.
- III.7.15 Die WKA d. B. sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
 - müssen stabil gebaut sein,
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten
 - erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- III.7.16 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.
- III.7.17 Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WEA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.
- III.7.18 Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV 1203007 "Windenergieanlagen" zu Grunde zulegen.
- III.7.19 Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen. (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2.1 ArbStättV)
- III.7.20 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate

und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. (§ 4 Abs. 3 ArbStättV)

- III.7.21 Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt, sind Toilettenräume bereit zu stellen. Abweichend von Punkt 5 der ASR A 4.1 „Sanitärräume“ können auf Baustellen mit bis zu zehn Beschäftigten mobile anschlussfreie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein. (ArbStättV § 3 a i. V. m. Anhang Nr. 4.1 und Pkt. 8.2 Abs. 1 ASR A 4.1)
- III.7.22 Werden für die Errichtung der WKA d. B. Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV auch selbst wahrnehmen oder die Aufgaben einen von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten übertragen (§ 3 Abs. 1 BaustellV).
- III.7.23 Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BaustellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des Planes sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen. (§ 2 Abs. 3 BaustellV)
- III.8. Havarie
- III.9. Brand- und Katastrophenschutz
- III.9.1 Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz wird Bestandteil d. B. Die Auflagen und Bemerkungen aus dem Prüfbericht sind zu beachten und zu erfüllen.
- III.9.2 Die Festlegungen des geprüften und durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg bestätigten Brandschutzkonzeptes zum baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz sind vollständig durchzusetzen. Die Eintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und Bestandteil des Prüfberichtes (§ 3 und § 14 LBauO M-V).
- III.9.3 Der Bauherr hat den Prüfsachverständigen für Brandschutz rechtzeitig (mindestens zwei Arbeitstage vorher) zur Bauüberwachung einzuladen.
- III.9.4 Vor der Nutzungsaufnahme sind die Übereinstimmungserklärungen der Hersteller dem Prüfer für Brandschutz mindestens zwei Wochen vorher vorzulegen. (§ 81 Abs. 4 LBauO M-V)
- III.9.5 Die Aufnahme der Nutzung ist erst nach Bestätigung des Prüfers für Brandschutz über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung zulässig.
- III.9.6 Im Rahmen der Objektüberwachung hat der Bauleiter über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des Brandschutzes zu verfügen (§ 56 Abs. 2 LBauO M-V). Dieser Bauleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Ausführung des Vorhabens erforderlichen Brandschutzmaßnahmen entsprechend den öffentlichen-rechtlichen Vorschriften, den bauaufsichtlichen anerkannten Technischen Baubestimmungen, dem Brandschutzkonzept und den Verwendbarkeits- bzw. Leistungsnachweisen einschl. der dazugehörigen Montageanleitungen ausgeführt werden. Der Name des betreffenden Bauleiters ist dem Prüfer für Brandschutz vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. (§ 51 Satz 3 Nr. 21 LBauO M-V).
- III.9.7 Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teil A) zu erstellen.

Darin sind die Maßnahmen festzulegen, die im Gefahrenfall zur Rettung von Menschen erforderlich sind. Die Mitarbeiter sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Brandschutzordnung und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen (§ 3 und § 14 LBauO M-V)

- III.9.8 Die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept zur Genehmigungsplanung, den Prüfaufgaben (Prüfbericht zum Brandschutzkonzept vom 09.01.2025) und ggf. noch in der Baugenehmigung aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen vor der Inbetriebnahme gemäß § 81 Abs. 2 LBauO M-V zu bescheinigen.

III.10. Denkmalschutz

- III.10.1 Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, bei denen in Bodendenkmale eingegriffen wird, muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffes (§ 6 Abs. 5 DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals/der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

III.11. Anzeigen und Abnahmen

Baubeginn, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel

- III.11.1 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 6 „Windenergie“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 62, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)) sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- III.11.2 Der Baubeginn und die Fertigstellung der WKA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens – I-0157-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
- Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.
- III.11.3 Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.
- III.11.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlagen, sowie der Beginn des Probetriebes der WKA ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 6 „Windenergie“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 62, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)) sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.
- III.11.5 Die tatsächliche Inbetriebnahme der WKA ist der Genehmigungsbehörde binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- III.11.6 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises

Nordwestmecklenburg und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Landesarchäologie spätestens mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Fertigstellung der Erdarbeiten und des Vorhabens ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Landesarchäologie spätestens nach 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

III.11.7 Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen im Voraus der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 6 „Windenergie“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 62, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)), dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels

Rückbau

III.11.8 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 6 „Windkraft“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 62, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)) und dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung unverzüglich, mindestens eine Woche vorher, anzuzeigen.

III.11.9 Die Anzeige zum Rückbau ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg und dem StALU WM als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Flugsicherheit

III.11.10 Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10069c-11, c-12
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der

Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2023/023 (24-2/2679) schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Mecklenburg-Vorpommern

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)

19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die KNE Windpark Nr.17 GmbH & Co. KG beantragte mit Datum vom 12.05.2021 (Posteingang 25.05.2021) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA (WKA 11 und WKA 12) des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 6 MW am Standort 19217 Rehna, Gemarkung Falkenhagen; Flur 1; Flurstücke 4 und 10.

I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren. Die Antragstellerin beantragte mit Antrag vom 12.05.2021 für das Vorhaben gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. UVPG eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung. Dadurch wird das Vorhaben nicht als vereinfachtes Verfahren gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV, sondern als Verfahren gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung geführt.

I.3. Zuständigkeit

Örtlich und sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 bis 4 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

I.4. Vollständigkeit

Mit Datum vom 30.01.2023, dem Start der Behördenbeteiligung, konnten die Antragsunterlagen i. S. d. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV als vollständig angesehen werden. Mit Behördenbeteiligung ergaben sich Nachforderungen an den Antragsunterlagen.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG; (Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern):

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Koordinationsstelle Digitalfunk M-V (01.03.2023)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (27.02.2023)

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (16.02.2023)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) (25.02.2026)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (07.02.2023)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dez. 502 Schwerin (02.03.2023)
- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Radelübbe (22.02.2023)
- Straßenbauamt Schwerin (17.02.2025)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Abfallbehörde und untere Bodenschutzbehörde (17.02.2023)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde (22.02.2023)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, Fachdienst Bauordnung und Planung, Bauordnung und Brandschutz (07.11.2024, 13.01.2025 und 09.01.2025)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, Fachdienst Bauordnung und Planung, Bauplanung (25.04.2024)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Ordnung / Sicherheit und Straßenverkehr, Fachgebiet Straßenverkehr und Führerscheinwesen (02.02.2023)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), Abteilung 6, Dezernat 62 Naturschutzrechtlicher Vollzug bei Windenergieanlagen (02.03.2026)
- Bergamt Stralsund (15.01.2026)
- Deutscher Wetterdienst (23.02.2023)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehenden Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Des Weiteren wurden 50Hertz (30.01.2023) und Vodafone GmbH (12.01.2026) am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben.

Weiterhin wurden das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, die WEMAG Netz GmbH, der NABU und der BUND am Genehmigungsverfahren beteiligt, gaben jedoch keine Stellungnahmen ab.

Gemäß der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie (RREP WM, 05.12.2025) befindet sich das Vorhaben innerhalb des Vorranggebietes Windenergie 02/25 „Löwitz West“. Dem Vorhaben stehen keine raumordnerischen Belange entgegen.

Das Schallgutachten wurde 2025 umfangreich mit dem Nachtrag ergänzt und geändert. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen bestehen seitens des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern keine Bedenken (25.02.2026).

Die Untere Wasserbehörde geht in seiner Stellungnahme vom 22.02.2023 auf die vom Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine genannten Sachverhalte ein, siehe Hinweise dieses Bescheids (E.I.6. d.B.). Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist der Sachverhalt damit ausreichend berücksichtigt. Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine ist damit berücksichtigt.

Hinweis:

Im Genehmigungsverfahren wurde durch die Genehmigungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 5, Dezernat 54) die zuständige Naturschutzbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45) beteiligt. Mit Datum vom 01.06.2026 erfolgte eine Umorganisation beider Dezernate in eine gemeinsame Abteilung 6, Windenergie. Sodann ist seit dem 01.06.2026 die Genehmigungsbehörde das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 6, Dezernat 61 und die zuständige Naturschutzbehörde das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 6, Dezernat 62.

I.6. Ersetzen der Stellungnahme Denkmalschutz (Bau- und Bodendenkmale)

Mit Schreiben vom 30.01.2023 wurde das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V (LAKD M-V) am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Prüfung der Unterlagen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie um Abgabe einer Stellungnahme unter Angabe der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) einschließlich Begründung gemäß § 11 der 9. BImSchV innerhalb eines Monats gebeten. Seitens des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege M-V kam es zu keiner Stellungnahme.

I.6.1 Baudenkmäler:

Zur Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung von Baudenkmälern im Nahbereich und des Welterbes Altstadt Lübeck durch Planungen für insgesamt 27 bzw. 28 WEA im Bereich Löwitz-West / Falkenhagen wurde durch das STALU WM ein Sachverständigengutachten beauftragt.

Im Gutachten „Windenergieanlagen Rehna / Löwitz-West (Landkreis Nordwestmecklenburg). Gutachten zur Einschätzung der Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes u. a. die UNESCO Weltkulturerbestadt Lübeck betreffend“ vom 26.09.2024 wird Art und Umfang einer möglichen Beeinträchtigung der Denkmale i.S.d. § 7 DSchG M-V geprüft. Insgesamt ist das Gutachten plausibel, weder offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft und kann daher zur Bewertung und Abwägung der Schutzwürdigkeit der Denkmäler herangezogen werden.

Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes der angegebenen Baudenkmale sowie der UNESCO Weltkulturerbestadt Lübeck zu erwarten sei und von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV), § 7, nicht ausgegangen werden könne:

„In der Gesamtsicht ist davon auszugehen, dass die UNESCO die Planung nicht als unangemessen, kontextlos oder unsensibel einschätzen wird und den Belangen des Klimaschutzes in diesem konkreten Fall das höhere Gewicht beimisst.

Bezüglich der Einzeldenkmäler im näheren Umkreis der geplanten WEA werden Standortverschiebungen oder Höhenbegrenzungen aufgrund von Sichtachsen auf Gutshäuser oder in Landschaftsparks nicht empfohlen, da auch hier eine erdrückende, übertönende oder verdrängende Wirkung nicht gegeben wäre und Sichtlinien aus rund um das Gebiet liegenden Denkmälern auch konkurrieren würden.“

Eine Weiterleitung an das LAKD erfolgte nicht.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt M-V hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 07.02.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG) vom 07.03.2023 indiziert dies, „... dass die Denkmalschutzbehörden keine dem Vorhaben entgegenstehenden denkmalfachlichen Einwände einbringen wollen, so dass typischerweise einer Genehmigung aus denkmalfachlichen Gründen nichts entgegensteht.“

Die Prüfung der Schutzwürdigkeit von Denkmälern inklusive einer Abwägung, ob das

Schutzgut der Denkmäler höher zu stellen ist als das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung von Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) obliegt somit gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG dem StALU WM als Genehmigungsbehörde.

Die Abwägung zwischen denkmalschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit und dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG fällt in diesem Einzelfall - für das Schutzgut Baudenkmale - zu Gunsten der WKA und zu Lasten des Denkmalschutzes aus.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V ist zu erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Sofern es sich bei der Maßnahme – wie vorliegend – um eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien handelt, ist § 2 EEG zu beachten. Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien – und dies gilt für jede einzelne Anlage, vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 159, juris – als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet noch nicht nahezu treibhausgasneutral erfolgt. Da die Stromerzeugung im Bundesgebiet noch nicht nahezu treibhausgasneutral ist und auch keine atypische Konstellation vorliegt, fällt die Abwägung hiernach zu Lasten des Denkmalschutzes aus. Eine Alternativenprüfung war nicht durchzuführen (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 165, juris).

Hiernach verlangt ein überwiegendes öffentliches Interesse die Errichtung und den Betrieb der antragsgegenständlichen Anlagen. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist daher zu erteilen.

Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes, die im Sinne des § 7 Abs. 4 DSchG M-V für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Sofern sie vorliegen würden, würde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung aufgrund der vorstehenden Feststellungen und der überragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien gleichwohl erteilt.

Die fehlende denkmalschutzrechtliche Zustimmung (hier: für das Schutzgut Baudenkmale) wird demnach durch das StALU WM nach eigener Prüfung und Bewertung ersetzt.

I.6.2 Bodendenkmale

Des Weiteren äußerte sich das LAKD ebenfalls nicht zum Schutzgut Bodendenkmale. Zur Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung von Bodendenkmalen wurde der in Kapitel 14 der Antragsunterlagen vorgelegte UVP-Bericht (erstellt durch das Büro CompuWelt-Büro, Stand: 04.09.2021, S 52 ff.) für die Prüfung anhand der Kriterien des o. g. Erlasses herangezogen.

Im UVP-Bericht ist unter 4.6 zum Schutzgut kulturelles Erbe Folgendes aufgeführt:

„Im Vorhabengebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten auf Teilflächen, die durch den Eingriff betroffen sind, Bodendenkmäler gefunden werden, muss vorbehaltlich einer Genehmigung der Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale durch einen Experten sichergestellt werden.“

Laut des Flächennutzungsplans der Gemeinde Löwitz vom März 1997 befindet sich in ca. 600 Meter Entfernung zur WKA 12 ein Bodendenkmal. Dieses befindet sich in der Nähe der Zuwegung, jedoch nicht im Pufferbereich der Zuwegungsplanung.

Bewertung Bodendenkmäler durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Vorhabengebiet ein Bodendenkmal bekannt.

An dem Anlagenstandort sowie im Bereich der Zufahrt und Aufstellfläche ist bislang ein Bodendenkmal bekannt. Die bekannten Bodendenkmale machen jedoch erfahrungsgemäß nur

einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Deshalb muss mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss im Bereich der künftigen Eingriffsflächen (Anlagenstandort, Verkehrsfläche, Kabeltrasse usw.) mit dem Vorhandensein weiterer Bodendenkmale gerechnet werden.

Nach § 6 Abs. 5 DSchG M-V sind alle Maßnahmen und Veränderungen an Denkmälern/Bodendenkmälern zu dokumentieren. Mit dem Ziel, den Informationsgehalt eines Bodendenkmals zu sichern und für die Nachwelt zu erhalten.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass unter Auflagen (Bergung von Bodendenkmälern) eine Betroffenheit von Bodendenkmälern nicht gegeben ist.

Eine durch das den § 7 DSchG M-V geforderte erhebliche Beeinträchtigung ist nicht feststellbar.

Insgesamt sind die herangezogenen Antragsunterlagen plausibel, weder offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft und können daher zur Bewertung und Abwägung der Schutzwürdigkeit der Denkmäler herangezogen werden. Die Unterlagen stellen im Ergebnis fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf vorhandene Denkmäler ausgehen.

Aufgrund der fehlenden Beeinträchtigung ist die Abwägung zwischen denkmalschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit und dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG nicht weiter notwendig.

Gleichwohl ist die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V zu erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Sofern es sich bei der Maßnahme – wie vorliegend – um eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien handelt, ist § 2 EEG zu beachten. Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien – und dies gilt für jede einzelne Anlage, vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 159, juris – als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet noch nicht nahezu treibhausgasneutral erfolgt. Da die Stromerzeugung im Bundesgebiet noch nicht nahezu treibhausgasneutral ist und auch keine atypische Konstellation vorliegt, fällt die Abwägung hiernach zu Lasten des Denkmalschutzes aus. Eine Alternativenprüfung war nicht durchzuführen (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 165, juris).

Hiernach verlangt ein überwiegendes öffentliches Interesse die Errichtung und den Betrieb der antragsgegenständlichen Anlagen. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist daher zu erteilen.

Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes, die im Sinne des § 7 Abs. 4 DSchG M-V für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Sofern sie vorliegen würden, würde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung aufgrund der vorstehenden Feststellungen und der überragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien gleichwohl erteilt.

Die fehlende denkmalschutzrechtliche Zustimmung (hier: für das Schutzgut Bodendenkmale) wird demnach durch das StALU WM nach eigener Prüfung und Bewertung des vorliegenden Gutachtens ersetzt.

I.7. Gemeindliches Einvernehmen

Die geplanten WKA befinden sich auf dem Gebiet der OT Löwitz West der Stadt Rhena. Die

Stadt Rehna wurde mit Schreiben vom 30.01.2023 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete damit am 03.04.2023. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Rehna wurde mit Schreiben vom 31.03.2023 fristgerecht erteilt.

I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG hat eine freiwillige UVP beantragt und die entsprechende Prüfungsunterlage (UVP-Bericht) eingereicht.

Der UVP-Bericht wurde durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 20 9. BImSchV wurde durch bosch&partner Berlin (Kantstraße 63a, 10627 Berlin) als Behördensachverständiger erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 2 beigelegt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 23 vom 25.09.2023 (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 462ff.) sowie auf der Homepage des StALU WM öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 04.10.2023 bis einschließlich 03.11.2023 im StALU WM und im Amt Rehna zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über die Homepage des StALU zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 04.12.2023. Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgenannten Behörden sowie elektronisch per E-Mail an STALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de erhoben werden.

Zunächst sollte ein Erörterungstermin (EÖT) stattfinden. Da jedoch nur eine Einwendung einging, konnte auf diesen verzichtet werden. Im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 53 vom 27.12.2023 (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 650) wurde die Absage des EÖT veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Themenschwerpunkte der vorgebrachten Einwendungen ergaben für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

1. Schall- und Schattenemissionen

Ein im Abstand von 300 m zu einer der geplanten WEA liegendes Verwaltungsgebäude sei im Schall- und im Schattenwurfgutachten als Immissionsort nicht berücksichtigt worden.

Das Schallgutachten wurde 2025 umfangreich mit dem Nachtrag ergänzt und geändert. Gemäß Bewertung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern wurden alle für das Vorhaben relevanten Immissionsorte berücksichtigt.

2. Eiswurf/ Eisfall

Der Abstand der Flügelspitzen einer der geplanten WEA zu einem Gemeindeweg (Flurstück 7), der als öffentlicher Weg, sowie von Fußgängern und Reitern genutzt wird, würde nur einen Meter betragen. Es bestünde eine erhebliche Gefahr, zum Beispiel durch Eiswurf. Auf diese Gefahr sei in den Gutachten nicht verwiesen worden. Es wären keine Maßnahmen geplant, die Gefahren für Menschen ausschließen.

- I.9.1 Die Stadt Rehna hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt ohne Hinweis auf Gefahr durch Eisabwurf. Ein Eisansatzerkennungssystem mit Abschaltvorrichtung ist für die WKA 12 als Auflage mit den Ziffern C.III.3.12 bis C.III.3.19 d. B. berücksichtigt. Dies schließt auch gemäß Ziffer C.III.3.13 d.B. das Hinweisen auf die Gefährdung durch Eisfall mittels Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,2-fachen Gesamthöhe der WKA) an der Verbindungsstraße zwischen der Ortschaft Falkenhagen zur B 104, an den Zufahrtswegen aller geplanten WKA und den umliegenden Wirtschaftswegen ein. Gem. Ziffer C.III.3.14 d.B. wird, wenn durch das Eiserkennungssystem Eisansatz an der WKA 12 erkannt wird, deren Rotor in eine Parkposition parallel zum Schutzobjekt Verbindungsweg zwischen der Ortschaft Falkenhagen und der B 104 ausgerichtet. Dies gilt dann dementsprechend auch auf den parallel zum Verbindungsweg verlaufenden Gemeindeweg (Flurstück 7).

I.10. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt mit Schreiben vom 12.05.2021 vor.

II. **Entscheidung**

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A.1. d.B. formulierte Genehmigung wird für die WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BIm-SchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier der Antragstellerin, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits die Antragstellerin von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 20107, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (Ziff. C.III.3. d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WEA wie Erschließung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden. Gleiches gilt für den Brandschutz (Ziff. C.III.8. d. B.) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziff. C.III.7. d. B.) und die Luftsicherheit (Ziff. C.III.5. d. B.) gewährleistet ist. Gleiches gilt für die Maßnahmen zum Boden- und Wasserschutz (Ziff. C.III.6. d. B.), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.III.2. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen unter C.III.4. d. B. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (z.B. ökologische Baubegleitung (ÖBB), Abschaltungen für Fledermäuse, Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die freiwilligen Maßnahmen wie das Höhenmonitoring (Ziff. C.III.4.19 bis C.III.4.21 d. B.) und damit keine direkte Auswirkung auf den aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziff.C.III.10. d. B. für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gem. den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.3. Ausnahmegenehmigung von §20 NatSchAG M-V

In Bezug auf die Ausnahmegenehmigung unter Ziffer A.4 d. B. ergeht folgende Entscheidung:

Der Ausnahmeantrag von den Verboten des § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V für den direkten Eingriff in das Biotop BHB liegt dem Dezernat 62 vor. Die Beseitigung von Heckenbiotopen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind unzulässig.

Im Rahmen der Zuwegung wird voraussichtlich 147 m² Baumhecke (BHB) beseitigt. Aufgrund des geringen Abstandes ist innerhalb der Wirkzone I einer WKA zudem von erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen auszugehen. Dies betrifft konkret 3.588 m² des Biotops BHS - Strauchhecke mit Überschildung und 1.974 m² des Biotops BHB - Baumhecke. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind unzulässig. Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz zuzulassen, wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Ausgleich wird durch die Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf die Flächenagentur M-V GmbH mit der geplanten Maßnahme „Biotopverbund Dobbertiner See / Dobbertiner Plage – Dobbertin III“ funktionsbezogen erbracht. Der Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung nach § 14 ÖkoKtoVO M-V liegt vor. Gründe des Gemeinwohls liegen, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2 EEG, ebenso vor, sodass die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden kann.

II.4. Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Landschaftsbild und in den Naturhaushalt

In Bezug auf die Ausnahmegenehmigung unter Ziffer A.4 d. B. ergeht folgende Entscheidung:

Für den Eingriff in die Natur und Landschaft sind insgesamt 139.555 m² KFÄ (107.225 m² KFÄ für den Eingriff in das Landschaftsbild, 32.330 m² KFÄ für den Eingriff in Natur) zu erbringen. Die Kompensation kann, bei entsprechender Geeignetheit der Ausgleichsmaßnahmen, multifunktional erfolgen. Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen handelt es sich um solche, welche sowohl den Eingriff in Natur als auch den Eingriff in das Landschaftsbild kompensieren können, so dass insgesamt lediglich 107.225 m² KFÄ umzusetzen sind. Es besteht ein Vertrag zwischen dem/der Eingriffsverursacher/-in und der Flächenagentur M-V GmbH zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung in Höhe von 32.330 m² KFÄ mit befreiender Wirkung vom 18. bzw. 30.01.2024. Mit der darin enthaltenen Vereinbarung liegt die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Erfüllung der Kompensationsverpflichtungen gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Die

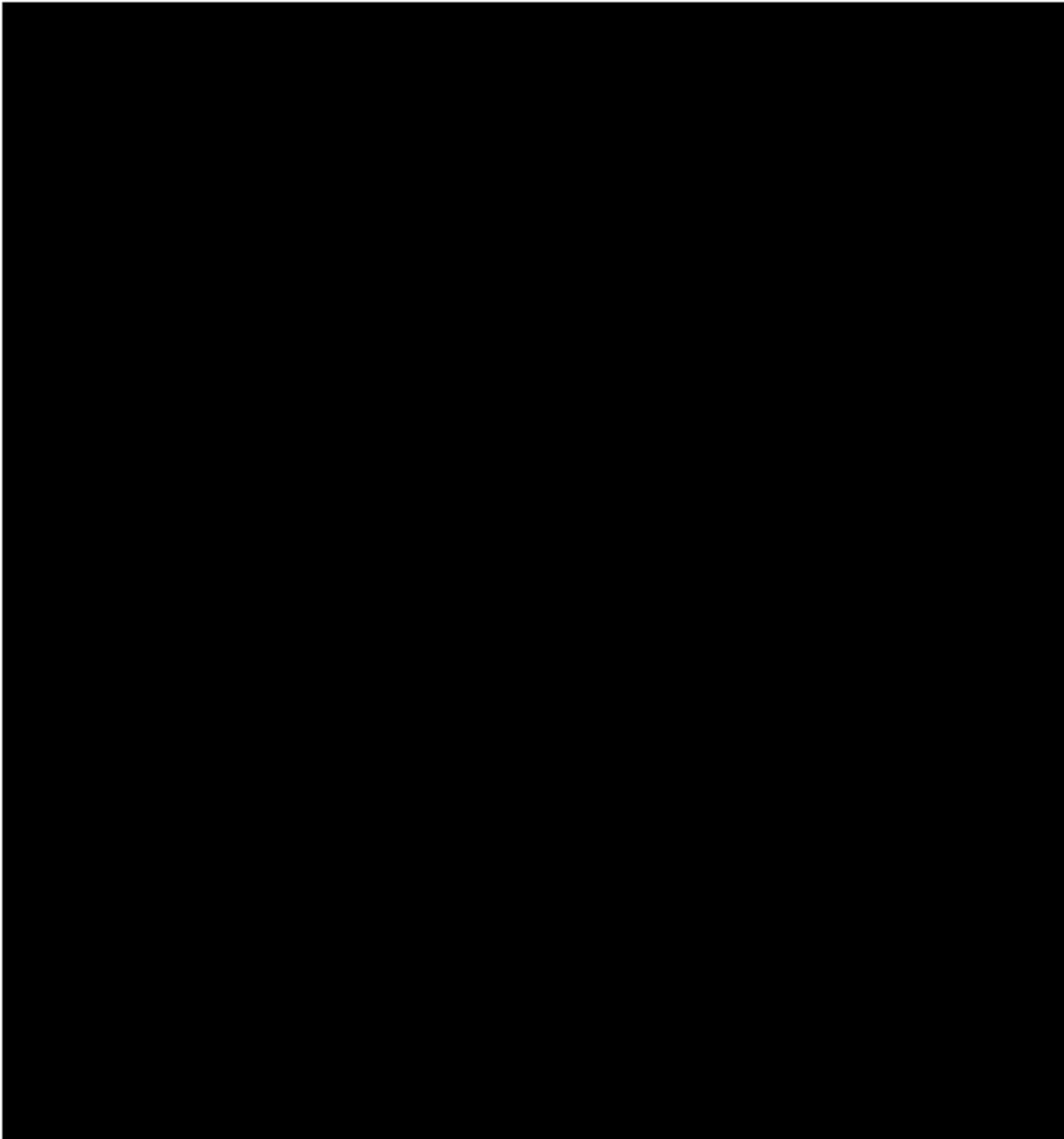
Maßnahmen zur Kompensation des geplanten Eingriffs sind damit im Umfang von 32.330 m² KFÄ rechtlich gesichert. Die restlichen Bedarfe werden über ein Ökokonto gedeckt.

II.5. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über den Antrag der KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSch-KostVO M-V gebührenpflichtig.

Die Kostenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 VwKostG M-V mit Antragseingang. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V sind Sie zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Die Gebühr unter A.6. d. B. wird nach den Tarifstellen 2.2, 2.4.2, 2.4.7, 3.6.1 und 2.4.13 des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V² i.V.m. §§ 9, 10 und 15 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:



² Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 12.12.2018 zuletzt geändert durch VO vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1322)

Summe

Der Gebührenrahmen der Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1 kann von 100 EUR bis 4.500 EUR betragen. Während des Genehmigungsverfahrens mussten mehrmals Antragsunterlagen nachgefordert werden. Aufgrund der wiederholten Nachforderungen ist im Verhältnis von Nutzen zu Verwaltungsaufwand eine Gebühr im unteren Bereich des Gebührenrahmens angemessen.

Der Gebührenrahmen des Zuschlags gem. Tarifstelle 2.4.7 kann bis zu 30 % der Genehmigungsgebühr betragen. Während des Genehmigungsverfahrens mussten Antragsunterlagen neu geprüft und die Beteiligung teilweise neu gestartet werden. Dies betrifft insbesondere die mehrfachen Änderungen der schallbezogenen Unterlagen und der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen. Auf Grundlage der wiederholten Prüfung ist ein Zuschlag von 11 % des Gebührenrahmens angemessen.

Die Gebühr für die Ermäßigung nach Tarifstelle 2.4.13 ergibt sich aus den 3 Leistungsphasen:

1. Erstellung des Denkmalgutachten anteilig aus einem für insgesamt 28 Anlagen umfassenden Gutachten in dem Vorranggebiet 02/25 Löwitz West. In diesem Verfahren werden anteilig zwei Anlagen berechnet.
2. Erstellung der Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage 2 d. B.)
3. Erstellung des Entwurfs des Genehmigungsbescheides.

Die Ermäßigung nach Tarifstelle 2.4.13 darf 30 % der Gebühr nach Tarifstelle nicht überschreiten. Dies wird mit 23,73% eingehalten.

II.6. Anhörung

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist durch Übersendung des Entwurfes dieses Bescheides mit Mail vom 10.07.2026 erfolgt. Im Rahmen der Anhörung wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 07.08.2026 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Ihrem Schreiben vom 04.08.2026 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf d. B. Stellung.

Redaktionelle Änderungen wurden übernommen.

Zu C III.2.1 d. B.:

Die Antragstellerin bittet um Streichung der Nebenbestimmung unter Ziffer C.III.2.1. d. B.: ausweislich Ziffer III.2.1 ist vor Baubeginn der zwei WKA eine überarbeitete Schallprognose hinsichtlich der Vorbelastung durch WKA der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Nebenbestimmung ist nicht erforderlich und daher dem Genehmigungsbescheid nicht beizufügen. Die Antragstellerin hat einen Anspruch darauf, nur mit Nebenbestimmungen belastet zu werden, die auch erforderlich sind (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04. März 2025 –

OVG 7 A 44/24, beck-online Rn. 22). Das ist hier nicht der Fall. Das LUNG als Fachbehörde führt in seiner Stellungnahme vom 02. März 2026 selbst aus, dass es auf die Vorbelastung für die Genehmigungsfähigkeit nicht ankommt:

„Letztlich ist die Vorbelastung jedoch nicht entscheidungsrelevant“

Die Überarbeitung der Prognose wird danach der Antragstellerin zwar angeraten, aber lediglich aus Gründen der Transparenz und der Übersichtlichkeit (so auch die Begründung im Bescheid, S. 33). Rechtlich erforderlich, d. h. um überhaupt Genehmigungsfähigkeit i. S. d. § 6

Abs. 1 BImSchG zu erreichen, ist die Überarbeitung hingegen nicht. Dann kann sie aber auch nicht als Nebenbestimmung aufgegeben werden.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Die Forderung aus C III.2.1 d. B. bleibt als Nebenbestimmung bestehen. Die Forderung ergibt sich aus der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Antragsunterlagen durch das -Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) (Stellungnahme vom 25.02.2026). Unter D.V.2 d. B. ist dargelegt, dass die Plausibilität der Prognose [2] nur unter Einschränkungen bestätigt werden kann. Das LUNG empfiehlt dringend, der Antragstellerin aus Gründen der Transparenz und der Übersichtlichkeit am Standort die Überarbeitung der Prognose [2] aufzugeben. Die Genehmigungsbehörde sieht es als notwendig, die Überarbeitung der Prognose [2] festzusetzen, um in weiteren Genehmigungsvorhaben am Standort – auch Anträge der selben Antragstellerin – und für Genehmigungsvorhaben in benachbarten Windparks die korrekte Vorbelastung durch das gegenständliche Vorhaben transparent darzulegen. Es ist nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde oder des LUNG Gutachter Tätigkeiten auszuführen.

Die Genehmigungsbehörde hat den verfügbaren Zeitpunkt der Nachreichung von „vor Baubeginn“ auf „vor Inbetriebnahme“ geändert. Da Auswirkung durch Schall erst durch den Betrieb der WKA d. B. verursacht werden, ist eine Überarbeitung der Schallprognose „vor Inbetriebnahme“ ausreichend.

Zu C.III.2.4. d. B.:

Unter Ziffer III.2.4 wird der Betrieb unter anderem mit einem maximal zulässigen Emissionswert von „L = 100,1 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) genehmigt. Der maximal zulässige Emissionspegel wird – folgt man den in Bezug genommenen LAI-Hinweisen – mit $L_{e,max}$ abgekürzt. Ich bitte insofern um Korrektur des Emissionswertes.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Dieser Fehler wurde korrigiert.

Zu C.III.2.6 d. B.:

Unter Ziffer III.2.6 ist zudem vorgesehen, dass vor Baubeginn der zwei WKA ein überarbeitetes Schattenwurfgutachten der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist. Dies nimmt allerdings nicht in den Blick, dass der benannten Anlagentyp (eno152) nicht mehr verfügbar sei und damit der zugrundeliegende [konkurrierende Antrag] nicht genehmigungsfähig ist. Dieser Antrag träte nun in der Reihenfolge hinter die hier gegenständlichen zwei WKA. Die Überarbeitung des Schattenwurfgutachtens sei deshalb entbehrlich. Die Vorlage eines aktuellen Abschaltkonzeptes ist ohnehin gemäß Ziffer III.2.7 vorgesehen. Dort werden alle aktuellen Daten integriert und neu berechnet.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Die zwei konkurrierenden Anträge mit insgesamt 4 WKA des Typs eno 152 - 5,6 sind weiter im Genehmigungsverfahren und gemäß Prioritätenprinzip den WKA d. B. als vorrangig anzusehen. Die Genehmigungsanträge für die 4 WKA des Typs eno 152 - 5,6 sind auch nicht im Genehmigungsverfahren wesentlich geändert worden. Die Argumentation, dass deshalb eine Überarbeitung des Schattenwurfgutachtens entbehrlich sein soll, läuft somit fehl.

Die Genehmigungsbehörde hat den verfügbaren Zeitpunkt der Nachreichung von „vor Baubeginn“ auf „vor Inbetriebnahme“ geändert. Da Auswirkung durch Schatten erst durch den

Betrieb der WKA d. B. verursacht werden, ist eine Überarbeitung der Schallprognose „vor Inbetriebnahme“ ausreichend.

Zu C.III.3.12 d. B.:

Die WKA 12 ist gemäß Ziffer III.3.12 mit dem Eisansatzerkennungssystem Vestas Ice Detector (VID) mit BLADEcontrol Ice Detection (BID) mit Abschaltvorrichtung auszustatten. Die Nebenbestimmung ist zu eng gefasst und damit unverhältnismäßig. Hier soll generell der Einbau eines geeigneten, zertifizierten Eisansatzerkennungs- und Abschaltsystems mit nachgewiesener Wirksamkeit (z. B. TÜV zertifiziert oder gleichwertig) möglich sein. Auch mit dieser – weiter gefassten – Nebenbestimmung ist die Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sichergestellt.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Die Beauftragung des Eisansatzerkennungssystem Vestas Ice Detector (VID) mit BLADEcontrol Ice Detection (BID) mit Abschaltvorrichtung erfolgt antragsgemäß.

In den Antragsunterlagen ist unter Punkt 3.1.4 die Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID) ein und unter Punkt 3.1.4.1 ein Gutachten zur Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen beigelegt. Dieses Gutachten kommt zu dem Entschluss, dass „...die behördlichen Anforderungen für eine sichere Abschaltung bei Gefahr von Eisabwurf im laufenden Betrieb als „sonstige Gefahr“ im Sinne des § 5 BImSchG erfüllt werden.“

Somit bleibt die Nebenbestimmung unverändert bestehen.

Zu C.III.4.8 d. B.:

Ziffer III.4.8 regelt zudem, dass ein Baubeginn zwischen dem 01.03. und 31.07. der Zustimmung des Dezernats 62, StALU WM bedarf und nur unter engen Voraussetzungen (lit. a) bis c)) möglich ist. Aufgrund der bekanntermaßen langen Bearbeitungszeiten im Dezernat 62 wird angeregt, dass eine Anzeige ausreichend ist unter Hinweis auf die Einhaltung einer Maßnahme nach lit. a) bis c) der Nebenbestimmung. Eine Zustimmung ist dann nicht abzuwarten. Die Maßnahmen nach lit. a) bis c) stellen in diesem Zusammenhang bereits die Einhaltung artenschutzrechtlicher Maßnahmen sicher. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Einhaltung und Durchführung der Nebenbestimmung an den tatsächlichen Gegebenheiten scheitert. Eine Nebenbestimmung aber, die von vornherein nicht einzuhalten ist, ist schon allein deshalb unwirksam.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Eine Freigabe des Baubeginns erfordert zwingend die Freigabe durch die zuständige Naturschutzbehörde, hier das Dezernat 62 (vormals Dezernat 45). Ziffer C.III.4.8 regelt den Ausnahmefall – den Baubeginn in der Brutzeit - und ist stets eine Einzelfallentscheidung. Die Maßnahme unter a) bis c), die im Rahmen der ÖBB ergriffen wurde, ist darzustellen und im Rahmen einer Begehung die Wirksamkeit zu prüfen (Vorkommen von Bodenbrütern trotz Vergrämung, oder aufgrund mangelhafter Umsetzung der Vergrämuungsmaßnahme möglich). Die ÖBB erteilt keine Baufreigabe, diese erteilt nur das StALU WM. Der Regelfall ist ein Bauverbot im Brutzeitraum. Wenn davon abgewichen werden soll, bedarf dies der expliziten Zustimmung durch das Dezernat 62.

Die Nebenbestimmung bleibt bestehen.

Zu C.III.4.13 d. B.:

Zum Schutz von Amphibien sieht Ziffer III.4.13 unter anderem das fachgerechte Absammeln von Amphibien 2x täglich vor. Alternativ dazu wird vorgeschlagen, dass die Installation von Wandertunneln möglich sein sollte. Dies trägt dem Sinn und Zweck der Regelung, nämlich dass keine Zerschneidung von Wanderrouten zwischen den potenziellen Landlebensräumen und Laichgewässern stattfinden soll (vgl. Maßnahme V3 des LBP) ebenfalls in größtmöglichem Umfang Rechnung. Andernfalls wäre die Nebenbestimmung zu eng formuliert, da sie gleich effektive Maßnahmen außer Acht lässt und wäre allein deshalb schon unverhältnismäßig.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Nach Rücksprache mit dem Dezernat 62 wurde die Nebenbestimmung neu gefasst (Änderungen unterstrichen).

Sofern die Baumaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. durchgeführt werden, sind gem. Maßnahmenblatt V3 und V4 (s. S. 93f bzw. im Anhang des LBP vom 28.03.2023) am Rand der Bauflächen im Rahmen der ÖBB Amphibien-/Reptilienschutzzaune zu errichten und regelmäßig zu kontrollieren. Die Standorte der zu errichtenden Amphibien-/Reptilienschutzzaune sowie deren Ausgestaltung (Wandertunnel, Ausstiegshilfen, Fangeimer) sind vor Baubeginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und deren Zustimmung einzuholen. Die Amphibien und Reptilien sind ggf. fachgerecht abzusammeln und an geeigneter Stelle im Baugebiet in die Freiheit zu entlassen.

Folgende Anforderungen an den Amphibienschutzzaun sind zu beachten (vgl. Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen [MAMs] des BMVBM, 2000):

- Material: Flexibles Material wie Kunststoffnetze oder Folien
- Höhe: 50-70 cm, um Überklettern oder -springen zu verhindern
- Grabtiefe: 10-20 cm, um untergraben zu vermeiden
- Länge und Kontinuität: Entlang der potenziellen Wanderungsroute der Amphibien und Reptilien, ohne Lücken oder Unterbrechungen
- Fangeimer, sofern erforderlich: auf Anwanderungsseite in regelmäßigen Abständen ebenerdig einzugraben, mit Prädations- und ggf. Austrocknungsschutz sowie einen dünnen Holzstab als Ausstiegshilfe für Insekten und Kleintiere

Die Durchführung der Auflage hat durch einen herpetologisch Fachkundigen im Rahmen der ÖBB zu erfolgen.

Hinweis: Wandertunnel sind höchstens für den Bereich der Zuwegung denkbar und müssten die gesamte Zuwegung untertunneln, um ein Zerschneiden der Wanderwege zu verhindern. Erfahrungsgemäß werden diese Tunnel regelmäßig bei den Bauarbeiten verschüttet. Für den restlichen Bereich sind Wandertunnel jedoch nicht geeignet. Hier könnte man höchstens Ausstiegshilfen installieren, um Tieren das Herauswandern aus dem Baufeld zu ermöglichen.

Zu C.III.4.16 d. B.:

Die Ziffer III.4.16 sieht pauschale Abschaltzeiten im Hinblick auf Fledermausaktivitäten vor. Die Abschaltung ist danach im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Eintritt folgender Voraussetzungen vorzunehmen:

- Windgeschwindigkeit von unter 6,5 m/s in Gondelhöhe
- eine Niederschlagsintensität von weniger als 2 mm/h.

Als weitere Voraussetzung ist eine Temperaturbegrenzung aufzunehmen, wonach die Anlagen erst ab einer Temperatur von 10°C (zusätzlich mit den weiteren Voraussetzungen) abzuschalten sind.

- *Die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Fledermäuse des LUNG MV (2016) sieht in Kap. 3.1. selbst vor, dass die vorgeschlagenen Parameter nur Vorschläge sind, die „an das tatsächliche, standortspezifische Kollisionsrisiko anzupassen*

und ggf. auf das erforderliche Maß zu begrenzen“ sind. Die Temperaturbegrenzung ist geeignet, eine Begrenzung des Maßnahmenumfangs auf das erforderliche Maß herbeizuführen. Hintergrund ist, dass es sich bei Fledermäusen um stark temperaturabhängige Arten handelt. Regelmäßige Aktivitäten finden bei den meisten heimischen Arten erst ab einer Temperatur von 10°C statt. Mit anderen Worten: Realistischerweise ist eine Fledermausaktivität erst ab etwa 10°C zu erwarten, insbesondere an windarmen, trockenen Abenden. Bei Temperaturen darunter sind – wenn überhaupt – nur seltene und sporadische Bewegungen zu erkennen, die im Übrigen nicht mit intensiver Nahrungssuche einhergehen.

- *Dem wird in anderen Bundesländern Rechnung getragen. Einheitlich sind die Vorgaben der anderen Bundesländer hinsichtlich der Temperatur in Gondelhöhe von $\geq 10^{\circ}\text{C}$. Eine aktuelle Übersicht zu den Parametern hat das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende auf seiner Internetseite unter https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/vorgabenzu-parametern-fuer-pauschale-abschaltungen-zum-fledermausschutz-in-den-laendern/?utm_source=chatgpt.com#a bereitgestellt. So sieht dies beispielsweise die Anlage 3 – Anforderungen an den Umgang mit Fledermäusen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Fledermäuse und WEA) des MLUK Brandenburg, Stand Mai 2023 vor:*

Nicht ersichtlich ist, weshalb hier einer anderen fachlichen Auffassung gefolgt wird. Nächte mit einer Lufttemperatur von weniger als 10°C sind jahreszeitlich bedingt ohnehin selten, sodass nicht die Befürchtung bestehen muss, die Festlegung einer Mindesttemperatur würde de facto zu einer Aushebelung der Abschaltzeiten führen.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Die Nebenbestimmung entspricht dem von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen übersandten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, ist also antragsgemäß und bleibt bestehen.

Nach der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA – Teil Fledermäuse, LUNG 01.08.2016) ist die Temperatur kein geeigneter Parameter zur Vorhersage der Fledermausaktivität, auch wenn ein (indirekter) Zusammenhang zwischen Temperatur und Fledermausaktivität besteht. Eine direkte Korrelation auf Grundlage gesicherter Erkenntnis ist zwischen der Temperatur und der Fledermausaktivität nicht gegeben (AAB WEA Fledermäuse S. 10). Dabei berücksichtigt das StALU WM die Tatsache, dass an der gesamten Küste von Mecklenburg - Vorpommern Zugrouten migrierender Fledermausarten liegen.

Diese Arten sind tendenziell auch bei niedrigeren Temperaturen aktiv, wenn sie auf den Zugrouten längere Distanzen überwinden. Wird es also während der Monate, in denen Fledermäuse allgemein aktiv sind, in einzelnen oder in mehreren Nächten hintereinander, die innerhalb der allgemeinen Zeiten von Fledermausaktivitäten liegen, kälter als 10° Celsius, bleiben die migrierenden Arten aktiv, wenn die nicht migrierenden Arten bei niedrigeren Temperaturen bereits ihre Aktivitäten einstellen.

Zu C.III.6.7 d. B.:

Unter Ziffer III.6.7 ist vorgesehen, dass für den technischen Rückbau der beantragten Anlagen bis spätestens 12 Monate nach Genehmigungserteilung ein vorläufiges Rückbaukonzept zu erstellen ist. Dabei erschließt sich nicht, weshalb ein so kurzer Zeitraum gewählt wird. Die Nebenbestimmung ist dergestalt abzuändern, dass das Rückbaukonzept erst bei Inbetriebnahme vorzulegen ist. Sinn und Zweck des zugrundeliegenden § 5 Abs. 3 BImSchG ist die Sicherstellung von Nachsorgepflichten. Diese beginnen zeitlich zwar nicht erst mit der Einstellung des Betriebs, sondern entfalten ihre Wirkung bereits in der Errichtungs sowie schwerpunktmäßig in der Betriebsphase (vgl. BT-Drs. 11/4909, 28; 11/6633, 59). Eine weitere Ausdehnung des zeitlichen Anwendungsbereichs auf einen Zeitpunkt, in dem im Zweifel

noch nicht einmal mit Errichtungsmaßnahmen begonnen wurde, ist allerdings nicht angezeigt. Das ist auch nicht zweckmäßig, denn während der Errichtung bzw. des Betriebes der Anlage können sich Veränderungen an den Anlagen, der Anlagenumgebung sowie den Methoden des Rückbaus moderner Anlagen und die Verwertung und das Recycling der WEA ergeben, die ein verfrüht erstelltes Rückbaukonzept entsprechend gar nicht berücksichtigen kann.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Der verfügte Zeitpunkt der Vorlage des vorläufigen Rückbaukonzeptes wurde auf „vor Baubeginn“ geändert.

§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte oder teilversiegelte Flächen. Über C.I.1.1 d. B. wird die Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB geregelt.

Das unter C.III.6.7 d. B. vorgeschriebene vorläufige Rückbaukonzept ermöglicht, während der gesamten Errichtungsphase und Lebenszeit der WKA bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen und unwiderruflichen Stilllegung, den technischen Rückbau und somit die Betreiberpflichten zu überwachen.

Dem Vorschlag der Vorlage des vorläufige Rückbaukonzept vor Inbetriebnahme vorzulegen wird nicht entsprochen. Bereits ab Baubeginn gelten die Verpflichtungen zum Rückbau der WKA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung.

Da es während der Errichtung bzw. des Betriebes der Anlage Veränderungen an den Anlagen, der Anlagenumgebung sowie den Methoden des Rückbaus geben kann, muss das Rückbaukonzept auch kontinuierlich fortgeschrieben werden.

Eventuelle Änderungen der Anlage (nach Nr. A.1 d. B.) werden berücksichtigt, durch die Vorgabe, dass das Rückbaukonzept kontinuierlich fortgeschrieben werden soll. Änderungen der Anlagenumgebung hingegen sind für die Regelungen aus diesem Bescheid nicht relevant. Das Rückbaukonzept soll insbesondere den Rückbau der Anlagen nach Nr. A.1. d. B. regeln. Entsprechenden Versorgungsanlagen, wie z.B. Kabel und Umspannwerke sind durch diesen Bescheid nicht umfasst und nicht geregelt. Für diese Anlagen greifen die entsprechenden Bescheide, die der Betreiber der WKA d. B. bei den jeweiligen zuständigen Genehmigungsbehörden eingeholt hat.

Zu C.III.10.2 d. B.:

Nach Ziffer C.III.10.2 ist eine archäologische Baubegleitung einzusetzen. Die Nebenbestimmung ist unverhältnismäßig und daher nicht festzusetzen. Die Kostentragungspflicht des § 6 Abs. 5 DSchG MV erfasst daher auch keine vorsorglichen Maßnahmen, sondern sieht eine Kostentragung vor allem dann vor, wenn tatsächlich auch ein Eingriff erfolgte. Entsprechend sichert § 11 des DSchG M-V, auf den im Übrigen in den Hinweisen unter Ziffer I.9.2 verwiesen wird, bereits in ausreichendem Maße den Schutz von denkmalschutzrechtlichen Funden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Begründung unter Ziffer V.9. (S. 42), dass pauschal von erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf Bodendenkmale auszugehen ist, anzupassen. Ausweislich des eingereichten UVP-Berichts befinden sich innerhalb des Gebietes keine archäologischen Interessengebiete und archäologischen Denkmale (VV, S. 1960).

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

An dem Anlagenstandort sowie im Bereich der Zufahrt und Aufstellfläche sind bislang keine Bodendenkmale bekannt. Die bekannten Bodendenkmale machen jedoch erfahrungsgemäß nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus.

Von der Beauftragung einer archäologischen Baubegleitung wurde nunmehr abgesehen, da es sich um eine vorsorgliche Maßnahme handelte und nach gegenwärtigem Kenntnisstand am Vorhabenstandort keine Bodendenkmale vermutet werden. Sollten noch unentdeckte Bodendenkmale während der Baumaßnahmen entdeckt werden, so sind diese gemäß

C.III.10.1 d. B. fachgerecht zu Bergen und zu Dokumentieren. Die Auflagen C.III.10.2 bis C.III.10.4 wurden gestrichen.

III. Bedingungen

III.1. Bauordnung

Zu den Bedingungen unter C.I.1 d. B.:

Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.1 d. B. ist erforderlich, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicherstellen. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte oder teilversiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten tragen muss, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Gemäß dem Erlass vom 09.10.2025 ergibt sich die Höhe der Sicherheitsleistung je WKA aus der Formel: Nabenhöhe der Anlage (Meter) x 2.000 € x 1,4. Hierin ist eine Inflationsrate von 2% pro Jahr der Entwurfslebensdauer einer WKA von 20 Jahren berücksichtigt. Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit dem Rückbauaufwendungen anfallenden Umsatzsteuer enthält. In begründeten Einzelfällen, d. h. bei Vorliegen außergewöhnlicher Konstellationen, kann eine abweichende Bemessung der Sicherheitsleistung vorgenommen werden. Ein begründeter Einzelfall liegt nicht vor.

Für das Windkraftprojekt „Löwitz West III“ mit insgesamt zwei WKA und einer Nabenhöhe je WKA von 169 m ergibt sich demnach eine Sicherheitsleistung in Höhe von 946.400 Euro.

Eine zusätzliche Festsetzung einer in § 83 Abs. 1 und 2 LBauO M-V geregelten Rückbau-Baulast als Rückbausicherung und damit eine zusätzliche Belastung des Grundstückseigentümers als Dritten ist weder zwingend noch erforderlich, weil der Betreiber bereits zur Stellung einer ausreichenden Sicherheitsleistung per unbefristeter selbstschuldnerischer Bankbürgschaft verpflichtet wird. Die Genehmigungsbehörde hat somit von der Festsetzung einer zusätzlichen aufschiebenden Bedingung (Baulasteintragung zur Absicherung des Rückbaus) abgesehen.

Die Bedingung unter C.I.1.2 d. B ist erforderlich, um entsprechend § 3 LBauO M-V die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlage nicht zu gefährden. Die Forderung wird weiter begründet durch die §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V und dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung

einer Baugenehmigung. Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.2 d. B. soll sicherstellen, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Angaben geprüft werden können.

Über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg auf der Grundlage der Erklärungen des Tragwerksplaners gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der BauVorVO M-V.

Den Antragsunterlagen liegt das „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Rehna-Falkenhagen“, Bericht-Nr. I17-SE-2021-027, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG vom 06. Juli 2022 vor. Für dieses Gutachten liegt ein Prüfbericht zur Prüfung auf Turbulenzen vor, durch welches die Verträglichkeit der WKA untereinander nachgewiesen wurde.

Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.3 d. B.:

Gemäß § 35 Abs 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Gemäß bauplanungsrechtlicher Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg von 25.04.2024 ist die gesicherte Erschließung gem. § 35 Abs.1 Nr. 5 und Abs. 5 BauGB i. V. M. § 249 BauGB vor Baubeginn nachzuweisen. Dies bezieht sich auch auf die Erschließung aller nicht als Wege gewidmeten, öffentlichen Zuwegungen und ist durch eine Grunddienstbarkeit privatrechtlich oder durch Baulast (öffentlich-rechtlich) zu sichern.

IV. Befristung

Die unter C.II. d. B. festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden. Die Frist zur Errichtung der WKA innerhalb von 4 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 29.09.2030), sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb der WKA innerhalb von 5 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 29.09.2031) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 4 Jahren bis zur Errichtung nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von WKA an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WKA sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des Bundes- Immissionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. Auflagen

V.1. Allgemeines

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.1 d. B. sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben.

V.2. Immissionsschutz

Die Auflagen unter C.III.2 d.B. sind wie folgt begründet:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

[1] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Rehna-Falkenhagen 2 vom 17.02.2021, Bericht Nr.: I17-SCH-2021-018, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt

[2] Nachtrag zum schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb mit 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 6,0 MW 169m Nabenhöhe am Standort Rehna-Falkenhagen vom 27.10.2025, Berichts-Nr. mea-SIP-2025-ReFall, erstellt durch mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern, 19053 Schwerin

[3] Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Rehna-Falkenhagen 2 vom 17.02.2021, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2021-015, erstellt von I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt

Diese werden wie folgt bewertet:

Schall (zu den Auflagen C.III.2.1. bis C.III.2.5. d.B.)

Das Antragsverfahren stammt bereits aus dem Jahr 2021. Das in diesem Zuge angefertigte Schallgutachten [1] wurde 2025 umfangreich mit dem Nachtrag [2] ergänzt und geändert, u.a. weil sich in einem Vorgängerverfahren der hier auftretenden Antragstellerin neue Aspekte im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Nachbarschaft ergeben haben.

Die Plausibilität der Prognose [2] wird unter Einschränkungen bestätigt.

Diese Einschränkungen betreffen zunächst die in [2] dargestellte Vor- und dementsprechend auch die Gesamtbelastung.

Die Gutachterin weitet in [2] die Vorbelastungsbetrachtung gegenüber [1] auf die nördlich der Ortschaft Roduchelstorf, in der sich Immissionsorte mit der Schutzwürdigkeit eines reinen Wohngebietes i. S. von Nr. 6.1f) TA Lärm befinden, gelegenen Windparke Schönberg und Menzendorf aus. Dafür verwendet die Gutachterin in [2] eine Vorbelastungsauskunft des StALU WM, die bezüglich der Emissionsansätze von acht bestehenden WEA des Typs ENERCON E-92 im Windpark Schönberg nicht dem Kenntnisstand des LUNG entspricht. Darüber hinaus hat die Gutachterin in [2] wohl mangels angegebener Spektren für insgesamt 10 WEA des Typs ENERCON E-92 aus den genehmigungsseitig festgesetzten maximal zulässigen Schallleistungspegeln $L_{e,max}$ Oktavspektren unter Zuhilfenahme des Referenzspektrums der LAI-Hinweise generiert, zu verwenden sind aber die Spektren aus den Genehmigungen (Gez. 4/17, Gez. 25/23).

Des Weiteren ist dem LUNG bekannt, dass der Antrag auf Genehmigung einer WEA des Typs ENERCON E-138 EP3 im Windpark Schönberg zurückgezogen wurde.

Die Immissionsbeiträge der in [2] dargestellten 11 WEA des Windparks Menzendorf werden bei der Berechnung der Vorbelastung nicht in Ansatz gebracht, fließen in die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aber mit ein. Insofern sind die Darstellungen im Gutachten [2] nicht konsistent.

Letztlich ist die Vorbelastung jedoch nicht entscheidungserheblich. Die aus dem geplanten schallreduzierten Nachtbetrieb der beiden WEA des Typs V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m im Modus SO5 resultierende Zusatzbelastung liegt gem. [2] an allen betrachteten Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unter dem jeweils geltenden Immissionsrichtwert „nachts“, so dass sich kein Immissionsort im gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der WEA befindet. Dies gilt auch für den Beurteilungszeitraum „tags“, in dem die Anlagen ohne Beschränkungen unter Nennlast betrieben werden sollen (PO6000).

Die Genehmigung ist also trotz in [2] ausgewiesener unzulässiger Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „nachts“ an den Immissionsorten „Roduchelstorf, Retelsdofer Weg 1“ und „Klein Rünz, Falkenhagener Str. 15“ nicht zu verwehren. Die Berechnungen des LUNG weisen für den Immissionsort in Klein Rünz „nur“ eine gem. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm zulässige Überschreitung aus. Die Abweichungen resultieren aus der aus Sicht des LUNG tatsächlich anzusetzenden Vorbelastung unter Berücksichtigung aller WEA der Windparke Löwitz West, Schönberg und Menzendorf.

Als Eingangswerte für die Berechnung der Zusatzbelastung in [2] wurden sowohl für den Vollastmodus PO6000³ als auch für den schallreduzierten Modus SO5⁴ Ergebnisse zusammenfassender Berichte gem. FGW-Richtlinie⁵ benutzt. Hier ist festzustellen, dass die Gutachterin für den Modus PO6000 nicht das gemittelte Oktavspektrum mit der höchsten Immissionswirksamkeit im Windgeschwindigkeitsbereich bei 11,5 m/s in der Prognose [2] verwendet hat. Das LUNG hat dies in eigenen Berechnungen korrigiert, die Abweichungen sind jedoch marginal.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise⁶.

Das LUNG empfiehlt dringend, der Antragstellerin aus Gründen der Transparenz und der Übersichtlichkeit am Standort die Überarbeitung der Prognose [2] aufzugeben.

Hinweise:

- Die Immissionsorte wurden lt. Dokumentation der Berechnungen von [2] durchgehend ohne Aufpunkthöhe modelliert, die Beschreibung im Textteil geht regelmäßig von 5 m aus.
- Bei dem im Textteil von [2] dargestellten Immissionsort „IO 18 Klein Rünz, Falkenhagener Str. 30“ handelt es sich tatsächlich um das Wohnhaus mit der Adresse „Falkenhagener Str. 15“.

Schatten (zu den Auflagen C.III.2.6. bis C.III.2.10. d. B.)

Das vorliegende Gutachten [3] entspricht vom Grunde her den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise)“ der LAI⁷.

Allerdings wurden zwingend als Vorbelastung zu berücksichtigende WEA (4x eno152) nicht in das Gutachten [3] einbezogen. Insofern ist die Prognose [3] unvollständig.

Im Beschattungsbereich der geplanten WEA befindet sich die schutzbedürftige Bebauung der kompletten Ortslage Torisdorf sowie große Teile von Löwitz. Die Immissionsbeiträge der geplanten WEA allein sind geeignet, an einigen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte für die

³ Bericht über die Ermittlung der Schalleistungspegel einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V162-5.6/6.0 MW STE für den Betrieb im Betriebsmodus PO6000 aus vier Einzelmessungen, T&H Ingenieure, Dok-Nr. 24-059-GPW-07 vom 24.06.2024

⁴ Bestimmung des mittleren Schalleistungspegels des WEA Typs Enventus V162 im Betriebsmodus SO5 aus mehreren Einzelmessungen, DNV Berichtsnummer 10435259-A-14-A vom 20.11.2024

⁵ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

⁶ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WEA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016

⁷ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise), – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020

astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag auszuschöpfen. Diese Immissionsorte können jedoch bereits von den WEA der Vorbelastung zum Teil unzulässig beschattet werden, wobei das gesamte Ausmaß aufgrund der unberücksichtigt gebliebenen WEA aus [3] nicht hervorgeht. Der Antragstellerin stehen für den Betrieb der beiden WEA des Typs Vestas V162-6.0 MW jedenfalls nicht Restbeschattungskontingente in der Größenordnung zur Verfügung, wie sie in [3] ausgewiesen werden. Gleichwohl werden Schattenwurfbegrenzende Maßnahmen seitens des Gutachters grundsätzlich für erforderlich gehalten.

Das derzeit unvollständige Schattenwurfgutachten [3] soll der Erteilung der Genehmigung nicht im Wege stehen, muss jedoch bis zum Baubeginn überarbeitet vorgelegt werden. Die Wirksamkeit sich daraus ergebender technischer Maßnahmen ist dann im Rahmen eines Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WEA darzulegen.

Das Konzept kann durch den Genehmigungsempfänger/Betreiber selbst oder durch Techniker des Herstellers des Schattenwurfmoduls erstellt werden. Die erforderlichen geodätischen Einmessungen können, sofern dies vor Ort nicht möglich oder nur mit einem unzumutbar hohen Aufwand verbunden ist, unter Bezugnahme auf die vollständige Schattenwurfprognose und auf Basis einer geeigneten Kartengrundlage erfolgen. Maßgeblich ist, dass ein Abgleich zwischen der kartografischen Grundlage und der realen Bebauung vor Ort stattgefunden hat. Nur so kann sichergestellt werden, dass sämtliche schutzwürdigen Immissionsorte korrekt erfasst und in die immissionsschutzrechtliche Bewertung einbezogen werden. Die Hinzuziehung eines amtlich bestellten Vermessers ist nicht erforderlich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Vermessung mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt durchgeführt wird. Eine weitergehende Dokumentation durch Fotomaterial ist nur erforderlich, wenn Gebäude die grundsätzlich von unzulässigem Schattenwurf betroffen sind aus der Abschaltung ausgeschlossen werden sollen, weil sie nicht schutzwürdig i. S. der WEA-Schattenwurfhinweise sind.

Im Hinblick auf die konkrete Methodik der Einmessung wird dem Betreiber ein Gestaltungsspielraum eingeräumt. Die Einmessung kann über konkrete Gebäudeteile (Fenster, Türen etc.), insbesondere aber auch über großflächige sogenannte Rezeptorflächen (z.B. mehrere Häuser oder ganze Ortsteile umfassend) oder unter Anwendung einer anderen geeigneten Methode erfolgen. Eine Vermessung der konkreten Gebäudeteile (Fenster, Türen etc.) ist nicht zwingend notwendig. Entscheidend ist, dass die gewählte Methodik plausibel, nachvollziehbar dokumentiert und geeignet ist, die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Schattenwurf sicherzustellen.

V.3. Bauordnung

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.3. d. B.:

Die Auflagen unter C.III.3. d. B. dienen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 11 Abs. 3, 55 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 und 82 Abs. 1 LBauO M-V.

Die Auflage unter C.III.3.2 d. B. ist notwendig, da es die Rückbaupflichten des § 35 BauGB bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an Personen gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 wurde durch das „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Rehna-Falkenhagen 2, Deutschland“, Bericht-Nr I17-SE-2021-027, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG vom 06. Juli 2022 dargelegt. Die Prüfung der Standsicherheit erfolgt vor Baubeginn durch den Prüfenieur für

Standssicherheit. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt gemäß Auflage unter Ziffer C.III.3.3. d.B. durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der Prüfbericht zur Prüfung der Standorteignung erfolgte nach Prüfung des Turbulenzgutachtens durch den Prüfenieur (Prüfbericht: Nr. 1, Prüf-Nr.: 5113/24 vom 13.01.2025). Bei der Berechnung der effektiven Turbulenzintensität I_{eff} wurden keine sektoriellen Betriebsbeschränkungen berücksichtigt. Vorbehaltlich der abschließenden Prüfung durch den Prüfenieur für Standssicherheit ergeben sich zum Zeitpunkt der Genehmigung keine sektoriellen Betriebsbeschränkungen zum Schutz der WEA d. B. bzw. von Bestands-WEA.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.3.10 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 05.08.2026 erteilt.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 9 Abs. 8 Satz 1 EEG 2023 für die Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.3.11 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 05.08.2026 erteilt.

Eiswurf / Eisabfall

Die Auflagen unter C.III.3.12 bis C.III.3.19 d. B. dienen der Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Eisfall und Eiswurf und erfolgen für die WKA 12. Sie sind erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 3.1.4 mit 3.1.4.1: Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren „Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen“ in Verbindung mit der „Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)“) ist der Einbau eines Eiserkennungssystems vorgesehen, welches Eisansatz an Rotorblättern erkennt und die jeweilige WKA automatisch anhält. Dadurch werden die Gefahren durch Eisabwurf minimiert. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Eisabfall. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

V.4. Naturschutz

Begründung zu den Auflagen unter C.III.4 d.B.:

Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor, für diese bittet die Naturschutzbehörde um Beilegung zum Genehmigungsbescheid:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Stand: 28.03.2023, erstellt von UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand: 28.03.2023, erstellt von UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH
- UVP-Bericht, Stand: 08.05.2023, erstellt von UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH
- Kurzbericht zur Horstkartierung und Besatzkontrolle der Vögel 2019 und 2020 im Untersuchungsgebiet Rehna-Falkenhagen, Stand: 11.03.2021, erstellt von COMPUWELT-BÜRO - RENÉ FEIGE
- Abschlussbericht zur Brutbestandserhebung der Vögel 2019 und 2020 im Untersuchungsgebiet Rehna-Falkenhagen II, Stand: 02.12.2020, erstellt von COMPUWELT - BÜRO RENÉ FEIGE
- Abschlussbericht zur Zugvogelerfassung im Untersuchungsgebiet Rehna-Falkenhagen, Stand: 11.12.2019, erstellt von COMPUWELT-BÜRO RENÉ FEIGE
- Ausnahmeantrag Eingriff in geschützte Biotope § 20 (3) NatSchAG M-V, Stand: 31.10.2023, erstellt von KNE WINDPARK NR. 17 GMBH & CO. KG

- Gutachtliche Stellungnahme zu naturschutzrechtlichen Inhalten, Stand: 15.03.2024, erstellt von UGB GENEHMIGUNGSMANAGEMENT GMBH
- Digitale Daten (shape-Format):
 - o Ergebnisse der Horstkartierung und -kontrolle 2019
 - o Anlagenstandorte Löwitz-West III und Rehna, sowie Zuwegungsplanung
- 2. Nachtrag zum LBP zur Berechnung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemäß Realkompensationserlass, nachgereicht am 14.11.2025
- 3. Nachtrag zum LBP, Ermittlung des Kompensationserfordernisses für unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, nachgereicht am 02.03.2026
- ZUSTIMMUNGS- und ANERKENNUNGSBESCHEID des LK Rostock vom 15.07.2025, nachgereicht am 02.03.2026

Das Dezernat 62, StALU WM kommt nach Prüfung der genannten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung über die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA in oben genanntem Vorhaben gegeben sind.

Die Nebenbestimmungen zum Artenschutz dienen allgemein der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange gern. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Diese Nebenbestimmungen sind darauf ausgerichtet, die notwendigen Maßnahmen und Anforderungen in angemessener und geeigneter Weise umzusetzen.

Die vorgesehenen Maßnahmen stellen sicher, dass sämtliche Aspekte des Artenschutzes effektiv berücksichtigt und mögliche Verbotstatbestände vermieden werden. Wird im Folgenden darauf verwiesen, dass die Durchführung einer Maßnahme durch eine fachkundige Person zu erfolgen hat, dann meint dies eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft, die je nach Formulierung der Auflage, ergänzend über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Ornithologie sowie Herpetologie verfügt. Denkbar ist, dass verschiedene angestellte Personen eines entsprechend ausgerichteten und für die Durchführung ökologischer Baubegleitungen (ÖBB) qualifizierten Fachunternehmens, abhängig von ihren Spezialisierungen, die Durchführung der Baumaßnahme begleiten.

Die Genehmigung ergeht unter der Annahme, dass das Vorhaben „Rehna“ (AZ: StALUWM-51-4676-5712-0-1.6.2V-7 4065) im Vorfeld zu diesem Vorhaben (Löwitz-West 111, AZ: StALUWM-54b-4 718-5712-0-1.6.2V) eine Genehmigung erhält. Der ermittelte Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante WKA basierte auf der Annahme, dass die WKA des Vorhabens „Rehna“ als Vorbelastung angerechnet werden kann. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung zu betonen, dass die WKA des Vorhabens „Rehna“ bisher keine Genehmigung von der Immissionsschutzbehörde erhalten hat und daher rechtlich nicht als Vorbelastung angesehen werden kann. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung zu betonen, dass die WKA des Vorhabens „Rehna“ bisher keine Genehmigung von der Immissionsschutzbehörde erhalten hat und daher rechtlich nicht als Vorbelastung angesehen werden kann. Gemäß den geltenden Bestimmungen dürfen nur bereits bestehende und genehmigte Anlagen als Vorbelastung angerechnet werden, jedoch keine Anlagen im Genehmigungsverfahren. Sollte die Genehmigung für das Vorhaben „Rehna“ nicht erteilt werden, würde der ermittelte Kompensationsumfang nicht ausreichen, um die erforderliche Kompensation gern § 15 Abs 2 des BNatSchG zu gewährleisten. Dies gilt auch für die angerechneten Kompensationsäquivalenten, berechnet gern den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE, MLU 2018), für den Eingriff in das Schutzgut Boden/Flora im Sinne einer Beseitigung oder Veränderung von Biotopen. Sofern das Vorhaben „Rehna“ widererwartend nicht genehmigt werden kann, ist das Dezernat 62 erneut zu beteiligen. Eine neue Berechnung des Kompensationsumfangs gemäß den Vorgaben der HzE (MLU 2018) und des Kompensationserlasses Windenergie M-V (MLU 2021) ist dann vorzulegen.

Begründung zur Auflage C.III.4.1 d.B.:

Die Auflage dient der Sicherstellung der Umsetzung und der Kontrolle der Auflagen 4 bis 14. Neben der rein dokumentarischen Funktion wird diese Maßnahme zur Abwendung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eingesetzt. Mehrfach wird in den zuvor genannten Auflagen ein Bezug zu weiteren Vermeidungsmaßnahmen gezogen. Der erweiterte Einsatz einer ÖBB wird notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und ggf. schonende Umsiedlungen zu gewährleisten. Der Einsatz der ÖBB und die beauftragte Zeitspanne der Kontrollen sind in den jeweiligen Auflagen zu entnehmen.

Begründung zu den Auflagen C.III.4.2 und C.III.4.3 d.B.:

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der/Die Verursacher/-in eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Landschaft hat der/die Verursacher/-in in den Planunterlagen dargestellt. Hiernach besteht für die WKA 11 ein Bedarf von 55.350 m² KFÄ und für die WKA 12 ein Bedarf von 51.875 m² KFÄ. Diese sind innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes kann in der Regel multifunktional kompensiert werden.

Der Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung im Umfang von 32.330 m² KFÄ nach § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V mit befreiender Wirkung zwischen dem/der Eingriffsverursacher/-in und der Flächenagentur M-V GmbH vom 18./30.01.2024 liegt vor. Die Maßnahmen zur Kompensation des geplanten Eingriffs im Umfang von 32.330 m² KFÄ sind damit rechtlich gesichert. Das Ökokonto „Biotopverbund Dobbertiner See/Dobbiner Plage – Ökokonto Dobbertin III“ (LUP-075) wurde dabei vorgeschlagen und wäre geeignet, den Ausgleich zu erbringen.

Durch den/die Antragsteller/-in wird darüber hinaus auf das Ökokonto LRO-119 zurückgegriffen. Die Ökokontomaßnahme befindet sich in der gleichen Landschaftszone wie das geplante Eingriffsvorhaben und ist geeignet, die mit der Errichtung der WKA verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Abbuchung der KFÄ von den Ökokonten erfolgt entsprechend § 10 ÖkoKtoVO M-V nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides. Ein Vertrag zur Reservierung von 914.401 m² KFÄ zwischen dem Ökokontoinhaber und der Antragstellerin liegt vor (31.05./03.06.2025). Hieraus sind anteilig 51.395 m² KFÄ für das gegenständliche Vorhaben vorgesehen. Aufgrund von Umplanungen u.a. in Folge der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgten hier Anpassungen. Nach der eingereichten Übersicht (E-Mail vom 26.03.2026) über genehmigte und in Genehmigung befindliche Vorhaben, für welche das Ökokonto genutzt werden soll, sind ausreichend, d.h. 74.895 m² KFÄ für das gegenständliche Vorhaben vorgesehen. Bei Realisierung aller Vorhaben innerhalb des Regionalplans sind darüber hinaus noch KFÄ frei.

Begründung zu Auflagen C.III.4.4 bis C.III.4.6 d.B.:

Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm sind gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Diese Auflagen dienen dem Schutz der geschützten Bäume während der Baustellenarbeiten und tragen dazu bei, mögliche Schäden an den Bäumen zu verhindern. Um Baumstämme vor Beschädigungen durch mechanische Einwirkungen zu schützen, sind im Rahmen der ÖBB Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Schutzplatten

aus widerstandsfähigem Material wie Kunststoff am betroffenen Stamm, Umzäunung der betroffenen Gehölze mit einem stabilen Zaun). Es ist wichtig, dass während der Bauarbeiten regelmäßig eine Überwachung der Gehölze erfolgt, um sicherzustellen, dass keine Schäden auftreten. Bei Bedarf können durch die ÖBB Anpassungen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Das Abstellen von schweren Maschinen oder Baustellenmaterialien in unmittelbarer Nähe der Gehölze sind zu unterlassen, um Wurzelschäden oder physische Beschädigungen zu vermeiden. Der Wurzelbereich (äußerster Rand der Baumkrone inklusive 1,50 m Puffer) ist ein sensibler Bereich, der zum Schutz und Erhalt des Baumes beiträgt. Die Nutzung dieses Bereichs als Lagerstätte kann zu Schäden des Wurzelbereichs führen und die Gesundheit und Stabilität des Baumes beeinträchtigen.

Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden, um die Wurzeln der Gehölze zu schützen, wenn keine anderen Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Diese helfen dabei, die Wurzeln vor Verdichtung des Bodens oder mechanischen Schäden zu bewahren.

Durch das Anheben des Lichtraumprofils oder das Hochbinden der Äste wird sichergestellt, dass die Baustellenfahrzeuge sicher passieren können, ohne die Äste zu beschädigen. Diese Maßnahme ist wichtig, um zu verhindern, dass die Fahrzeuge an den tiefreichenden Ästen hängenbleiben und diese möglicherweise abreißen. Dadurch würden große Wunden an den Bäumen entstehen, die nur schwer verheilen und als Eintrittspforten für Schadenerreger dienen könnten. Die Polsterung der Bindungspunkte gewährleistet zudem, dass die Bäume vor Verletzungen durch die Bindungsmechanismen geschützt sind.

Sind Rückschnitte zur Freistellung des Lichtraumprofils erforderlich, so ist der betroffene Bereich auf mögliche Brutaktivität zu überprüfen, da der Kronentraufbereich auch als Fortpflanzungsstätte für eine Vielzahl von Tierarten, einschließlich Vögel dient. Diese Auflage gewährleistet den allgemeinen Artenschutz, verhindert das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und berücksichtigt die ökologische Bedeutung des Kronentraufbereichs als Fortpflanzungsstätte. Durch die Überprüfung auf mögliche Brutaktivitäten und die Freigabe durch die Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass die Rückschnittmaßnahmen mit den geltenden Naturschutzbestimmungen im Einklang stehen und keine negativen Auswirkungen auf die dort vorkommende Fauna haben.

Begründung zu den Auflagen C.III.4.7 bis C.III.4.11 d.B.:

Durch das Vorkommen von Gehölz- und Bodenbrütern könnten es durch den Bau der geplanten Anlagen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kommen. Diese Auflage dient der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogelarten. Mit dieser Auflage soll die Anlage von Brutplätzen verhindert und somit eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie baubedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden.

Begründung zu den Auflagen C.III.4.12 bis C.III.4.14 d.B.:

Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14b BNatSchG streng geschützte Tiere und müssen bei (potenziell) erheblicher Beeinträchtigung in der Maßnahmenplanung besondere Beachtung finden. Zum Schutz dieser Amphibien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienaktivitätszeit, welche März bis einschließlich Oktober umfasst, durchzuführen. Die Bauzeitenregelungen und artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG. Da in den Antragsunterlagen keine Kartierung oder Potenzialanalyse erfolgte, ist hier der Worst-Case mit der Brut- und Wanderaktivität vom 01.03.-31.10. anzunehmen. Wird dennoch innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist vor Baubeginn ein temporärer Amphibienschutzzaun aufzustellen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden. Die ÖBB hat die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und ggf. Umsiedlungen zu garantieren. Bei der Anlage von Amphibienschutzzäunen muss eine regelmäßige Kontrolle der Sammelstellen ebenso wie das Entlassen der

Tiere in die Freiheit an geeigneter Stelle fachkundig erfolgen, da nur so gewährleistet werden kann, dass die Maßnahme das Eintreten der Verbotstatbestände nicht sogar begünstigt. Sammelstellen an Amphibienzäunen werden nach Anlage gezielt von Prädatoren aufgesucht, bei zu großer Hitze oder bei Volllaufen der Sammelbehälter mit Regen besteht die Gefahr, dass die Tiere in den Sammelstellen verenden. Das zweimal tägliche Absammeln der Amphibien ist daher zwingend notwendig, um diesbezügliche Risiken für die Tiere weitestgehend zu reduzieren. Die Auflagen erfolgen antragsgemäß (s. Maßnahmenblatt V3 und V4 im Anhang des LBP vom 28.03.2023). Damit das Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, muss die Baubegleitung über herpetologische Fachkenntnisse verfügen. Bei einer Beachtung dieser Auflagen geht die zuständige Naturschutzbehörde davon aus, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Amphibien verhindert werden kann.

Begründung zu den Auflagen C.III.4.15 bis C.III.4.21 d.B.:

Die Nebenbestimmungen begründet sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für lokal vorkommende Fledermausarten. Fledermäuse können nach artenschutzfachlicher Einschätzung während ihrer Jagd- und Transferflüge durch Lärm und Licht erzeugende nächtliche Bauarbeiten gestört werden oder mit Baufahrzeugen kollidieren. Auch während des Winterschlafs sind Fledermäuse empfindlich gegenüber hellen Lichtern und lauten Geräuschen. Zur Abwendung dieser Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist eine Beschränkung der Arbeiten auf den Tag gefordert.

Der Abweichung von den AAB-WEA, Teil Fledermäuse bezüglich des Abschaltalgorithmus erfolgt antragsgemäß (s. S. 90 f. bzw. Maßnahmenblatt V1 im Anhang des LBP vom 28.03.2023) und ist unter naturschutzfachlichen Aspekten zu begrüßen, da die komplette Fledermausaison abgedeckt wird. Auf Vorab-Untersuchungen zum Vorkommen lokaler Fledermäuse wurde verzichtet und eine Worst-Case-Betrachtung angewandt. Im Umfeld der WKA liegen potenziell bedeutende Fledermauslebensräume. Unter der Annahme, dass diese Lebensräume auch tatsächlich eine bedeutende Funktion aufweisen und damit in ihrem Umfeld von erhöhten Aktivitäten schlagempfindlicher Fledermausarten auszugehen ist, würde ein uneingeschränkter Betrieb der WKA zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Werden die WKA zu den angegebenen Voraussetzungen gem. der Nebenbestimmung (bzw. dem LBP vom 28.03.2023, Maßnahmenblatt V1) abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für lokal vorkommende Fledermausarten nicht berührt wird.

Zur Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den pauschalen Abschaltzeiten wird aktuell noch geforscht. Da Niederschlagsmessungen zur Abschaltung von WKAs für Fledermäuse unzuverlässig sein können wird ein konservativer Wert empfohlen, oder auf die Berücksichtigung des Niederschlags zu verzichten. Falls er dennoch zum Einsatz kommen soll, ist Auflage C.III.4.18 zu berücksichtigen. Diese soll verhindern, dass durch verfälschte Messeergebnisse oder mangelhafte technische Umsetzung die Anwendung des Parameters Niederschlags zu fehlerhaften Abschaltzeiten führen, die in der Folge die Möglichkeit des Eintretens des Tötungstatbestands erhöhen. Lt. der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 3.1.1, Stand: 01.08.2016 (AAB-WEA FL M-V 2016) ist die Erfassung des Niederschlags nicht erforderlich, wenn dieser nicht berücksichtigt werden soll. Nach BRINKMANN et al. 2011 sind die Kosten für die Erfassung des Niederschlags höher als die zu erwartenden Mehr-Erträge, wenn der Niederschlag bei den Abschaltalgorithmen berücksichtigt wird.

Das Dezernat 62, StALU WM kontrolliert die Abschaltalgorithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an WKA anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die zuständige Naturschutzbehörde und den Betreiber bewirkt. Um die Anwendung

nutzen zu können, sind die Betriebsdaten in der geforderten Form vorzulegen.

Das Höhenmonitoring ist gem. AAB-WEA M-V FL (Stand: 01.08.2016) freiwillig und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Es ist bei der Anordnung von Abschaltungen das mildeste, zum Erreichen des Ziels (hier Verhinderung von Fledermauskollisionen an den geplanten WKA) notwendige Mittel zu wählen. Daher sind die Abschaltzeiten den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (siehe auch AAB-WEA M-V FL, Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind.

V.5. Luftfahrt

Zu den Auflagen unter C.III.5. d.B.:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Nebenbestimmungen erfolgt:

- gemäß 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 40)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10069c-11, c-12 vom 13.2.2023
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

V.6. Wasser, Abfall, Boden

Zu den Auflagen C.III.6. d.B.:

Der Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg, Der Landrat als untere Wasserbehörde, vom 17.02.2023 folgend, sind für das Vorhaben keine wasserrechtlichen Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz

M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Mit den Antragsunterlagen wurde das Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 für das WP Rehna-Falkenhagen 2, Az kl-136/04/20-02 vom 9.04.2021 der Baugrundbüro Klein GmbH, Halle, vorgelegt.

Das Bodenschutzkonzept wurde geprüft und ist zur Anwendung geeignet.

Gemäß DIN 19639 ist eine bodenkundliche Baubegleitung integraler Bestandteil des Bodenschutzes bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Grundlage der bodenkundlichen Baubegleitung ist das Bodenschutzkonzept.

Es ist erforderlich, die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen während der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis auszustatten, damit die im Bodenschutzkonzept niedergelegten Belange bei Interessenkonflikten mit am Bau Beteiligten auch durchgesetzt werden können, z. B. beim Auftreten von kritischen Witterungsverhältnissen.

Die Landrätin als untere Bodenschutzbehörde ist folgendermaßen zu erreichen:

Landkreis Nordwestmecklenburg
Untere Bodenschutzbehörde
Börzower Weg 1 – 3
23936 Grevesmühlen.

Auflage C.III.6.3. d. B. stellt sicher, dass durch das Vorhaben keine Schäden bei Vorkehrungen an Anlagen zum Schutz des Bodenwasserhaushaltes eintreten.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.6.4. bis C.III.6.13. d. B.:

Diese Auflagen beruhen auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).

Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen z.B. für den Wegebau hat der Bauherr die seit 01.08.2023 in Kraft getretene ErsatzbaustoffV anzuwenden. Für beispielsweise die Errichtung temporärer und dauerhafter Zuwegungen, sowie der Kranstellflächen im Rahmen der Erschließung darf nur solches Material verwendet werden, dass für die jeweilige Verwendung zugelassen ist (gem. Anlage 2 ErsatzbaustoffV - Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken).

Außerdem ist der Bauherr gesetzlich zur Durchführung des Lieferscheinverfahrens gemäß § 25 ErsatzbaustoffV verpflichtet, mit dem die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen dokumentiert. Gemäß § 25 Abs. 4, Satz 3, sind die Dokumentationsunterlagen der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde ist das StALU WM.

Rückbaukonzept

Die geplanten Maßnahmen zur Einhaltung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG sind in einem vorläufigen Rückbaukonzept zusammenzuführen und detailliert darzustellen. Der Verbleib von Materialmassen ist, soweit vorhersehbar, über Verbleibensnachweise in einer Abfallmengenbilanz zu dokumentieren (Materialien zur Wiederverwendung, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung).

Ist keine Wiederverwendung vorgesehen, sind die Bestandteile und Materialien der WKA bei technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit physisch zu trennen, um diese möglichst sortenrein der Verwertung zuzuführen.

Zur Trennung und Dokumentation von Abfällen, die beseitigt oder verwertet werden sollen, müssen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Abfallverzeichnisverordnung (AVV) angewendet werden.

Die Abfälle sind mit Abfallschlüsselnummern zu versehen und zu dokumentieren. Bei carbon-

oder glasfaserhaltigen Abfällen ist immer der Zusatz „enthält Glasfasern“ bzw. „enthält Carbonfasern“ mitzuführen.

V.7. Arbeitsschutz

Zu den Auflagen unter C.III.7 d. B.:

Die Auflagen unter C.III.7 d. B. sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WEA zu gewährleisten und ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Weitere Regelungen ergeben sich aus den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), den Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie aus dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG).

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

V.8. Brand- und Katastrophenschutz

Zu den Auflagen unter C.III.8 d. B.:

Die Auflagen sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i.V.m. § 51 und 81 LBauO M-V.

Die baulichen Anlagen (WKA) sind ein Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO M-V) und müssen gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V geprüft werden. Als Nachweis des Brandschutzes ist das geprüfte Brandschutzkonzept mit den dargestellten Annahmen und Voraussetzungen sowie den festgelegten Maßnahmen i. S. d. § 14 LBauO M-V ausreichend. Der Prüfbericht (Prüfbericht Nr. 1 zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes) mit Datum vom 09.01.2025 liegt der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie der Genehmigungsbehörde vor. Unter Beachtung der Prüfaufgaben und Prüfbemerkungen ist die Prüfung des Brandschutzkonzeptes abgeschlossen. Die Prüfung wird gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 BauPrüfVO M-V mit der Bauüberwachung fortgeführt.

V.9. Denkmalschutz

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.9. d. B.:

Denkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG MV). Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG MV sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Die bekannten Bodendenkmale machen erfahrungsgemäß nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. An dem Anlagenstandort sowie im Bereich der Zufahrt und Aufstellfläche sind bislang keine Bodendenkmale bekannt. Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss im Bereich der künftigen Eingriffsflächen (Anlagenstandort, Verkehrsfläche, Kabeltrasse usw.) mit dem Vorhandensein weiterer unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Die Auflage unter Ziffer C.III.9.1 d. B dient der Umsetzung der §§ 6 und 7 DSchG M-V. Nach

§ 6 Abs. 5 DSchG M-V sind alle Maßnahmen und Veränderungen an Denkmälern/Bodendenkmälern zu dokumentieren. Ziel der Auflage ist, den Informationsgehalt eines Bodendenkmals zu sichern und für die Nachwelt zu erhalten.

V.10. Anzeigen und Abnahmen

Zu den Auflagen unter C.III.10 d. B.:

Die Auflagen unter C.III.10.d. B. dienen grundsätzlich der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen.

Zu der Auflage unter C.III.10.1 d. B.:

Die Auflagen ergeben sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Pflicht zur Baustellen Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.

Zu der Auflage unter C.III.10.1 und C.III.10.4 d. B. (Naturschutz).

Die Auflagen dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen von besonderer Relevanz.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.10.7 d. B.:

Die Anzeige des Betreiberwechsels – ist notwendig, da die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Naturschutzbehörde ist für die Überwachung und Durchsetzung der Naturschutzbestimmungen zuständig. Durch die Mitteilung des Betreiberwechsels wird sichergestellt, dass die Behörde über die aktuellen verantwortlichen Personen informiert ist und ihre Aufgaben effektiv erfüllen kann. Der Betreiberwechsel kann Auswirkungen auf den laufenden Betrieb und die Naturschutzmaßnahmen haben. Durch die frühzeitige Mitteilung des Wechsels kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anpassungen oder Kontrollen vornehmen, um sicherzustellen, dass der Naturschutz weiterhin gewährleistet ist. Die Mitteilung des Betreiberwechsels dient darüber hinaus der rechtlichen Dokumentation und Transparenz. Sie ermöglicht es der Naturschutzbehörde, den Verlauf der Verantwortlichkeiten nachzuvollziehen und ggf. bei Fragen oder Konflikten Nachweise vorzulegen.

Die Auflage unter C.III.10.10 d. B. dient der Kontrolle der Erfüllung der gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG beauftragten Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der luftrechtlichen Zustimmung für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten.

E. Hinweise

I.1. Allgemeine Hinweise

I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.

I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V

ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.

- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WEA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BlmSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BlmSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BlmSchG zu widerrufen.
- I.1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BlmSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BlmSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

Betriebseinstellung

- I.1.8 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- I.1.9 Die gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

I.2. Immissionsschutz

- I.2.1 Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum Vestas V162-6.0 MW, PO6000⁸

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	91,7	95,9	97,4	98,0	98,9	96,8	90,2	(82,0)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 1,5$ dB(A) gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum Vestas V162-6.0 MW, SO5⁹

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	85,7	91,7	92,1	90,5	93,0	92,2	86,1	(73,2)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 1,4$ dB(A) gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

I.3. Bauordnung

- I.3.1 Die Prüffeststellungen/Prüfaufgaben aus den Prüfberichten der Prüfengeure sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.
- I.3.2 Die geprüften Bauvorlagen sowie die geprüften Unterlagen der bautechnischen Nachweise müssen auf der Baustelle vorliegen.
- I.3.3 Gemäß § 72 Abs. 7 LBauO M-V muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Der Abstecknachweis hat mit Baubeginn auf der Baustelle vorzuliegen.
- I.3.4 Die Forderungen des § 46 LBauO M-V zu Schutzanlagen an WEA sind zu beachten und einzuhalten.
- I.3.5 Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der gültigen Fassung wird bei der Bauausführung vorausgesetzt (z.B. LBauO M-V, DIN-Vorschriften, Brandschutzvorschriften). Für die Bauausführung ist der Bauherr verantwortlich. Auf die Verantwortlichkeit des Bauherrn entsprechend § 53 LBauO M-V wird hingewiesen.
- I.3.6 Für die Richtigkeit der Bauvorlagen entsprechend der LBauO M-V und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes haften der Entwurfsverfasser und die einbezogenen Sachverständigen.
- I.3.7 Die erforderlichen Zustimmungen der örtlichen Versorgungsträger müssen dem Bauherrn vor Baubeginn vorliegen. Forderungen der örtlichen Versorgungsträger sind grundsätzlich einzuhalten.
- I.3.8 Bei der Erschließung aller nicht als Wege gewidmeten, öffentlichen Zuwegungen ist zuvor zu prüfen, ob durch alternative Wegeführung der Wegeanteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche reduziert werden kann.
- I.3.9 Sofern Straßenaufweitungen des öffentlichen Verkehrsnetzes erforderlich sind, sind die Kosten dafür vom Vorhabenträger zu übernehmen

⁸ Bericht über die Ermittlung der Schallleistungspegel einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V162-5.6/6.0 MW STE für den Betrieb im Betriebsmodus PO6000 aus vier Einzelmessungen, T&H Ingenieure, Dok-Nr. 24-059-GPW-07 vom 24.06.2024

⁹ Bestimmung des mittleren Schallleistungspegels des WEA Typs Enventus V162 im Betriebsmodus SO5 aus mehreren Einzelmessungen, DNV Berichtsnummer 10435259-A-14-A vom 20.11.2024

- I.3.10 Laut Flächennutzungsplan liegen Bodendenkmale im Vorhabensgebiet.
- I.3.11 Die Rückbauverpflichtung ist in die Baugenehmigung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit aufzunehmen und entsprechend Satz 3 durch Baulast oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Der Rückbau beinhaltet die Entfernung der gesamten Anlage einschließlich aller Bodenversiegelungen. Dies betrifft neben den Fundamenten auch alle Pfahlgründungen in ihrer gesamten Tiefe und die Zuwegungen. Dafür sind entsprechende Sicherheitsleistungen zu berücksichtigen.
- I.3.12 Der Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Bauaufsichtsbehörde weist in seiner Stellungnahme vom 25.04.2024 auf Bodendenkmale im Vorhabengebiet sowie auf eine fehlerhafte Einstufung der Immissionsorte IO1, IO2, IO3, IO 4, IO5, IO 10 und IO12 im Schallgutachten vom 17.02.2021 und auf die nicht mehr bestehende Wohnnutzung des Gebäudes „Am Hofplatz 6“ in Falkenhagen hin.

I.4. Naturschutz

- I.4.1 Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 (1) BauGB. Die Errichtung der WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.
- I.4.2 Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf. Der Hinweis erfolgt, da im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen davon auszugehen ist, dass Aushubboden anfallen wird.
- I.4.3 In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs.1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- I.4.4 Kronentraufbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG MV) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen.
- I.4.5 Bei Differenzen zwischen den in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen und den hier beschriebenen Nebenbestimmungen, ist das in diesen Nebenbestimmungen beschriebene gültig. Diese dienen dazu die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen und klare kontrollierbare Vorgaben für die Umsetzung der Bedingungen und Auflagen zu schaffen (s. hierzu auch § 12 BImSchG).

I.5. Luftfahrt

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

- I.5.1 Gemäß C.III.5.9 d.B. ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern - derzeit dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern - in seiner Zuständigkeit als Landesluftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern in seiner Zuständigkeit als Landesluftfahrtbehörde hingewiesen, das unter <http://www.regierung->

mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden kann.

Veröffentlichungsdaten:

- I.5.2 Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Änderung Bauhöhen/ Standortverschiebungen:

- I.5.3 Die erteilte luftfahrtbehördliche Zustimmung gilt ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über DHHN92 oder EGM96. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte bedarf es einer erneuten Prüfung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer erneuten Beteiligung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Kraneinsatz:

- I.5.4 Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Absatz 1 LuftVG die Genehmigung des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern - derzeit des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern - in seiner Zuständigkeit als Landesluftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NHN
- ungefähre Standzeit

- I.5.5 Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens vier Wochen vorher) bei dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern - derzeit dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern - in seiner Zuständigkeit als Landesluftfahrtbehörde unter der Adresse Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2023/023 (24-2/2679) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden..

I.6. Wasser, Abfall, Boden

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- I.6.1 In Verbindung mit dem Antrag auf Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen wurde das Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage - Herstellen, Behandeln und Verwenden) angezeigt. Die wassergefährdenden Stoffe werden zum Teil in flüssiger Form und auch in pastöser Form verwendet.
- I.6.2 Die in den Antragsunterlagen im Kapitel 11. „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ aufgeführten Anlagen (Hydraulik,- Getriebe- und Kühleinheit) mit den zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffen sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, die nicht prüfpflichtig und somit gemäß § 40 Abs. 1 AwSV nicht anzeigepflichtig sind. Die Errichtung und der Betrieb liegen in der Eigenverantwortlichkeit des Betreibers. Die Anlagen erfüllen die besonderen Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen, vorliegend im Bereich der Energieversorgung, gemäß § 34 AwSV.
- I.6.3 Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) durch den Betreiber, in der

wesentliche Informationen über die Anlagen enthalten sind, zu führen. Diese Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

- I.6.4 Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.
- I.6.5 Der Zuwegungsbau erfolgt laut Antragsunterlagen in einem separaten Antragsverfahren. Zu beachten ist, dass sich im südlichen Bereich der Anlagen Gewässer zweiter Ordnung -121/1 verrohrt und 121/1/1 verrohrt- befinden.
- I.6.6 Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i.V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für Grundwasserabsenkungen zu.
- I.6.7 Bauliche Maßnahmen zur Legung von Fundamenten baulicher Anlagen in den Grundwasserkörper, z.B. Pfahlgründungen, sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 40 WHG i.V.m. § 118 Abs. 1 LWaG mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. Zur Prüfung eines Benutzungstatbestandes gemäß § 9 WHG sind formlos Unterlagen mit detaillierten Angaben zur Lage, Tiefe, Materialeinsatz und Einbauverfahren der Tiefgründung sowie Aussagen zur Baugrundbeschaffenheit einzureichen.
- I.6.8 Vorhandene Drainleitungen auf den Grundstücken sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- I.6.9 Der Wasser - und Bodenverband Stepenitz- Maurine weist in seiner Stellungnahme vom 06.02.2023 darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens Gewässer zweiter Ordnung (121/1 verrohrt, 121/1/1 verrohrt) in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden. Wasserwirtschaftliche Anlagen dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden. Eine Kreuzung hat annähernd rechtwinklig und in einem Schutzrohr zu erfolgen. Es ist mindestens ein Abstand von 0,50 m zwischen Unterkante Rohrleitung und Oberkante Schutzrohr einzuhalten. Die Detailplanung der Gewässerquerungen und Parallelverlegungen sind zur Stellungnahme einzureichen und dem WBV nach Fertigstellung der Baumaßnahme Bestandsunterlagen zu übergeben. Beeinträchtigungen an wasserwirtschaftlichen Anlagen sind während der Bauausführung sofort zu beheben und dem WBV schriftlich mitzuteilen.
- I.7. Straßenbau
 - I.7.1 Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.
 - I.7.2 Die Anbindung der Baustellenzufahrt ist mit detaillierten Lageplänen im Maßstab 1:500 bzw. 1:250 mit der Darstellung aller erforderlichen Eingriffsmaßnahmen gesondert beim Straßenbauamt Schwerin zu beantragen. Die Beantragung muss vor Baubeginn erfolgen.
 - I.7.3 Für die Zulieferung von Anlagenteilen und des Kranes sind dem Straßenbauamt nach Abschluss der Transportplanung ein Zuwegungskonzept (Transportstudien) und die Bilanzierung von vorgesehenen Eingriffen in den gesetzlich geschützten Straßenbaum- und Heckenbestand sowie der Nachweis über eine Prüfung von Alternativrouten vorzulegen. Bei der Erstellung ist zu beachten:
 - a) Eingriffe in gemäß §§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V geschützte Biotopbestände sind grundsätzlich zu vermeiden. Das gesetzliche Vermeidungs- und Minimierungsgebotes (§ 15 BNatSchG) ist zu befolgen.
 - b) Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinst-, Grob-/ Starkastbereich) erfolgen werden.

- c) Einer Vergrößerung des Lichtraumprofils wird durch das Straßenbauamt Schwerin nicht zugestimmt.
- d) Notwendigen Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf max. 4,50 m Höhe auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden.
- e) Sollte eine Vermeidung der Eingriffe in den Baum- und Heckenbestand nicht möglich sein, sind die Eingriffe zu bilanzieren und naturschutzfachlich zu kompensieren. Sämtliche geplanten Eingriffe in den nach §§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopbestand bedürfen einer gesonderten naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Befreiung nach § 19 Abs. 2, bzw. einer Ausnahme nach §§ 18 und 20 NatSchAG M-V durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.
- f) Zur Fällung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitateigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
- g) Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma und ein Ansprechpartner sind dem Straßenbauamt zu benennen.
- h) Der Beginn der Transporte ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage vorher anzukündigen.

In diesem Zusammenhang des Transports von Anlagenteilen ist vor allem die Herstellung der Abzweigung von der Bundesstraße B 104 detailliert darzustellen und dem SBA zur Prüfung vorzulegen.

I.8. Brand- und Katastrophenschutz

- I.8.1 Eine Auskunft zur Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Rehna wurde am 21.11.2024 angefordert. Es bestehen Bedenken zur Löschwasserversorgung. Die Stadt Rehna hat entgegen der Feststellungen des Brandschutzkonzeptes keinen Grundsatz zu gewährleisten. Sollte es zu einem Brandereignis kommen, müsste aus der Ortschaft Löwitz (Teich, Löschwasser-Tiefenbrunnen, Trinkwasserleitung) über eine lange Schlauchstrecke bzw. dem Pendelverkehr durch Tanklöschfahrzeuge eine Wasserversorgung aufgebaut werden.
- I.8.2 Die Art der Löschwasserversorgung im Falle eines Brandes des Maschinenhauses oder der Nabe bzw. der Rotoren muss im Brandschutzkonzept angepasst und vor Baubeginn der unteren Baubehörde zur Bestätigung vorgelegt werden.

I.9. Denkmalschutz

- I.9.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) bzw. Begleitung von Bauvorhaben ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.
- I.9.2 Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen

eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

I.10. Mobilfunk

- I.10.1 Durch die geplanten WEAs ist nicht mit Störungen zu rechnen. Der Abstand zur nächsten Vodafone Richtfunkstrecke beträgt ~1,7km und der geforderte Sicherheitsabstand von 30m wird eingehalten.

F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AAB-WEA Teil Vögel M-V	Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016, LUNG M-V
AAB-WEA Teil Fledermäuse M-V	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV (Luftfahrthindernisse)	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BauVorIVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz M-V
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
EU (VO) 923/2012	Durchführungsverordnung
FGW-RL	Technischen Richtlinien für WKA
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HzE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 30.06.2016
LAI-Hinweise (Schatten)	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LBodSchG M-V	Landesbodenschutzgesetz M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaG M-V	Landeswassergesetz M-V



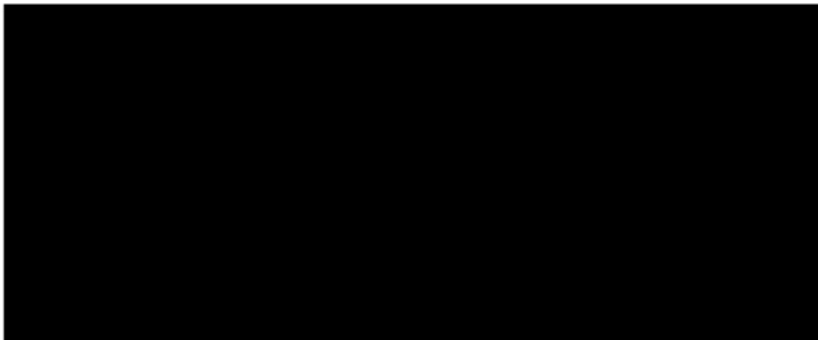
LWaldG M-V	Landeswaldgesetz M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V)
ÖkoKtoVO M-V	Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg Vorpommern (Ökokontoverordnung M-V)
PlanSIG	Planungssicherstellungsgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
ProdSV	Produktsicherheitsverordnung
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit
RREP WM	Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V
LWaG M-V	Wassergesetz M-V
WAbstVO M-V	Waldabstandsverordnung M-V
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen



G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.



- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
 2. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen vom 22.09.2026 erstellt durch die Bosch & Partner GmbH

Anlage 1 Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen

Antrag der Firma KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co.KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA in 19217 Rehna, Gemarkung Falkenhagen, vom 12.05.2021.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Band 1 von 3	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	
1.1	Formular 1.1	3
1.2	Kurzbeschreibung	1
1.2	Kurzbeschreibung	5
1.3	Sonstiges	1
1.3.1	Herstellungskosten	1
1.3.2	Nachweis Rohbaukosten	1
1.3.3	Kostenermittlung	1
1.3.5	Handelsregistrauszug	1
1.3.6	Vertretungsvollmacht	1
1.3.7	Zustimmungserklärung Projektmanager	
2.	Karten/Pläne	
2.1	Topografische Karte	1
2.1	Topografische Karte	1
2.2	Grundkarte	1
2.2	Grundkarte	1
2.3	Liegenschaftskarte	1
2.3a	Liegenschaftskarte	1
2.3b	Standort WEA 11	1
2.3c	Standort WEA 12	1
2.3.1	Flurstücksnachweis	1
2.3d	Nachweise	5
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	1
2.4.1	Lage- und Höhenplan WEA 11	1
2.4.2	Lage- und Höhenplan WEA 12	1
2.4.3	Lage- und Höhenplan	1
2.4.4	Lage- und Höhenplan	1
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungsplan- oder Bebauungsplan	1
2.5.1	Auszug ROP	5
2.6	Sonstiges	1
2.5.1.1	Anlage_4.2_Entwurf_Festlegungskarte_Teil_West_April2021	1
2.5.2	Flaechennutzungsplan_Rehna_1Aenderung.pdf	1
2.5.3	Flaechennutzungsplan_Rehna_2Aenderung.pdf	1
2.5.4	Flaechennutzungsplan_Rehna_3Aenderung.pdf	1
2.5.5	Flaechennutzungsplan_Rehna_4Aenderung.pdf	1
2.5.6	Flaechennutzungsplan_Rehna_5Aenderung.pdf	1

2.5.7	Bebauungsplan_Gmd_Roduchelstorf.pdf	1
2.6.1	ReFa2_2_6_1_Infra.pdf	1
2.6.2	A3_quer_ReFa2_Nat2000.pdf	1
2.6.3	A3_quer_ReFa2_Schutz.pdf	1
2.6.4	ReFa2_2_6_4_Flächenbegründung.pdf	1
2.6.5	ReFa2_WB_Abstand.pdf	1
2.6.6	ReFa2_2_6_6_Infra_Abstände.pdf	1
2.6.7	ReFa2_WEA_Abstand.pdf	1
2.6.8	Tabelle WEA-Standortkoordinaten + bebaute Flurstücke.pdf	1
3.1	Anlage und Betrieb	1
3.1.1	V04-Allgemeine-Beschreibung-EnVentus-5MW--(0081-6996).pd	21
3.1.2	V01_Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor	6
3.1.2	V02-Allgem-Spezifikation-Gefahrenfeuer-ORGA-L550-GFW-ES-IRG-G-10M-(0097-6803).pd	5
3.1.2	V00-Allgem-Spezifikation-Gefahrenfeuer-ORGA-AL-L550-63Adt-L550-GFW-ES-IRG-G-(0101-2404).pdf	5
3.1.3	V18-Tages-und-Nachtkennzeichnung-(0049-8134).pdf	16
3.1.4	.V10-Allgemeine-Spezifikation-Vestas-Eiserkennung-(VID)-(0051-2750).pdf	5
3.1.4	V06-GL-75172-Rev5-Gutachten-Integration-des-BLADEcontrol-Ice-Detector(0047-7240).pdf	4
3.1.5	Notbeleuchtung.pdf	2
3.1.5.1	Akkukasten für das Beleuchtungssystem	2
3.1.5.2	Allgem-Spezifikation-Licht-Eingangstuer-fuer-Tuerme-Onshore-(0076-7087).pdf	3
3.1.5.3	Allgemeine-Spezifikation-Alarm-Turmtuer-(0076-7088).pdf	3
3.1.6	Beschreibung-eines-Erdungssystems-fuer-Ankerkorbfundamente-(0053-5014)	8
3.1.7	Allg.-Spezifikation-VO-Windenergieanlagensteuerung-fuer-PPC-Mk-5-(0079-4376).pdf	15
3.1.8	Scada-allgemeine-Beschreibung-0081-2724.pdf	7
3.1.9	Befuerung_0067-0753.pdf	6
3.1.10	Allgem.-Spezifikation-Gefahrenfeuer--L92-1x4x10-AVV-(0099-6925).pdf	5
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	1
3.5	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen (0085-9683.V05)	4
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	1
3.5.1.1	0027-8080.V06-Mobil-DTE-10-Excel-32---EG-Sicherheitsdatenblatt-(0027-8329)-(0027-8080)	8
3.5.1.2	0043-8223.V03-Texaco-Rando-WM-32-DE---EG-Sicherheitsdatenblatt-(0043-8223)	5
3.5.1.3	0038-7779.V03-Shell-Gadus-S5-Sicherheitsdatenblatt-(0038-7779)	11
3.5.1.4	0043-7822.V02-Shell-Omal-S4-WE-320_DE---EG-Sicherheitsdatenblatt-(0043-7822)	11
3.5.1.5	043-8178.V04-Klueberplex-BEM-41-141_DE---EG-Sicherheitsdatenblatt-(0043-8178)	9
3.5.1.6	043-8182.V04-Klueberplex-BEM-41-132_DE---EG-Sicherheitsdatenblatt-(0043-8182).	10
3.5.1.7	0043-8195.V04-Klueberplex-AG-11-462_DE---EG-Sicherheitsdatenblatt-(0043-8195)	13
3.5.1.8	0043-8197.V04-Optigear-Synthetic-CT-320_DE---EG-Sicherheitsdatenblatt-(0043-8197)	6
3.5.1.9	0043-8202.V02-Texaco-Delo-XLC-AntifreezeCoolant-PRE-EG-Sicherheitsdatenblatt-(0043-8202)	5
3.5.1.10	0043-8204.V04-Mobilgear-SHC-XMP-320-Sicherheitsdatenblatt-(0043-8204)	7

3.7.	Maschinenzeichnungen	1
3.7.1	0089-4874.V02-UEbersichtszeichnung_Overview-Drw-V162-169m-CHT---(0089-4874	1
3.7.1.1	0078-2767.V05-Zeichnung-Legende-deutsch-(0078-2767).	1
3.7.2	0084-9160.V01-Nacelle-Sideview-Seitenansicht-EnVentus-V162-(0084-9160)	1
3.7.3	0028-0370.V08-Prinzipieller-Aufbau-und-Energiefluss-4MW-und-EnVentus-(0028-0370)	2
3.7.4	0030-2627.V11-Rotorblatttiefen-an-Vestas-Windenergieanlagen-(0030-2627)	2
4.	Emissionen und Immissionen	1
4.5.1	0101-3300.V01-Leistungsspezifikation-V162-6.0-MW-(0101-3300)	16
4.5.2	0079-9518_14-DE_Eingangsg_r_en_f_r_Schallimmissionsprognosen_V162-5.6-6.0-6.2MW	4
4.5.3	210217_I17-SCH-2021-018_Rehna-Falkenhagen_II_signiert.	33
4.5.4	Ergänzung_2025-10-27_ReFall_NT_Schall.	101
Band 2 von 3		
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
4.7	Sonstige Emissionen	1
4.6.2	Schattenwurfmodul_0083-6732.	3
4.6.3	210217_I17-SCHATTEN-2021_015_Rehna-Falkenhagen_II_signier	30
5.1	Messung von Emissionen und Immissionen	1
5.1.1	0040-2485-Umweltverträglichkeits-Vestasvorgaben	6
5.1.2	0056-7549.V05-Nachweisfuehrung-Geraeuschreduzierter-Betrieb-VMP-Global-(0056-7549)	6
5.1.3	Sägezahn-Hinterkante-0048-5257	2
6.	Sonstiges	1
6.1.1	0043-0604.V05-Interne-Einschaetzung-zur-Stoerfallverordnung-12.-BlmSchV-(0043-0604)	1
6.4.1	0077-8468.V02-Blitzschutz-und-elektromagnetische-Vertraeglichkeit-(0077-8468)	10
6.4.2	0048-6060.V01-Arbeitsanweisung-fuer-die-Fundamenterdung--0019-2575-DE-(0048-6060)	12
6.4.2	Erdungssystem-0044-7112	6
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1
7.1	0059-0581.05-Vestas-Arbeitsschutz-HSE-Handbuch-(0059-0581).	70
7.2	0046-8784.V00-Service-Lift-Sherpa-SD4-Betriebsanleitung-(0046-8784)	11
7.3	Cresto-Sicherheitsgurt-0045-6065.	8
8.2	Sonstiges	1
8.2	Rückbaukosten Berechnung Nr2_4Prozent	1
8.3	ReFa2 Rückbaukosten.	1
8.4	0089-9801 V01_Rueckbaukosten-V162-5.6MW-169m-CHT-(0089-9801).	1
8.5	Rückbauverpflichtung_U.PDF	1
9.1	Abfälle	1
9.1.1	0090-1757.V06--Angaben-zum-Abfall-V150--V162--5.6--6.0MW-(0090-1757)	5
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
11.8	Sonstiges	1
11.1.1	0085-9806.V04-Umgang-wassergefaehrdende-Stoffe-V150--V162--5.6--6.0MW-(0085-9806)	8

11.1.4	0081-2721.V00-allgem-Spezifikation-Vestas-OEipartikelsensor-(0081-2721).	5
11.1.5	0103-9000.V00-Allgem-Spezifikation-EnVentus-OEipartikelueberwachung	4
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1
12.1	Formular 12.1	2
12.2	Formular 12.2	2
12.3	Formular 12.3a	2
12.4	Bauvorlageberechtigung	1
12.4	Bayrlngkammer	1
12.5	Brandschutz	1
12.5.1	0088-5800.V01-Allgem.-Beschreibung-EnVentus-Brandschutz-Windenergieanlage-(0088-5800)	11
12.5.2	0093-8199.V00-Evakuierungs-, -Flucht- und Rettungsplan-EnVentus-(0093-8199)	3
12.5.3	0098-2903.V00-Evakuierung, -Flucht und -Rettung	30
12.5.4	0059-0391.V07-Allgemeine-Spezifikation-Vestas-Feuerloeschsystem-(FSS)-(0059-0391)	4
12.5.5	BSK1024_Windpark_Rehna-Falkenhagen_II_03.02.2024	6
12.6	Sonstiges	1
12.6.1	0040-4327.V12-Mindestanforderung-an-Zuwegung-und-Kranstellfl-chen(0040-4327) 01.04.2021	14
12.6.2	0092-8386.V01-Anlage2-zu-0040-4327-Zeichnungen-Kurvenradien-(0092-8386)	2
12.6.3	0092-8388.V03-Anlage3-zu-0040-4327-Zeichnungen-Kranstellflaechen-(0092-8388).	2
12.6.4	092-8389.V02-Anlage4-zu-0040-4327-Projektspezifische-Beispiele-(0092-8389)	4
12.6.5	Kostenübernahmeerklärung Statik	1
12.6.6	220706_I17-SE-2021-027_Rev.01_Rehna-Falkenhagen 2.pdf	18
12.6.7	0100-1636_3-DE_EG_- _Konformitaetserklaerung_EU_DoC_V150_V162_6MW.pdf	2
12.6.8	0139-7897_0-DE_Einheitenzertifikat_Unit_Certificate.pdf	1
12.6.9	0103-3980_8-DE_Typenpruefbescheid_CHT_3231817-24-d_Rev.8	4
12.6.10	0091-5320_3-DE_Lastgutachten_CHT__L-05629-A052-4_Rev4	4
12.6.11	BGA_136-04-20-02 WP Rehna-Falkenhagen 2 WEA_geotechnBericht	26
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	2
13.5	Sonstiges	1
13.5.1	AFB+Lagepläne_ReFall_28032023	100
	Band 3 von 3	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
13.5.2	BP+Lagepläne_ReFall_28032023	57
13.5.3	Vertrag Rechteübertragung_ReFall-geschwärzt	21
13.5.4	Kurzbericht zur Horstkartierung und Besatzkontrolle der Vögel 2019 und 2020 im Untersuchungsgebiet	3

13.5.5	Rehna-Falkenhagen II-Brutvogelbericht 20201202 (kumuliert)	52
13.5.6	Zugvogelbericht Rehna-Falkenhagen-20191211	20
13.5.7	Rehna-Falkenhagen-Biotoptypen-20191128_mit_Karte	5
13.5.8	A3_quer_ReFa2 Biotop Übersicht2	1
13.5.9	Ausnahmeantrag_Biotop-ReFa2	5
13.5.10	Bga - 136-04-20-02_BSK_WP Rehna-Falkenhagen 2.	16
13.5.11	Fledermausmodul-0083-6731	3
13.5.12	GA Löwitz-West Denkmal Welterbe Kulturelles Sachgut u Welterbe Schöbel 2024 09 29	15
13.5.13	2025-06-12_ReFAII_NT_LBA_Berechnung inkl. Anlagen	11
13.5.14	Vertrag Ökokonto	4
13.5.15	2025-11-11_ReFAII_2NT_LBA_Berechnung	12
13.5.16	2026-03-02_ReFAII_3NT_LBA_Berechnung	7
13.5.17	Zustimmung Ökokonto	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1
14.2	14.2 UVP-Bericht-Rehna-Falkenhagen II-20210917. 04.09.2021	59
16.1.1	Standorte der Anlagen	2
12.6.5	Prüfbescheid Typenprüfung 3231817-24	4
12.6.5	Prüfbescheid Typenprüfung3416928-1-d	6
12.6.6	Konformitätserklärung_EU_DoC_V150_V162_6MW	2
16.1.5	Anlagenwartung	1
16.1.5.2	BWE_Hintergrundpapier_Sicherheit_von_Windenergieanlage n_01	4
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	1
12.6.1	0040-4327 Mindestanforderung-an-Zuwegung-und-Kranstellflächen(0040-4327)	14
12.6.2	Anlage2-zu-0040-4327-Zeichnungen-Kurvenradien-(0092-8386)	2
12.6.3	Anlage 3 0040-4327-Zeichnungen-Kranstellflächen-(0092-8388)	57
12.6.4	Anlage 4 -0040-4327-Projektspezifische-Beispiele-(0092-8389)	4
16.1.7	Kennzeichnung Luftfahrthindernis	1
16.1.7.4	Beschreibung des PROTEA BNK	3
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark	1
16.1.10	Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark	1
17.1	Sonstige Unterlagen	1
17.1	Datenblatt zum Luftfahrthindernis	1
17.2	Herstellereklärung-Dokumente_0079-1589 29.03.2021	3
17.3	Kostenübernahmeerklärung	1
16.1.9	REH_PLAN_richtfunk_bnetza_20180926_Stellungnahme	1

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Rehna-Falkenhagen, Nordwestmecklenburg, Mecklenburg-Vorpommern

22.09.2026

Für das

Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	2
1.1 Veranlassung und Verfahren.....	2
1.1.1 Standort und Merkmale des Vorhabens	4
1.1.2 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen	5
1.1.3 Übergeordnete Planungen/ planerische Vorgaben.....	5
1.2 Geprüfte Alternativen	6
1.3 Prognostizierte Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung.....	6
1.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	6
1.3.2 Schutzgut Tiere.....	11
1.3.3 Schutzgut Pflanzen	19
1.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt.....	21
1.3.5 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholung).....	21
1.3.6 Geschützte und schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft	23
1.3.7 Schutzgut Fläche	26
1.3.8 Schutzgut Boden.....	27
1.3.9 Schutzgut Wasser.....	29
1.3.10 Schutzgüter Luft und Klima	31
1.3.11 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	32
1.3.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	36
1.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	37
2 Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG	42



1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.1 Veranlassung und Verfahren

Der Antrag der Firma KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin zur Errichtung und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) (§§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG; §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2. Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) ist am 19.05.2021 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) als zuständiger Genehmigungsbehörde eingegangen. Planungsgrundlage für das Vorhaben ist die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie mit dem Vorranggebiet VR Windenergie 02/25 „Löwitz West“.

Die Eingangsbestätigung zum Antrag erfolgte mit Schreiben vom 21.05.2021. Mit Datum vom 30.01.2023, dem Start der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB), konnten, die Antragsunterlagen i. S. d. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV als vollständig angesehen werden. Mit Behördenbeteiligung ergaben sich Nachforderungen an den Antragsunterlagen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 9 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Nach § 6 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG besteht die Verpflichtung, wenn die dort genannten Merkmale vorliegen. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG ist über die Durchführung einer UVP zu entscheiden. Entweder ergibt diese Vorprüfung, dass es einer UVP im Sinne des UVPG als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf oder der Vorhabenträger stellt einen Antrag auf freiwillige Durchführung einer UVP nach § 7 Abs. 3 UVPG. Vom Vorhabensträger wurde mit Antrag vom 12.05.2021 die freiwillige Durchführung einer UVP beantragt. Somit ist statt eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 19 BImSchG) ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen i. V. m. Nummer 1.6.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Zu berücksichtigen sind die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwi-



schen den vorgenannten Schutzgütern. Die nach § 4e der 9. BImSchV für die UVP erforderlichen Unterlagen wurden dem StALU WM vom Träger des Vorhabens mit dem immissions-schutzrechtlichen Antrag vorgelegt.

Das Vorhaben wurde am 25.09.2023 im Amtlichen Anzeiger des Amtsblattes M-V sowie auf der Internetseite des StALU Westmecklenburg öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag, die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht wurden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.10.2023 bis einschließlich 03.11.2023 ausgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 04.10.2023 bis einschließlich 04.12.2023 eingereicht werden. Da vom Antragsteller kein Erörterungstermin beantragt wurde und die vorliegende Einwendung nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen, wurde der zur Erörterung der form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen anberaumte Erörterungstermin am 09.01.2024 in Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV abgesagt. Gegen das Vorhaben ist eine Einwendung erhoben worden. Die Bekanntgabe der Absage des Erörterungstermins erfolgte am 27. Dezember 2023.

Auf Grundlage der nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vorgelegten Unterlagen des Vorhabenträgers und der Stellungnahmen der beteiligten Behörden nach § 11 der 9. BImSchV hat das StALU WM gemäß § 1 Abs. 2 und § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die mit Bezug zur UVP in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen zu erstellen. Darin aufzuführen sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese Maßnahmen sind gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV Gegenstand der Genehmigung.

Bei der UVP besonders berücksichtigte Teile der Antragsunterlagen sind der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht, Stand 08.05.2023), der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Stand 28.03.2023) sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB, Stand 28.03.2023). Aufgrund von Nachforderungen wurden die genannten Antragsunterlagen überarbeitet und aktualisiert und weitere Unterlagen ergänzt (u.a. Berechnung des Kompensationsbedarfs für die Landschaftsbildbeeinträchtigung nach „Realkompensationserlass Landschaftsbild MV“ vom 11.11.2025).

Zudem finden bei der UVP die Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, des StALU WM Dezernat 45 und der Stadt Rehna besondere Berücksichtigung. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen werden spezielle Auflagen erlassen, die unter den Nebenbestimmungen des Bescheides aufgeführt werden.

1.1.1 Standort und Merkmale des Vorhabens

Die geplanten Standorte der WEA liegen im Landkreis Nordwestmecklenburg im Gebiet der Stadt Rehna, Gemarkung Falkenhagen und befinden sich gemäß Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie innerhalb des Vorranggebietes Windenergie 02/25 „Löwitz West“.

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um zwei WEA des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Nabenhöhe von 169 m sowie einem Rotordurchmesser von 162 m. Die geplanten WEA erreichen eine Gesamthöhe von 250 m über Geländeoberfläche.

Die beantragten Anlagen sollen im räumlichen Zusammenhang mit weiteren 26 WEA, davon 15 von zwei anderen Antragstellern errichtet werden. Die geplanten WEA liegen dabei mittig innerhalb des Vorranggebietes.

Anlagebedingte Inanspruchnahme

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen entstehen in den Bereichen von Böschungen, Zuwegung inkl. Bankett, Fundament, Kranausleger inkl. Hilfskranflächen, Kranballast und Kranstellfläche.

Mit dem Fundament ist eine dauerhafte Vollversiegelung von 934 m² verbunden.

Die neue dauerhafte Teilversiegelung beträgt insgesamt ca. 4.460 m².

Baubedingte Inanspruchnahme

Eine baubedingte Inanspruchnahme entsteht im Bereich des Baufeldes, der Zuwegungen sowie der Lager- und Montageflächen.

Der Umfang der temporären Stellflächen beträgt 6.698 m².

Die temporär genutzten Flächen werden nach Abschluss des Anlagenbaus zurückgebaut.

Zuwegung

Die bauzeitliche und dauerhafte Erschließung der WEA erfolgt teilweise über die Wirtschaftswege und Landstraße L 02. Ein bestehendes Wegenetz steht innerhalb des Windparks teilweise zur Verfügung.

Für die bauzeitliche Erschließung sind zusätzliche Zuwegungen und aufzubauende Baustraßen erforderlich.

Rückbau

Der Antragsteller verpflichtet sich, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung gem. § 35 Abs. 5 BauGB zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

1.1.2 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums wurde schutzgutbezogen vorgenommen und orientiert sich an der voraussichtlichen Reichweite bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen sowie der Empfindlichkeit der genannten Schutzgüter. Ein Scoping -Termin fand nicht statt.

Tabelle 1: schutzgutspezifische Untersuchungsräume (vgl. UVP-Bericht, S.25)

Schutzgut	Untersuchungsraum
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Schall: Einwirkbereiche nach TA Lärm Schattenwurf: Schattenwurfreichweite
Pflanzen / biologische Vielfalt	100 m + Rotorradius um WEA 30 m um Zuwegung
Tiere	Windpark + 2.000 m (in Einzelfällen darüber hinaus oder reduziert, vgl. § 45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, LUNG M-V 2016a) 200 m - Radius um die geplante WEA • Vögel: Brutvogelkartierung (2019) 2000 m - Radius um die geplante WEA • Vögel: Horstkartierung und Horstbesatzkontrolle Groß- und Greifvögel (2019, 2020, 2021, 2022) 250 m - Radius um die geplante WEA • In Bezug auf Leitstrukturen für Fledermäuse 500 m - Radius um die geplante WEA • relevante Strukturen für Fledermausquartiere • relevante Strukturen für Amphibien
Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft	Windpark + 200 m
Landschaftsbild	Windpark + 3.750 m
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Windpark + 3.750 m in Bezug auf Baudenkmale Windpark + 20 km in Bezug auf Weltkulturerbestätte Lübecker Altstadt

1.1.3 Übergeordnete Planungen/ planerische Vorgaben

1.1.3.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Der geplante Standort der Anlagen befindet sich gemäß der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie (RREP WM, 05.12.2025) innerhalb des Vorranggebietes Windenergie 02/25 „Löwitz West“.

1.1.3.2 Flächennutzungsplan

Das Vorhaben ist im Flächennutzungsplan Löwitz als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Antragsgrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB.

Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Satzungen definieren die Flächennutzung im Gebiet der Gemeinde. Sie bilden eine Grundlage für die Einstufung der Immissionsorte gemäß TA Lärm.

1.2 Geprüfte Alternativen

Für das beantragte Vorhaben werden standortbezogene Alternativen im Rahmen der vorgelagerten Regionalplanung geprüft.

Die Standortwahl innerhalb des Windeignungsgebietes erfolgte anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, der Vorgaben zur Standsicherheit und Turbulenz, einer möglichst optimalen energetischen Nutzung und unter Beachtung artenschutzrechtlicher Belange.

1.3 Prognostizierte Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sind Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Im Einzelnen wird darauf im Folgenden eingegangen.

1.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

1.3.1.1 Beschreibung der Umwelt

Die geplanten WEA liegen im Landkreis Nordwestmecklenburg im Gebiet der Gemeinde Rehna, Gemarkung Falkenhagen.

Wohnnutzungen im 2-km-Umkreis befinden sich in der Gemeinde Roduchseltorf 1.832 m bis 2.407 m nördlich der geplanten WEA. In einem Abstand von 1.538 m bis 1.934 m südöstlich der geplanten WEA bestehen Wohnnutzungen in der Gemeinde Löwitz. In der Gemeinde Königsfeld, Ortsteil Klein Rünz befinden sich Wohnnutzungen in einem Abstand von 2.470 m bis 2.628 m. Weitere Wohnnutzungen befinden sich in der Gemeinde Torisdorf mit einem Abstand von 1.393 m bis 1.828 m nordwestlich der geplanten WEA. Die Wohnnutzungen befinden sich dabei in Gebieten, die baurechtlich als „Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete“, als „Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete“ oder als „reine Wohngebiete“ eingeordnet werden.

In einer Entfernung von 415 m zur geplanten nächstgelegenen WEA befinden sich Gebäude eines Landwirtschaftsbetriebes.

Die Bedeutung des Vorhabens bzgl. der Erholungs- und Freizeitfunktion wird beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

Im Bereich des Vorhabengebietes bestehen Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch durch 13 WEA (in Betrieb, genehmigt oder beantragt) berücksichtigt.

1.3.1.2 Baubedingte Auswirkungen

1.3.1.2.1 Störungen und Immissionen des Baubetriebs

Der Baubetrieb und der Materialtransport führen temporär und lokal zu Lärm, Erschütterung, Bewegungsunruhe, Ausstoß von Luftschadstoffen, Staubbelastung und temporär Wegesper-
rung.

Bewertung der Auswirkungen

Durch den Abstand zu den Ortschaften sind baubedingte Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen (z.B. durch Transport- und Baufahrzeuge, Maschinen, Lärm, Staubentwicklung und Erschütterungen) weitgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen nur temporär.

1.3.1.3 Anlagebedingte Auswirkungen

1.3.1.3.1 Optisch bedrängende Wirkung

Im Radius der zweifachen Anlagenhöhe ist eine optisch bedrängende Wirkung durch die WEA möglich.

Bewertung der Auswirkungen

Bei einem Abstand zwischen WEA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als der zweifachen Höhe der Windenergieanlage ist keine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen (§ 249 Abs. 10 BauGB). Die WEA haben eine maximale Gesamthöhe von 250 m, somit ist bei einem Abstand größer als 500 m nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Die zu beurteilenden WEA 11 und WEA 12 überschreiten in ihrer zweifachen Höhe von 500 m den Abstand der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken nicht (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung, Bauplanungsrecht, 25.04.2024).

1.3.1.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

1.3.1.4.1 Schallimmissionen

Der Betrieb der WEA verursacht durch das Getriebe und den Luftwiderstand an den Rotoren Schallemissionen.

Zur Ermittlung der vom Vorhaben zu erwartenden Schallemissionen wurde für 18 Immissionsorte (IO) innerhalb der Siedlungsbereiche eine Schallimmissionsprognose durchgeführt. Die Einstufung der Immissionsorte erfolgte anhand vorliegender Satzungen, Bebauungs- und Flä-



chennutzungspläne der umliegenden Ortschaften und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 24.07.2025.

Als Vorbelastungen wurden 47 WEA (in Betrieb, genehmigt oder beantragt) berücksichtigt.

Gemäß Schallprognose kommt es an insgesamt drei Immissionsorten (IO1, IO13 und IO18) zu einer Überschreitung der Richtwerte in der Gesamtbelastung. Die Richtwertüberschreitung ist an allen drei Immissionsorten ausschließlich auf die Vorbelastung zurückzuführen. An zwei der drei Immissionsorten handelt es sich um Richtwertüberschreitungen, die nicht größer als 1,0 dB(A) und damit nach 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm als zulässig zu bewerten sind. An 15 Immissionsorten (IO02 – IO12, IO14 - IO17) werden die Richtwerte eingehalten.

Keiner der Immissionsorte befindet sich im Einwirkungsbereich gemäß Pkt. 2.2 der TA Lärm.

Bei Anwendung des nächtlichen Betriebsmodus SO5 bleiben die von der geplanten WEA verursachten Immissionen mindestens 10 dB(A) unter den jeweils gültigen Richtwerten.

Durch den Betrieb der WEA kommt es außerdem zu Infraschallemissionen, die jedoch deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- fehlende Berücksichtigung eines landwirtschaftlichen Verwaltungsgebäudes

Bewertung der Auswirkungen

Die akustische Plausibilität der Schallprognose wird unter Einschränkungen bestätigt.

Im Gutachten wird die Vor- und Gesamtbelastung nicht konsistent dargestellt. Bei der Vorbelastungsbetrachtung werden Emissionsansätze von acht bestehenden WEA des Typs ENERCON E-92 im Windpark Schönberg einer Vorbelastungsauskunft des StALU WM verwendet, welche nicht dem Kenntnisstand des LUNG entspricht. Zudem sind die Spektren aus den Genehmigungen (Gez. 4/17, Gez. 25/23) für insgesamt 10 WEA des Typs ENERCON E-92 anzuwenden. Zudem wurde ein Antrag auf Genehmigung einer WEA im Windpark Schönberg zurückgezogen. Außerdem werden die Immissionsbeiträge der in der Prognose dargestellten 11 WEA des Windparks Menzendorf bei der Berechnung der Vorbelastung nicht in Ansatz gebracht, fließen jedoch in die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung mit ein.

Die aus dem geplanten schallreduzierten Nachtbetrieb der beiden WEA des Typs V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m im Modus SO5 resultierende Zusatzbelastung liegt gem. Schallprognose an allen betrachteten Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unter dem jeweils geltenden Immissionsrichtwert „nachts“, so dass sich kein Immissionsort im gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der WEA befindet. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen bestehen aus schallschutzfachlichen Gründen keine Bedenken (Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV, 02.03.2026).

Alle derzeit bekannten Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die selbst im Nahbereich (150-300 m) deutlich



unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Die Wirkungsforschung hat bisher keine negativen Wirkungen im von WEA erzeugten Infraschallbereich feststellen können. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

1.3.1.4.2 Schattenwurf

Der Schatten eines sich drehenden Rotors einer WEA verursacht hinter der Anlage starke Lichtwechsel, die für den Menschen unangenehm und störend sind. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können, von Relevanz. Bei der Bewertung des Schattenwurfes wird von Anhaltswerten für eine zulässige maximale, astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag ausgegangen.

Zur Ermittlung der Schattenwurfimmissionen wurden 80 Immissionsorte untersucht, welche gemäß LAI-Schattenwurfhinweisen als schutzbedürftig gelten.

Es wurden insgesamt 13 WEA als Vorbelastungen berücksichtigt.

Gemäß Schattenwurfprognose wird an insgesamt 48 der 80 Immissionspunkte der Richtwert für die zulässige Tagesminutenzahl (30 min/d) für Schattenwurf bzw. der Richtwert für die zulässige Jahresgesamstundenzahl (30 h/a) durch die Gesamtbelastung überschritten. An allen übrigen Immissionspunkten werden die empfohlenen Richtwerte bezüglich Schattenwurfimmissionen eingehalten.

Die geplanten WEA 11 und WEA 12 sollen daher über ein geeignetes Schattenwurf-Abschalt-system zeitweise abgeschaltet werden.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- fehlende Berücksichtigung eines landwirtschaftlichen Verwaltungsgebäudes

Bewertung der Auswirkungen

Die Schattenwurfprognose entspricht vom Grunde her den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der LAI. Es wurden zwingend als Vorbelastung zu berücksichtigende WEA (4x eno152) nicht in das Gutachten einbezogen, weshalb die Prognose unvollständig ist.

Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen bestehen aus schattenwurftechnischen Gründen keine Bedenken (Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV, 02.03.2026).

1.3.1.4.3 Lichtimmissionen (Befeuierung, Reflexionen)

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen durch die Befeuierung, insbesondere die Nachtkennzeichnung, möglich. Eine bedarfsgerechte Nachtbefeuierung ist vorgesehen (vorgeschriebener Regelfall).

Außerdem sind optische Beeinträchtigungen und Störungen durch periodische Lichtreflexionen durch die Rotorblätter (Disco-Effekt) möglich. Durch die Beschichtung der Anlagenteile wird der Effekt vermieden.

Bewertung der Auswirkungen

Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen, wenn eine Höhe von 100 Metern über Grund überschritten wird. Art und Umfang der Kennzeichnung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV Kennzeichnung) in der jeweils geltenden Fassung. Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt sind, kann der Einsatz einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen (Stellungnahme Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, 27.02.2023).

1.3.1.4.4 Eisabwurf/ Eisfall

An den Rotorblättern von Windenergieanlagen kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Eisansatz bildet sich hauptsächlich durch gefrierendes Wasser an der Blattoberfläche. Vor allem bei Eis und Reifablagerungen können unter Umständen Gefahren durch Eisabfall entstehen, wohingegen lose Schneeablagerungen, die sich bei Schneefall in der Regel an aerodynamisch unbedeutenden Bereichen des Rotorblattes bilden, keine Gefahr darstellen. Mittels der installierten Eisansatzerkennungssystem mit Abschaltvorrichtung des Herstellers soll das Risiko des Eisabwurfs vermieden werden. Die WKA 12 wird bei Anzeichen von Eisansatz stillgesetzt.

Die geplante WKA 12 befindet sich in einer Entfernung von ca. 415 m zu einem landwirtschaftlichen Betriebsgebäude.

Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

- fehlende Betrachtung sowie Maßnahmen in Bezug auf Gefahr durch Eiswurf auf Gemeindeweg

Bewertung der Auswirkungen

Mit möglichen Eisfallsituationen muss gerechnet werden. Durch den Einsatz einer zertifizierten Eiserkennung des Herstellers kann das Risiko reduziert werden. Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid aufgenommen, sodass das Gefahrenpotential verringert wird.

1.3.1.4.5 Brandgefahr

Im Falle einer Havarie kann es im Bereich der WEA zum Brand kommen. Die WEA werden regelmäßig überwacht und gewartet. Ein Brandschutzkonzept liegt vor.

Bewertung der Auswirkungen

Als Nachweis des Brandschutzes ist das geprüfte Brandschutzkonzept mit den dargestellten Annahmen und Voraussetzungen sowie den festgelegten Maßnahmen i. S. d. §14 LBauO M-V ausreichend. Der Prüfbericht (Prüfbericht Nr. 1 zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes) mit Datum vom 09.01.2025 liegt der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie der Genehmigungsbehörde vor. Unter Beachtung der Prüfaufgaben und Prüfbemerkungen ist die Prüfung des Brandschutzkonzeptes abgeschlossen. Die Prüfung wird gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 BauPrüfVO M-V mit der Bauüberwachung fortgeführt.

1.3.1.4.6 Sonstige Gefahren

Bei fehlender Standsicherheit kann es zur Gefährdung des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit kommen. Die Standsicherheit muss daher durch entsprechende Standsicherheitsnachweise festgestellt werden.

Bewertung der Auswirkungen

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist als Auflage im Genehmigungsbescheid enthalten. Unter Einhaltung der Auflage, sowie von Nebenbestimmungen bestehen in Bezug auf die Standsicherheit keine Bedenken (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung, Bauordnung, 07.11.2024).

1.3.2 Schutzgut Tiere

1.3.2.1 Beschreibung der Umwelt

Vögel

Die Kartierung der Avifauna erfolgte in den Jahren 2019 und 2020. Die Erfassungen erfolgten in unterschiedlichen Radien um die geplanten WEA.

Brutvögel im 200 m - Radius um die geplante WEA

Im 200 m - Radius um die geplanten WEA wurde im Kartierjahr 2019 die planungsrelevante Art Ferklerche (ein Brutrevier) festgestellt. Aufgrund bestehender Habitateignung kann ein mögliches Vorkommen von Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldschwirl, Feldsperling, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Neuntöter, Schwarzspecht und Star nicht ausgeschlossen werden.



Zudem können im relevanten 200 m - Radius weitere bodenbrütende Arten (Bachstelze, Schafstelze und Wachtel), Röhrichtbrüter (Stockente und Sumpfrohrsänger) sowie Gehölzbrüter (z. B. Eichelhäher, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Zaunkönig, Blaumeise, Kleiber) nicht ausgeschlossen werden.

Brutvögel im Bereich der geplanten Zuwegung

Ein Brutplatz des Grauschnäppers wurde in einer Entfernung von 100 m zu der geplanten Zuwegung ermittelt. Aufgrund bestehender Habitataignung kann ein mögliches Vorkommen von Gimpel und Kuckuck in einer Entfernung von 200 m um die geplante Zuwegung nicht ausgeschlossen werden.

Horstsuche und Großvogelkartierung im 2.000 m-Radius

Im Kartierjahr 2020 wurden drei Kranichreviere im 2.000 m - Radius festgestellt. Mit einer Entfernung von ca. 1.000 m bzw. 1.500 m zur nächstgelegenen WEA 12 wurden zwei Reviere nordöstlich der geplanten WEA kartiert. Ein weiteres Revier wurde südlich der geplanten WEA mit einer Entfernung von ca. 1.700 m zur WEA 12 festgestellt.

Es wurden insgesamt neun Horst-Standorte des Mäusebussards im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Horst-Standort befand sich im 500 m - Umfeld der beiden geplanten WEA mit einer Entfernung von ca. 320 m zur geplanten WEA 11. Ein weiterer Horst-Standort wurde im 1.000 m-Umfeld festgestellt mit einer Entfernung von ca. 1.000 m zur WEA 11. Weitere fünf Reviere des Mäusebussards lagen im 2.000 m-Umfeld und zwei Horst-Standorte befanden sich außerhalb des 2.000 m-Umfelds der beiden geplanten WEA.

Gemäß Abfrage beim LUNG M-V befanden sich im Jahr 2021 in einer Entfernung von ca. 1.500 m nordöstlich der WEA 11 ein Rotmilanrevier im Waldgebiet Hoher Horst. Ein weiteres bestand in einer Entfernung von ca. 4.900 m. Im Rahmen der Kartierungen wurden Reviere des Rotmilans nördlich bzw. nordwestlich der geplanten WEA, mit Entfernungen von mehr als 3.700 m bzw. mehr als 3.600 m festgestellt.

Ein Seeadlerhorst wurde 3.200 m südwestlich der geplanten WEA 11, ein weiterer südlich der geplanten WEA in einer Entfernung von 7.000 m festgestellt. Die durch das LUNG M-V übermittelten zusätzlichen drei Seeadler-Reviere befinden sich in Entfernungen von mehr als 9.000 m zu den geplanten WEA-Standorten.

Der Schwarzmilan wurde 2019 einmalig sowie 2020 zweimalig als einzelner Nahrungsgast erfasst. Brutplätze des Schwarzmilans wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Es wurden zwei Brutstandorte des Sperbers in den Waldgebieten Papenhorst und Hoher Horst nachgewiesen. Die Brutreviere lagen außerhalb des 1.000 m - Umfeldes des Vorhabens in einer Entfernung von mehr als 1.500 m zur nächstgelegenen WEA 12.



Im Kartierjahr 2019 wurde der Turmfalke als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für 2020 bestand ein Brutverdacht für das Untersuchungsgebiet, ein Brutplatz wurde jedoch nicht festgestellt.

Ein Brutplatz des Weißstorches in der Ortschaft Roduchelstorf auf der dortigen Nisthilfe wurde mit einem Brutnachweis registriert. Der Horst befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.050 m zur nächstgelegenen WEA 12. Eine Nahrungssuche der Art wurde nördlich von Roduchelstorf dokumentiert, Nahrungsflüge in Richtung der geplanten WEA wurden während der Untersuchungen nicht festgestellt. Eine Abfrage durch das LUNG M-V ergab, dass sich ein Weißstorch-Revier nordwestlich der beiden geplanten WEA mit einer Entfernung von ca. 3.700 m zur nächstgelegenen WEA 12 befindet. Ein weiteres Revier liegt südwestlich der geplanten WEA in einer Entfernung von ca. 5.100 m zur WEA 12.

Zug- und Rastvögel

Der Singschwan wurde einmalig mit vier Individuen nördlich von Klein Rünz außerhalb des 2000 m - Umfeldes der geplanten WEA dokumentiert.

Im Kartierjahr 2019 wurden nur selten Überflüge weniger Individuen der Gänsevögel - Saatgänse (*Anser faba/is*) und Blässgänse (*Anser a/bifrons*) - erfasst. Das Maximum lag bei 60 überfliegenden Saat- und Blässgänsen bei Groß Siemz während des Herbstzuges 2019.

Fledermäuse

Eine standortbezogene Untersuchung von Fledermaushabitaten und -vorkommen wurde nicht durchgeführt. Anhand der Habitatausstattung wurde eine Einschätzung zum Vorliegen bedeutender Fledermauslebensräume im 250 m - Radius sowie 500 m - Radius um die geplanten WEA vorgenommen. Als bedeutende Fledermauslebensräume im 250 m - Radius wurde die 100 m südlich der geplanten WEA 11 liegende Baumhecke sowie die westlich der WEA 12 bestehende Baumhecke und Strauchhecke mit Überschirmung und die östlich der WEA 12 liegende Strauchhecke mit Überschirmung eingestuft. Im 500 m - Umfeld beider geplanten WEA befinden sich kleinflächige Feuchtgebiete sowie mehrere Kleingewässer bzw. ein Gewässerkomplex, die als potenzielle Jagdgebiete einzustufen ist. Als eine potenziell nutzbare Quartierstruktur wurde zudem ein Gebäude mit umstehenden Gehölzen im 500 m - Umfeld der WEA 12 eingestuft.

Gemäß Lebensraumpotenzialanalyse können im Untersuchungsgebiet zehn Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr) potenziell vorkommen.

Amphibien

Aufgrund bestehender Habitateignung des Vorhabengebietes (kleinere, meist temporäre Kleingewässer, Graben nordwestlich der geplanten WEA 11) sind Vorkommen von Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch möglich. Die Arten Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Säugetiere

Aufgrund bestehender Habitateignung des Vorhabengebietes sind Vorkommen des Fischotters möglich. Beeinträchtigungen des Fischotters lassen sich aufgrund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.

Weitere Artengruppen

Die Betroffenheit geschützter Arten anderer Artengruppen (weitere Reptilien, Rundmäuler und Fische, Insekten und Weichtiere) ist wegen fehlender Habitateignung ausgeschlossen.

1.3.2.2 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

1.3.2.2.1 Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten durch baubedingte Störung

Zu den baubedingten Störungen auf Vögel gehören Lärm, Erschütterungen oder visuelle Störreize, die während der Bauphase auftreten können und in der Regel nur von kurz- oder mittelfristiger Dauer sind. Aufgrund dieser Störreize können Scheuchwirkungen bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten erfolgen.

Gemäß AAB-WEA Vögel gilt der im Untersuchungsgebiet kartierte Kranich bei Brutplätzen im 500 m - Radius um WEA als stöempfindlich.

Die Entfernung der festgestellten Brutreviere zu den geplanten WEA beträgt mehr als 1.000 m. Eine Vermeidungsmaßnahme für den Kranich ist daher nicht erforderlich.

Für potenzielle stöempfindliche Brutvögel greift die Vermeidungsmaßnahme **V2 „Bauzeitenregelung“**. Diese beinhaltet:

- Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Arten (01. März – 31. August)
- Alternativ: Verzicht auf die Bauzeitenregelung, wenn bei der Ökologischen Baubegleitung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern festgestellt wird

Bewertung der Auswirkungen



In Bezug auf einen möglichen Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten durch baubedingte Störung ist eine ökologische Baubegleitung und Nebenbestimmungen zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG notwendig (vgl. Stellungnahme StALU WM, Dezernat 45, 02.08.2024).

1.3.2.2.2 Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten

Im Bereich der Bauflächen können durch Rodungen Brut-, Nist- und Nahrungsplätze zerstört oder geschädigt oder Einzelindividuen getötet werden.

Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten ist die **Vermeidungsmaßnahme V2 „Bauzeitenregelung“** vorgesehen. Diese beinhaltet:

- Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Arten (01. März – 31. August)
- Alternativ: Verzicht auf die Bauzeitenregelung, wenn bei der Ökologischen Baubegleitung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern festgestellt wird

Bewertung der Auswirkung

Zum Schutz von Kleinvögeln (Bodenbrütern und Gehölzbrütern) sind Nebenbestimmungen einzuhalten und eine Betroffenheit des Artenschutzes auszuschließen (vgl. Stellungnahme StALU WM, Dezernat 45, 02.08.2024).

1.3.2.2.3 Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch Störung

Für gehölzbewohnende Fledermausarten besteht ein bau- und anlagebedingtes Risiko durch die Beeinträchtigung von potenziellen Habitaten.

Es kommt zu keinem direkten Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen.

Bewertung der Auswirkungen

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, sind eine ökologische Baubegleitung und die Einhaltung weiterer Nebenbestimmungen erforderlich (vgl. Stellungnahme StALU WM, Dezernat 45, 02.08.2024).

1.3.2.2.4 Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Auch für Fledermäuse sind baubedingte Auswirkungen durch Lärm- und Schallimmissionen und Bewegungsunruhe der Baufahrzeuge denkbar.

Die Bautätigkeiten finden überwiegend außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse statt.

Bewertung der Auswirkungen

Fledermäuse können nach artenschutzfachlicher Einschätzung während ihrer Jagd- und Transferflüge durch Lärm und Licht erzeugende nächtliche Bauarbeiten gestört werden oder mit Baufahrzeugen kollidieren. Auch während des Winterschlafs sind Fledermäuse empfindlich gegenüber hellen Lichtern und lauten Geräuschen. Zur Abwendung dieser Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist eine Beschränkung der Arbeiten auf den Tag gefordert (vgl. Stellungnahme StALU WM, Dezernat 45, 02.08.2024).

1.3.2.2.5 Verlust von wandernden Amphibien

Bau- und anlagenbedingt kann es zu Verlusten von Amphibien während der Wanderungszeiten kommen.

Zum Schutz der Amphibien während der Aktivitätsperiode (01.03. – 31.10.) ist die **Vermeidungsmaßnahme V3 „Amphibien-Leiteinrichtung“** vorgesehen. Diese beinhaltet:

- Einrichtung temporärer Amphibien-Leiteinrichtung im Vorlauf der Baumaßnahmen
- Regelmäßige Kontrolle durch fachkundiges Personal (ÖBB)
- Verbringung der an der Leiteinrichtung aufgefundenen Individuen außerhalb des Baufeldes

Zudem ist die Vermeidungsmaßnahme **V4 „Ökologische Baubegleitung“** bei Bautätigkeiten während der Aktivitätsperiode der Artengruppe Amphibien vorgesehen.

Bewertung der Auswirkungen

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, sind eine ökologische Baubegleitung und die Einhaltung weiterer Nebenbestimmungen erforderlich (vgl. Stellungnahme StALU WM, Dezernat 45, 02.08.2024).

1.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

1.3.2.3.1 Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten durch betriebsbedingte Störung

Störungen durch erhöhte Lärmemissionen und Schattenwurf können bei einigen Arten zu Meideverhalten führen. Während bei Großvögeln durch WEA ein Kollisionsrisiko entsteht, sind Kleinvögel meist durch potenzielle Lebensraumverluste und Störung im Eingriffsbereich betroffen. Betroffen sein können Brutvogelarten, die im 500 m-Radius um die geplanten Anlagen festgestellt wurden sowie die festgestellten windenergiesensiblen Großvogelarten.

Gemäß AAB-WEA Vögel störempfindliche Arten wurden nicht festgestellt.

Bei Feldlerchen ist kein ausgeprägtes Meideverhalten innerhalb von Windparks bekannt.

Bewertung der Auswirkungen

Maßnahmen zu Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch betriebsbedingte Störung und Schädigung durch WEA auf Ackerstandorten sind nicht notwendig (vgl. Stellungnahme StALU WM, Dezernat 45, 02.08.2024 und 26.03.2026).

1.3.2.3.2 Beeinträchtigung von Großvögeln im Untersuchungsraum durch Kollision

Relevantester Wirkfaktor bei laufenden WEA ist die Rotordrehung, die eine Gefährdung für Vogelarten nach sich zieht. Als besonders kollisionsgefährdete Arten werden lt. § 45b BNatSchG, Anlage 1 folgende im Untersuchungsgebiet kartierten Arten genannt: Weißstorch, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan und Seeadler.

Weißstorch

Der Brutplatz des Weißstorchs liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG Abschnitt 1. Es befinden sich Nahrungsflächen in Brutplatznähe, weshalb eine Querung des Vorhabenbereichs zum Aufsuchen des Nahrungshabitates nicht erwartet wird.

Rotmilan

Das durch das LUNG M-V übermittelte Rotmilan-Revier in einer Entfernung von 1.500 m zu WEA 11 befindet sich demnach gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG Abschnitt 1 innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.500 m. Es wird eingeschätzt, dass aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit besteht.

Schwarzmilan

Die wenigen Beobachtungen von Schwarzmilanen belegen, dass das Untersuchungsgebiet keine größere Bedeutung als Lebensraum des Schwarzmilans aufweist. Brutplätze des Schwarzmilan wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Seeadler

Die Raumnutzungsanalyse für den Brutstandort des Seeadlers, welcher sich im erweiterten Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG Abschnitt 1 befindet, ergab, dass das Vorhabengebiet außerhalb der Flugkorridore zu den Nahrungsgewässern des Seeadlerbrutplatzes liegt. In dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA besteht daher keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit.

Bewertung der Auswirkungen

Für die Großvögel Weißstorch, Rotmilan und Seeadler sind Nebenbestimmungen nicht erforderlich, da die Verbotstatbestände nicht berührt und erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind (vgl. Stellungnahme StALU WM, Dezernat 45, 02.08.2024 und 26.03.2026).

1.3.2.3.3 Potenzielle Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln

Für Rast- und Zugvögel kann durch den Betrieb von WEA eine Barrierewirkung zwischen regelmäßig genutzten Flugrouten zwischen Nahrungshabitaten und Schlafplätzen sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz bzw. deren Prüfbereichen. Relevante Rast- und Schlafplätze für Gänse und Kraniche befinden sich in mehr als 5.000 m Entfernung zum Vorhaben. Das Vorhabengebiet sowie das 500 m-Umfeld weisen die Stufe 1 der allgemeinen Kategorie *Rastgebiete* LAND auf. Das Vorhabengebiet liegt im Bereich eines Vogelzugkorridors der Zone C, für die eine geringe bis mittlere Dichte ziehender Vögel angegeben wird. Aufgrund der geringen Anzahl überfliegender und rastender Tiere, wird eingeschätzt, dass die Flächen des Untersuchungsgebietes und ihres Umfeldes nur eine geringe Bedeutung als Rast- und Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln haben.

Bewertung der Auswirkungen

Im 500 m - Umkreis sind keine Rast- und Ruhegewässer der Kategorien B-D vorhanden. Im Umkreis von 3 km befinden sich keine bedeutenden Schlafplätze und Ruhestätten von Schwänen, Kranichen, Enten und Gänsen. Die in der AAB-WEA Vögel bezüglich Rast- und Zugvögel zu prüfenden Bedingungen werden durch das Vorhaben eingehalten.

Zusätzlich ist durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als Fachaufsicht am 20.11.2024 bestätigt worden, dass der Vogelzug in Genehmigungsverfahren für WEA an Land nicht mehr beurteilt wird, da es keine geeignete Methodik gibt (s. OVG MV 5k341/21 26.06.2024).

1.3.2.3.4 Kollisionsrisiko und Barotrauma für Fledermäuse

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich Habitate, die gem. AAB-WEA Fledermäuse als bedeutende Fledermauslebensräume einzustufen sind. Die geplanten WEA 11 und 12 befinden sich daher in einem Bereich mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr) die **Vermeidungsmaßnahme V1 Abschaltzeiten** vorgesehen. Diese beinhaltet:

- Betriebszeitenregelung und Abschaltung vom 01.05. bis zum 30.09. für die WEA 11 und WEA 12

- Option des akustisches Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren (Zeitraum pro Jahr 01.04. – 31.10.).

Bewertung der Auswirkungen

Im Umfeld der WEA liegen potenziell bedeutsame Fledermauslebensräume. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezogen auf Fledermäuse sind daher entsprechende Nebenbestimmungen durch Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten einzuhalten. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 BNatSchG am Standort besteht, werden die pauschalen Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dezernat 45 des StALU WM aufgehoben (Stellungnahme StALU WM, Dezernat 45, 02.08.2024 und 26.03.2026).

1.3.3 Schutzgut Pflanzen

1.3.3.1 Beschreibung der Umwelt

Der Untersuchungsraum ist durch großflächige, intensiv genutzte Ackerflächen (ACL) gekennzeichnet. Der südwestliche Bereich der WEA 11 wird durch eine Strauchhecke mit Überschirmung (BHS) und der westliche Bereich der WEA 12 durch eine Baumhecke (BHB) und eine Strauchhecke mit Überschirmung (BHS) jeweils entlang der Zuwegung zu den beiden geplanten WEA gequert. Ebenfalls befindet sich nordwestlich der WEA 11 ein älterer Einzelbaum (BBA) sowie nordöstlich der WEA 12 eine Baumhecke (BHB).

Im Untersuchungsgebiet kommen Mesophile Laubgebüsche (BLM) als auch als Feldgehölze mit überwiegend heimischen Gehölzarten (BFX) entlang der Zuwegung zu den WEA vor.

Entlang der geplanten Zuwegung zur WEA 11 befinden sich Weiden als Standorttypischer Gehölzsaum an einem stehenden Gewässer (VSX).

Eine Baumhecke (BHB), eine geschlossene Baumreihe (BRG) und eine nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe (BRN) befinden sich in der Ortschaft Falkenhagen bzw. entlang der Zuwegung zur WEA 11.

Im Umfeld der geplanten Zuwegung zur WEA 11 nördlich der Ortschaft Falkenhagen, liegt ein Stillgewässer, bei dem es sich um den Biotoptyp Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer (SEV) handelt.

Im gesamten Untersuchungsgebiet treten ruderale Staudenfluren frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) entlang von Straßen sowie im Randbereich von Gehölzen und eines Solls auf.

In der Ortschaft Falkenhagen findet sich zudem Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) und Artenarmes Frischgrünland (GMA). Inmitten dieser Grünlandflächen findet sich außerdem ein kleiner Bereich eines Flutrasens (GFF).

Mehrere Biotoptypen (BLM, BFX, BHF, BHS, BHB, VSX) sind nach § 20 und § 19 NatSchAG M-V besonders geschützt. Der Biotoptyp SEV ist nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Der ältere Einzelbaum (BBA) ist nach § 18 NatSchAG M-V ebenfalls gesetzlich geschützt.

1.3.3.2 Bau und anlagebedingte Auswirkungen

1.3.3.2.1 Biotopverlust durch Überbauung

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch die temporäre Beanspruchung von Flächen. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und vollständig reversibel. Bei den vom Vorhaben temporär beanspruchten Flächen handelt es sich größtenteils um Ackerflächen mit sehr geringer bis geringer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

Für die bauzeitlichen Flächen für Montage, Kranausleger, Hilfskran und Stützblöcke für Rotorblätter sowie den Wegeneubau ist eine Entfernung der an der geplanten WEA 12 befindlichen Strauchhecke mit Überschildung (BHS) mit einem Umfang von 144 m² erforderlich. Zusätzlich werden eine ruderale Staudenflur frische bis trockener Mineralstandorte (RHU) mit einem Umfang von 202 m² und ein Lehm- und Tonacker (ACL) mit einem Umfang von 6.352 m² temporär überbaut.

Auf den überbauten Flächen (Fundament, Stellflächen, Zuwegung) kommt es zu einem vollständigen Verlust eines intensiv genutzten Ackerlands (ACL) im Umfang von 5.394 m².

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen werden Gehölzbiotope entlang der genutzten Verkehrswege einschließlich eines Puffers von 1,5 m während der Baumaßnahmen innerhalb der Nahbereiche mit Schutzzäunen umgrenzt.

Für die Eingriffe in Biotope ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 7.996 m² KFÄ-Flächenäquivalenten. Der Kompensationsbedarf soll über die Ökokontomaßnahme „Biotopverbund Dobbertiner See/Dobbiner Plage – Ökokonto Dobbartin III (LUP-075)“ gedeckt werden. Für den Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope wurde ein Ausnahmeantrag gestellt.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet. Für den Eingriff in Natur ergibt sich ein Kompensationserfordernis im Umfang von 32.330 m² KFÄ. Der Kompensationsbedarf wird durch die Nutzung des Ökokontos „Biotopverbund Dobbertiner See/Dobbiner Plage – Ökokonto Dobbartin III (LUP-075)“ vollständig umgesetzt. Für die unmittelbare und die mittelbare Beeinträchtigung von Biotopen wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Zum Schutz gesetzlich geschützter Gehölze sind Nebenbestimmungen einzuhalten (Stellungnahme StALU WM, Dezernat 45, 02.08.2024 und 26.03.2026).

1.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt

1.3.4.1 Beschreibung der Umwelt

Das Vorhabengebiet ist durch große, gering strukturierte Ackerflächen mit einer artenarmen Wildkrautflora und Wildtierfauna gekennzeichnet. Über das gesamte Vorhabengebiet verteilt, finden sich kleinere Waldstücke und Feldgehölze sowie teilweise netzartig ausgebildete (Wall-)Hecken. Größere geschlossene Wälder befinden sich vorwiegend südlich und westlich des Vorhabengebietes. Kleingewässer (Sölle) des Offenlandes wirken strukturgebend. Die biologische Vielfalt der Vegetation, der bodengebundenen Fauna und der Avifauna ist als mittel einzustufen.

1.3.4.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt kann sowohl aus nachteiligen Umweltauswirkungen auf einzelne Arten (Tiere, Pflanzen) als auch aus einer Beeinträchtigung der funktionalen Beziehungen zwischen ihren Lebensräumen entstehen.

Bewertung der Auswirkungen

Weil bei Umsetzung der dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von nachteiligen Umweltauswirkungen weder Tiere noch Pflanzen in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, ist eine unzulässige Verringerung der Artenvielfalt durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht zu erwarten. Es gibt darüber hinaus keinerlei Anzeichen für die Verinselung oder die Zerschneidung von Lebensräumen, die zu einer Reduktion der genetischen Vielfalt der hier lebenden Arten führen könnte.

1.3.5 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholung)

1.3.5.1 Beschreibung der Umwelt

Landschaftsbild

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsraum „Westmecklenburgischen Seenhügelland“ mit dem Landschaftstyp „Ackergeprägte offene Kulturlandschaft“. Das Landschaftsbild des Vorhabengebietes ist gekennzeichnet durch ein leicht hügeliges, vorwiegend von intensiver Landwirtschaft geprägtes Gelände.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen im Landschaftsbildraum LB 01 „Ackerlandschaft westlich der Radegastniederung (IV 2-20)“. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Überprägung (durch Wohnen, (agrar-) industrielle Gebäudekomplexe, Straßen- und Energieinfrastruktur) wird die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildraumes als mittel eingestuft (Wertstufe 2).

Weitere in der Wirkzone liegende Landschaftsbildräume („Niederung der Maurine südlich von Schönberg (IV 1-7)“ und „Niederung der Radegast (IV 2-8)“) werden mit einer hohen Schutzwürdigkeit (Wertstufe 3) eingestuft.



Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch insgesamt drei WEA südöstlich und östlich des Vorhabens, eine ca. 500 m nördlich des Vorhabens verlaufende Stromtrasse und verdichtete Wohngebiete, (agrar-)industrielle Gebäudekomplexe sowie Straßeninfrastruktur.

Tabelle 1: Wertstufen der betroffene Landschaftsbildeinheiten in % (vgl. 3. Nachtrag zum LBP, S. 8-10)

Landschaftsbildeinheit	Anteil Wert- stufe an Ge- samfläche des Bemessungs- kreises (%) für WEA 11	Anteil Wert- stufe an Ge- samfläche des Bemessungs- kreises (%) für WEA 12
Landschaftsbildeinheit Wertstufe 0 – urbaner Raum	0	0
Landschaftsbildeinheit Wertstufe 1 – gering bis mittel	91,1	92,1
Landschaftsbildeinheit Wertstufe 2 – mittel bis hoch	7,3	4,9
Landschaftsbildeinheit Wertstufe 3 – hoch bis sehr hoch	1,5	2,9
Landschaftsbildeinheit Wertstufe 4 – sehr hoch	0	0

Erholung

Der geplante Anlagenstandort liegt außerhalb von ausgewiesenen Schwerpunkt- und Entwicklungsräumen für den Tourismus. Im Vorhabengebiet zuzüglich des 1.000 m-Umfeldes sind keine bedeutenden Wander- bzw. Radwege oder andere Einrichtungen vorhanden, denen eine überregionale Funktion der Naherholung zugeschrieben werden kann (Aussichtstürme, Seen, Lehrpfade etc.). Nach § 22 LWaldG M-V ausgewiesene oder sich im Verfahren dazu befindliche Erholungswälder, Wald mit Erholungsfunktion der Intensitätsstufe I und ausgewiesene Landwege mit touristischem Erholungswert sind im näheren Umfeld der geplanten WEA nicht vorhanden. Die vorhandenen Verkehrswege führen zu einer Zerteilung der ursprünglich freien, unzerschnittenen Landschaft und tragen somit zu einer Vorbelastung in Bezug auf die Lebensraumqualität und der Funktion der Landschaft zur Naherholung bei.

1.3.5.2 Baubedingte Auswirkungen

1.3.5.2.1 Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Emissionen

Lärm- und Schadstoffbelastungen durch Baumaschinen und der Transport der Anlagenteile an den jeweiligen Standort sind als baubedingte Auswirkungen zu nennen. Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion entstehen durch die mit dem Bau und dem Bauverkehrsaufkommen verbundenen Auswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Bewegungsunruhe, Ausstoß von Luftschadstoffen, Staubbelastung und temporäre Wegesperrungen).

Bewertung der Auswirkungen

Die aus dem Bau resultierende Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität für Erholungs- und Freizeitsuchende im Bereich des Vorhabens sowie entlang der Transportwege ist aufgrund ihrer lokal und temporär beschränkten Wirkungen von untergeordneter Bedeutung.

1.3.5.3 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

1.3.5.3.1 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Beeinträchtigungen und technische Verfremdung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes entstehen durch die weiträumige Sichtbarkeit der Anlagen, die Bewegung der Rotoren sowie durch die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Kompensation für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Höhe von 107.225 m² Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) soll durch die Kompensationsmaßnahme „Biotopverbund Dobbertiner See / Dobbiner Pläse – Kompensationsmaßnahme Dobbertin III“ und die Ausgleichsmaßnahme/Ökokonto LRO-119 „Pinner-Barg“ erfolgen.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Für den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft ist die Übernahme der Kompensationsverpflichtung im Umfang von insgesamt 107.225 m² KfÄ durch Nutzung des Ökokontos „Biotopverbund Dobbertiner See/Dobbiner Pläse – Ökokonto Dobbertin III (LUP-075)“ und des Ökokontos „Pinner Barg (LRO-119)“ vorgesehen. Die Kompensation erfolgt unter Einhaltung von Bedingungen durch Realkompensationsmaßnahmen im betroffenen Naturraum bzw. durch die Inanspruchnahme von Ökokonten im betroffenen Naturraum (Stellungnahme StALU WM, Dezernat 45, 26.03.2026).

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken (Stellungnahme Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V vom 27.02.2023).

1.3.6 Geschützte und schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft

1.3.6.1 Beschreibung der Umwelt

Natura-2000-Gebiete

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Radius von 10.000 m um die geplante WEA befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

Tabelle 2: Natura 2000-Gebiete im 10.000m- Radius

Natura 2000- Gebiet	Abstand zur geplanten WEA
FFH DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“	4,1 km
SPA DE 2331-471 „Schaalsee-Landschaft“	5,6 km
FFH DE 2231-304 „Wald- und Moorlandschaft um den Röggeliner See“	5,6 km
SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“	6,0 km
FFH DE 2132-302 „Bernstorfer Wald“	7,4 km
FFH DE 2232-301 „Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna“	8,9 km
SPA DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“	9,0 km

Gesetzlich geschützte Biotope

Die §§ 18-20 NatSchAG M-V in Verbindung mit dem § 30 BNatSchG stellen bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, unter gesetzlichen Schutz. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind in diesen Bereichen verboten. Im Radius von 100 m ab Rotoraußenkante um der geplanten Anlagenstandorte sowie im 30 m-Radius um die dauerhafte Zuwegung (Wirkzone 1) befinden sich folgende gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft:

Tabelle 3: Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. LBP, S.39, Tab. 5-3)

Code¹	Biotoptyp¹	Lage und Ausprägung im UR	Biotop-schutz²
BLM	Mesophiles Laubgebüsch	Entlang der geplanten Zuwegung zu den beiden geplanten WEA	§ 20
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	Entlang der geplanten Zuwegung zu den beiden geplanten WEA	§ 20
BHF	Strauchhecke	Entlang der geplanten Zuwegung zur WEA 11	§ 20
BHS	Strauchhecke mit Überschirmung	Südwestlich der WEA 11 den Untersuchungsraum querend, nordwestlich und südwestlich der WEA 12 den Untersuchungsraum querend sowie südöstlich der WEA 12	§ 20



BHB	Baumhecke	Nordwestlich der WEA 12, anschließend an eine Strauchhecke mit Überschirmung, nordöstlich der WEA 12 sowie in der Ortschaft Falkenhagen	§ 20
BRG	Geschlossene Baumreihe	Entlang der geplanten Zuwegung zur WEA 11	§ 19
BRN	Nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe	Entlang der geplanten Zuwegung zur WEA 11	(§ 18)
BBA	Älterer Einzelbaum	Nordwestlich der WEA 11 sowie in der Ortschaft Falkenhagen	(§ 18)
BBG	Baumgruppe	Entlang der geplanten Zuwegung zur WEA 11	(§ 18)
SEV	Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer	Entlang der geplanten Zuwegung zur WEA 11	§ 30
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	Entlang der geplanten Zuwegung zur WEA 11	§ 20
XGL	Lesesteinhaufen	Am nordwestlichen Ausgang der Ortschaft Falkenhagen	(§ 20)
¹ Code und Bezeichnung der Biotoptypen gemäß LUNG M-V (2013)			
² Schutz gemäß §§ 18-20 NatSchAG M-V			

Weitere nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

Weitere nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes (Nationalparks, Biosphärenreservate, NSG, LSG, Naturparks, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsteile) befinden sich nicht im Umkreis von 2 km um das Vorhaben.

1.3.6.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

1.3.6.2.1 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Beeinträchtigungen von Natura 2000 - Gebieten können durch erhebliche Beeinträchtigungen von als Schutzziel genannten Lebensräumen und /oder Arten entstehen.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) ca. 4 km nordwestlich der geplanten WEA.

Bewertung der Auswirkungen

Für die angegebenen Schutzgebiete sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele zu erwarten.

1.3.6.2.2 Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Gemäß LBP, S. 72 werden im Bereich der WEA 12 für die temporäre Zuwegung und Montagefläche 144 m² einer nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Strauchhecke mit Überschirmung (BHS) gerodet.

Im Radius von 100 m ab Rotoraußenkante um den geplanten Anlagenstandort der WEA 11 befinden sich 1.702 m² des gesetzlich geschützten Biotops „Strauchhecke mit Überschirmung“ (BHS) sowie 234 m² des gesetzlich geschützten Biotops „älterer Einzelbaum“ (BBA).

Im Radius von 100 m ab Rotoraußenkante um den geplanten Anlagenstandort der WEA 12 befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Strauchhecken mit Überschirmung (BHS) in einem Umfang von 1.886 m² sowie mehrere gesetzlich geschützte Baumhecken (BHB) in einem Umfang von 1.093 m².

Im Radius von 30 m um die geplante Zuwegung zu den WEA 11 und WEA 12 befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope „Baumhecke“ (BHB), „nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe“ (BRN) und „Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten“ (BFX).

Bewertung der Auswirkungen

Für eine dauerhafte Zuwegung werden 147 m² einer nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Baumhecke (BHB) gerodet.

Aufgrund des geringen Abstandes ist innerhalb der Wirkzone I einer WEA zudem von erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen auszugehen. Dies betrifft konkret 3.588 m² des Biotops BHS – Strauchhecke mit Überschirmung und 1.974 m² des Biotops BHB – Baumhecke.

Da die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können und die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist, wird die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz erteilt. Der Ausgleich wird durch die Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf die Flächenagentur M-V GmbH mit der geplanten Maßnahme „Biotopverbund Dobbertiner See / Dobbiner Plage – Kompensationsmaßnahme Dobbertin III (LUP -075)“ funktionsbezogen erbracht (Stellungnahme StALU WM, Dezernat 45, 02.08.2024 und 26.03.2026).

1.3.7 Schutzgut Fläche

1.3.7.1 Beschreibung der Umwelt

Durch Baumaßnahmen, Erschließung und Fundamente werden landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope in Anspruch genommen.

1.3.7.2 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

1.3.7.2.1 Temporäre und dauerhafte Flächenversiegelung

Fläche steht als endliche Ressource dem bundesweit zunehmenden Flächenverbrauch entgegen. Versiegelte und auch teilversiegelte Flächen sind anderen Nutzungen zumeist langfristig entzogen und die Versiegelung nimmt Einfluss auf andere Schutzgüter wie z. B. Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen. Flächenversiegelung kann meistens nur mit hohem Aufwand (z. B. planerisch, unter erneutem Energieeinsatz und Umweltbeeinträchtigungen sowie unter Abfallerzeugung) rückgängig gemacht werden.

Im Rahmen der Errichtung der geplanten WEA ist für die Fundamente eine Flächeninanspruchnahme von 934 m² sowie von ca. 4.460 m² (für Wege-, Kranstellflächen und sonstige Teilversiegelungen) notwendig, so dass insgesamt ca. **5.394 m²** Fläche dauerhaft (teil-)versiegelt werden. Durch die Turmfundamente erfolgt eine dauerhafte Vollversiegelung. Die Befestigung der Kranstellflächen und der Wegeflächen erfolgt dauerhaft durch eine sickerfähige Trag- und Deckschicht.

Für Stellflächen werden baubedingt 6.698 m² Fläche temporär in Anspruch genommen.

Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen.

Als Ausgleich für den Eingriff wird die Maßnahme „Einzahlung in Ökokonto Biotopverbund Dobbertiner See / Dobbiner Plage – Kompensationsmaßnahme Dobbertin III“ umgesetzt.

Bewertung der Auswirkungen

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zu (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Bodenschutzbehörde, 17.02.2023).

1.3.8 Schutzgut Boden

1.3.8.1 Beschreibung der Umwelt

Im Bereich der Eingriffsflächen liegen vorwiegend Pseudogleye über Geschiebelehm mit starkem Stauwasser- und / oder mäßigem Grundwassereinfluss vor. Als Bodenarten im Bereich der WEA-Standorte treten Lehm- Parabraunerde/ Pararendzina (Rendzina)/ Kolluvisol (Kolluvialerde)/ Parabraunerde und Pseudogley (Braunstaugley) vergesellschaftet auf. Es handelt sich dabei um Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit und einer hohen nutzbaren Feldkapazität. Die Böden im Bereich der Eingriffsflächen weisen in den Herbst- und Wintermonaten eine starke bis mäßige Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung auf, im Bereich der geplanten WEA 12 liegt eine hohe bis sehr hohe potenzielle Wassererosionsgefährdung vor. Insgesamt besteht eine hohe Schutzwürdigkeit der Böden.



Der Boden ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung anthropogen verändert. Seltene oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften befinden sich nicht im Bereich der Eingriffsflächen.

1.3.8.2 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

1.3.8.2.1 Verlust bzw. Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einer dauerhaften Beanspruchung von bisher nicht vorverdichteten Böden im Umfang von ca. **5.394 m²** durch die geplanten WEA (Vollversiegelung von 934 m², Teilversiegelung von 4.460 m²).

Außerdem kommt es zu einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Flächen in einem Umfang von 6.698 m².

Auf der vollversiegelten Fläche kommt es zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen für die Dauer der Standzeit und auf der dauerhaft teilversiegelten Fläche zu einem Teilverlust der Bodenfunktionalität. Die Funktion zur Filterung und Pufferung sowie zur Umwandlung von Stoffen bleibt erhalten, wenn die Tragschichten in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Auf den unversiegelten Flächen kommt es durch mechanische Beanspruchung zu Verdichtung des Bodens und zu einem Teilfunktionsverlust bis zur vollständigen Regeneration.

Zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere von irreversiblen Bodenschadverdichtungen, sind Schutzmaßnahmen gemäß Bodenschutzkonzept und der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen.

Bewertung der Auswirkungen

Aus der dauerhaften Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1.359 m² Eingriffsflächenäquivalent. Der Eingriff wird durch die Ökokontomaßnahme „Biotopverbund Dobbertiner See / Dobbiner Plage – Kompensationsmaßnahme Doberlin III (LUP -075)“ ausgeglichen. Das StALU WM, Dezernat 45 und die untere Bodenschutzbehörde stimmen dem Vorhaben unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zu (Stellungnahme StALU WM, Dezernat 45, 02.08.2024 und 26.03.2026 und Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Bodenschutzbehörde, 17.02.2023).

1.3.8.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

1.3.8.3.1 Verunreinigungen in Brand- und Havariefällen

Betriebsbedingte Verunreinigungen des Bodens durch flüssige Stoffe und Fette sind bei ordnungsgemäßer Wartung der Anlage aufgrund anlageninterner Schutzvorrichtungen ausgeschlossen.

Bewertung der Auswirkungen

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zu (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Bodenschutzbehörde, 17.02.2023).

1.3.9 Schutzgut Wasser

1.3.9.1 Beschreibung der Umwelt

Oberflächengewässer

Im Radius von 200 m um die geplanten WEA befinden sich keine größeren stehenden Oberflächengewässer. Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich wenige Standgewässer, bei denen es sich überwiegend um permanente und temporäre Kleingewässer innerhalb von Ackerflächen und Heckenstrukturen handelt. Ein Ackersoll befindet sich in mehr als 10 m Entfernung zu einer Zuwegung bzw. temporären Stellfläche und ca. 200 m südöstlich der geplanten WEA 11.

Im Bereich der geplanten temporären bzw. permanenten Stellflächen und Zuwegungen zur WEA 11 sowie im Bereich der Zuwegung zur WEA 12 befindet sich unterhalb des Eingriffsbereichs ein Gewässer zweiter Ordnung mit dem Gewässercode 4:121/1, das im Boden verrohrt ist. In einer Entfernung von 28 m zur geplanten WEA 12 befindet sich ein weiterer Gewässerabschnitt zweiter Ordnung mit dem Gewässercode 4:121/1/1 verrohrt im Boden.

Grundwasser

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers ST_SP_1_16 und des Grundwasserleiters NL2: glazifluviale Sande zwischen Saale- und Weichselkomplex (GWL3 nach HK50).

Der Grundwasserflurabstand im Untersuchungsraum liegt bei >10 m NN. Die Grundwasserneubildung beträgt überwiegend 85,3 mm im Jahr.

1.3.9.2 Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

1.3.9.2.1 Austritt von wassergefährdenden Stoffen

Durch die geplanten Baumaßnahmen mit Abtrag von Boden wird es temporär zu einer Minderung der Grundwasserüberdeckung und damit der Filterfunktion des Bodens kommen; dies bedeutet eine erhöhte Gefährdung des Grundwassers gegenüber dem Ist-Zustand. Da auf Baustellen Treib- und Schmierstoffe, Trennmittel sowie Bauchemikalien im Einsatz sein können, besteht ein bedingtes Risiko für Verunreinigungen des Grundwassers.

Nachweise zum ordnungsgemäßen Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen liegen vor.

Bewertung der Auswirkungen



Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zu (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde, 22.02.2023).

1.3.9.3 Anlagebedingte Auswirkungen

1.3.9.3.1 Verbau von Fließgewässern

Für die geplanten temporären bzw. permanenten Stellflächen und Zuwegungen zu den WEA werden Ackerflächen überplant oder befinden sich in unmittelbarer Nähe, unter denen sich verrohrte Gewässer zweiter Ordnung befinden. Dadurch kann es zu einer Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Anlagen kommen. Eine Inanspruchnahme der Gewässer findet nicht statt.

Bewertung der Auswirkungen

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zu (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde, 22.02.2023).

1.3.9.3.2 Grundwasserbeeinträchtigung durch Funktionseinschränkungen des Bodens und Eingriff in den Grundwasserkörper

Die Neuversiegelung führt zu einem Verlust von Versickerungsfläche/ Infiltrationsfläche. Durch die für den Bau der Fundamente erforderliche Aushubtiefe kann es außerdem zum Eingriff in den Grundwasserleiter kommen. Im Falle einer Wasserhaltung kann ein temporärer Absenktichter im Grundwasser entstehen. Gegebenenfalls kann eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig werden.

Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich nicht, da es sich um kleinflächige und räumlich sehr verteilte Bereiche von Versiegelung/ Teilversiegelung handelt. Geplante Stellflächen und Wege mit Schotterdecke bleiben versickerungsfähig. Die ggf. erforderliche baubedingte Wasserhaltung ist temporär.

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zu (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde, 22.02.2023).

1.3.9.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

1.3.9.4.1 Verunreinigungen in Brand- und Havariefällen

Im Regelbetrieb treten keine umwelt- und wassergefährdenden Stoffe aus den WEA aus. In Unfall- und Brandsituationen ist dies jedoch nicht sichergestellt.

Bewertung der Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zu (Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde, 22.02.2023).

1.3.10 Schutzgüter Luft und Klima

1.3.10.1 Beschreibung der Umwelt

Der Untersuchungsraum des geplanten Vorhabens wird durch ein gemäßigtes warmes Klima geprägt. Die Jahrestemperatur liegt im Durchschnitt bei ca. 9,6°C, der Jahresniederschlag bei durchschnittlich 732 mm.

Der Eingriffsbereich sowie das unmittelbare Umfeld (< 500 m) werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Versiegelungsanteil ist gering.

Baubedingte Auswirkungen

1.3.10.1.1 Luftverunreinigung

Die Baufahrzeuge verursachen temporär und räumlich begrenzt Luftverunreinigungen durch Abgase und Staub, die allerdings auf ein geringes Maß begrenzt sind.

Bewertung der Auswirkungen

Die mit dem Bau verbundene Luftverunreinigung ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

1.3.10.2 Anlagebedingte Auswirkungen

1.3.10.2.1 Veränderung des Mikroklimas

Durch das Vorhaben werden durch Schattenwurf sowie im Bereich der Versiegelungen kleinräumige Veränderungen des Mikroklimas hervorgerufen.

Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf das Mikroklima werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen.

1.3.10.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

1.3.10.3.1 Veränderung des Makroklimas

Der Betrieb der WEA ist schadstoffemissionsfrei. Auswirkungen auf das Makroklima ergeben sich durch die mit der Einsparung fossiler Energieträger verbundene Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Wirkungen durch Emissionen in der Betriebsphase sind nur bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, z.B. durch Brand, zu erwarten.

In Bereiche mit besonderer lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen wird durch das geplante Vorhaben nicht eingegriffen.

Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Makroklima sind als positiv zu bewerten.

1.3.11 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

1.3.11.1 Beschreibung der Umwelt

Bodendenkmale

Gemäß Flächennutzungsplan Löwitz befindet sich ein Bodendenkmal im Vorhabensgebiet in der Nähe der geplanten WEA 12.

Baudenkmale

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (06.06.2024) sind bezogen auf das benachbarte Vorhaben Löwitz West IV zwei Baudenkmale (Gutshaus Klein Rünz und Gutspark Torisdorf) zu berücksichtigen. Gemäß UVP-Bericht befinden sich weitere Baudenkmale im Prüfradius von mindestens der 30fachen Anlagenhöhe gemäß DSchG M-V (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: berücksichtigte Baudenkmale

Gemarkung	Baudenkmale	ca.-Entfernung zum Vorhaben Löwitz West III (gemäß UVP-Bericht)
Cordshagen, DL Nr. 163, Dorfstraße 15	Wohnhaus mit Stall	ca. 3.100 m
Cordshagen, DL Nr. 164 Dorfstraße 14	Transformatorenhaus	ca. 3.120 m
Gletzow, DL Nr. 458, Gletzower Dorfstraße 1	Ehem. Bauernhaus (Hallenhaus)	ca. 3.300 m
Gletzow, DL Nr. 459, Gletzower Dorfstraße 23	Ehem. Schule und Bauernhaus (Hallenhaus)	ca. 3.140 m
Gletzow, DL Nr. 460, Gletzower Dorfstr. 18	Ehem. Bauernhaus (Hallenhaus)	ca. 3.160 m



Gletzow, DL-Nr. 461, Gletzower Dorfstr. 35	Ehm. Bauernhaus (Hallenhaus) mit Scheune	ca. 3.080 m
Gletzow, DL-Nr. 462, Gletzower Dorfstr. 37	Ehem. Bauernhaus (Hallenhaus)	ca. 3.080 m
Gletzow Ausbau, DL-Nr. 877, Ausbau 1	Bauernhaus	ca. 2.140 m
Klein Rünz, DL-Nr. 1644, Bergstraße 19	Gutshaus	ca. 2.600 m
Krimm (Bülow), DL-Nr. 1517, Krimm 12	Bauernhaus Rudolph	ca. 3.550 m
Lindow, DL-Nr. 865, Im Rundling 2	Bauernhaus mit Backhaus & Pfostensteine	ca. 3.650 m
Lindow, DL-Nr. 866, Im Rundling 3	Bauernhaus	ca. 3.680 m
Lindow, DL-Nr. 867, Im Rundling 5	Bauernhaus	ca. 3.750 m
Lindow, DL-Nr. 868, Im Rundling 7	Bauernhaus	ca. 3.810 m
Lindow, DL-Nr. 869, Im Rundling 12	Bauernhaus	ca. 3.760 m
Lindow, DL-Nr. 870, Im Rundling 13, 13a	Bauernhaus	ca. 3.730 m
Löwitz, DL-Nr. 876, Dorfplatz 3	Gutshaus	ca. 1.940 m
Retelsdorf, DL-Nr. 1187, Retelsdorf 3	Bauernhaus (sog. Werderhaustyp) mit Scheune und Pflasterung	ca. 3.590 m
Retelsdorf, DL-Nr. 1187, Retelsdorf 4	Bauernhaus	ca. 3.620 m
Roduchelstorf, DL-Nr. 1190, Hauptstraße	altes Spritzenhaus (Flur 1/99)	ca. 1.960 m
Roduchelstorf, DL-Nr. 1191, Hauptstraße 18	ehem. Schmiede mit Kran	ca. 2.060 m
Roduchelstorf, DL-Nr. 1192, Hauptstraße 22	ehem. Rauchhaus	ca. 2.120 m
Roduchelstorf, DL-Nr. 1193, Hauptstraße	Scheune (Flur 1/103)	ca. 2.020 m
Sabow, DL-Nr. 1234, Sabower Dorfstr. 8	Bauernhof mit Hallenhaus, Backhaus und Hofpflasterung	ca. 3.600 m
Torisdorf, DL-Nr. 1415, Parkstr. 10	ehem. Schmiede	ca. 1.400 m
Torisdorf	Gutspark	ca. 1.410 m

Ebenfalls ist die Lübecker Altstadt von der UNESCO als Weltkulturerbe gelistet und liegen knapp außerhalb des 20 km-Radius der Altstadt Lübeck westlich im Bundesland Schleswig-Holstein.

Sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter (Infrastruktur/ Versorgung) sind im Vorhabengebiet des geplanten Windparks nicht zu berücksichtigen.

Vorbelastungen

Technische Vorbelastungen des Landschaftsraumes bestehen im Untersuchungsraum durch die weiteren WEA der Fremdplanung im räumlichen Zusammenhang.

1.3.11.2 Baubedingte Auswirkungen

1.3.11.2.1 Substanzielle Beeinträchtigung von Kulturgütern

Als baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist durch die Zerstörung von Flächen oder Bestandteilen, die selbst Kulturgüter sind bzw. solche aufweisen, möglich.

Bewertung der Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung des substanziellen Aspekts, der dem baulichen Substanzschutz oder Zerschneidungseffekte betreffende Beeinträchtigungen zuzuordnen ist, ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Auswirkungen auf Baudenkmale ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutz von Bodendenkmälen sind im Bescheid vorgesehen.

1.3.11.3 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

1.3.11.3.1 Beeinträchtigung der Wirkräume und Sichtachsen in Bezug auf Baudenkmale

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können sich durch Auswirkungen auf die Wirkungsräume der Kulturgüter oder auf Sichtachsen und Blickbeziehungen ergeben.

Ein Anspruch auf Umgebungsschutz besteht, wenn sich das Denkmal von den übrigen Gebäuden oder dem Baumbestand erkennbar abhebt und mit dem hinzutretenden Bauwerk gemeinsam sichtbar ist. In aller Regel umfasst der Schutz den Blick auf das Denkmal, nicht jedoch aus dem Denkmal heraus, solange die „Innen-Außen“-Blickbeziehung nicht durch wesentliche Sichtachsen definiert ist, es muss sich um wesentliche, für das Denkmal schutzzweckrelevante Sichtachsen und Blickpunkte handeln. Dabei besteht weder eine grundsätzliche Vereinbarkeit / Unvereinbarkeit von Denkmalschutz und Windenergie noch ein Anspruch auf vollständige Unversehrtheit des Erscheinungsbildes eines Denkmals. Eine Unverträglichkeit ist gegeben, wenn die hinzutretenden WEA den Denkmalwert so stark schmälern, dass er nicht mehr ablesbar ist (z. B. durch Übertönen, Verdrängen oder fehlende Achtung der durch das Denkmal verkörperten Werte).

Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen der Wirkräume und Sichtachsen der in Tabelle 4 aufgeführten Baudenkmale sowie des Weltkulturerbes „Lübecker Altstadt“ möglich.

Bewertung der Auswirkungen



Gemäß UVP-Bericht werden Blickbeziehungen der in Tabelle 4 aufgeführten Baudenkmale beeinträchtigt. Dabei handelt es sich um keine bedeutenden Blickbeziehungen, bei denen die Baudenkmale im Fokus stehen. Die durch das Vorhaben verursachten Wirkungen werden für alle untersuchten Baudenkmale als insgesamt nicht erheblich bewertet.

Bewertung durch das Denkmalfachliche Gutachten vom 26.09.2024 als Grundlage für die abschließende Prüfung denkmalschutzrechtlicher Belange

In einer Voreinschätzung wurde auf Grundlage der Sichtbarkeit und der visuellen Dominanz der WEA im Verhältnis zum Baudenkmal die Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der berücksichtigten Baudenkmale abgeschätzt. Für die fünf Baudenkmäler im Nahbereich (Kirche Carlow, Gutshaus Klein Rünz, Kirche Lübsee, Klosteranlage mit Klosterkirche Rehna und Gutspark Torisdorf) sowie die Welterbestätte „Altstadt Lübeck“ konnte eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Für die genannten potenziell erheblich beeinträchtigten Denkmale wurde eine vertiefende Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung der vorliegenden Studien, Gutachten und Visualisierungen zu den Denkmälern im Nahbereich und für die Welterbestätte „Altstadt Lübeck“ ergibt, dass keine visuell erdrückenden, verdrängenden oder übertönenden Wirkungen entstehen.

Gemäß denkmalfachlichem Gutachten steht keines der genannten Baudenkmäler im Nahbereich auf der Liste von Denkmalen überragender Raumwirkung. Die Visualisierungen zu den Denkmälern Torisdorf und Klein Rünz zeigen durchgehend keine visuell erdrückenden, verdrängenden oder übertönenden Wirkungen. Visualisierungen zu den anderen vom Landesamt genannten Denkmälern wurden im denkmalfachlichen Gutachten nicht berücksichtigt.

Die Entfernung der geplanten WEA zur Klosteranlage Rehna zu den WEA beträgt auch für höhere oder höher stehende Anlagen als im Gutachten betrachtet mindestens 4,3 km (entspricht bei 261 m Gesamthöhe 16H), so dass in den Nahsichten über den Mühlenteich, in denen das Kloster, in dem sich der „mächtige, über 37 m hohe Turm erhebt“ (Stadt Rehna) etwa 200 m entfernt ist (5,5H), eine erdrückende, verdrängende, übertönende oder den Wert missachtende Wirkung im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung nicht zu befürchten ist. Dass Fernsichten, in denen sich die proportionalen Verhältnisse zu Ungunsten des Denkmals verschieben würden, nicht betroffen sind, räumt das LAKD selbst ein.

Sichtbezüge aus dem Landschaftsgarten des Gutspark Torisdorf in die umgebende Landschaft sind anzunehmen, so dass eine Betroffenheit der Pufferzone 1 (zusammenhängende geschlossene Atmosphäre) oder der Pufferzone 2 (Ausstrahlungsbereich) möglich wäre. Aufgrund des Abstandes von deutlich weiter als 6H wäre auch in einer von Gehölzen gerahmten Sichtachse der Raumeindruck „weit“ erhalten, so dass die Windenergieanlagen nicht erdrückend, verdrängend oder übertönend wirken würden.

Standortverschiebungen oder Höhenbegrenzungen aufgrund von Sichtachsen auf Gutshäuser oder in Landschaftsparks werden nicht empfohlen, da keine erdrückende, übertönende oder verdrängende Wirkung gegeben ist. In Bezug auf diese Denkmale wird das Vorhaben als unbedenklich eingeschätzt.

Für das Weltkulturerbe *Altstadt Lübeck* ergibt die Prüfung vorliegender Studien, Gutachten und Visualisierungen, dass die Sichtstandorte der Sichtachsenstudie nicht auf historischen oder morphologischen Authentizitäten, also Ausschließlichkeiten, beruhen, sondern sich Blicke von den „Spots“ und „Streckensichten“ vor allem aus der fahrenden Bewegung heraus ergeben. Die Wahrnehmung strukturiert sich in mehrere Tiefenschichten. So erscheinen die geplanten WEA in einem weit entfernten Hintergrund. Dies stellt eine ‚Landschaft (auch) mit Silhouette‘ dar. Bedeutsame Sichtlinien sind jedoch nur auf Denkmäler freizuhalten. Erdrückende, übertönende, verdrängende oder wertmissachtende Wirkungen, etwa auch im Hintergrund, können aufgrund der Vielzahl von Strukturen im Raum nicht mehr als erhebliche Beeinträchtigungen bewertet werden.

In der Gesamtsicht ist daher davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Authentizität oder Integrität des *Outstanding Universal Values* (OUV) des Weltkulturerbes *Altstadt Lübeck* führen könnten, bestehen.

Bewertung der Auswirkungen und Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde

Eine Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V liegt nicht vor. Das vorliegende Sachverständigengutachten ist unter Berücksichtigung des Urteils des OVG M-V (Az. 5 K 171/22 OVG, 07.02.2023) geeignet, die für die behördliche Entscheidung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln. Der Einschätzung des Sachverständigen wird gefolgt. Gemäß Gutachten liegt keine erhebliche Beeinträchtigung von Denkmalen im Nahbereich sowie der Weltkulturerbes *Altstadt Lübeck* vor. Im Ergebnis wird eine erhebliche Beeinträchtigung der denkmalfachlichen Belange ausgeschlossen. Die fehlende denkmalschutzrechtliche Zustimmung wird durch das StALU WM nach eigener Prüfung und Bewertung der vorliegenden Unterlagen ersetzt (Stellungnahme StALU WM, 02.06.2026).

1.3.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da die einzelnen Schutzgüter eines Ökosystems in Wechselwirkung zueinanderstehen, sind deren Wirkungsverflechtungen zu betrachten. Das Schutzgut Boden übernimmt eine Vielzahl an Funktionen. Er stellt Lebensraum für Flora und Fauna dar, bildet die Grundlage zur Landschaftsentwicklung und trägt somit zur Erholungsnutzung bei. Darüber hinaus stellt er den Standort für Denkmäler und Kulturelemente für den Menschen bereit. Weiterhin übernimmt er Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und steuert mit Grundwasserneubildung, Abflussleistung etc. den Wasserhaushalt. Das Schutzgut Wasser stellt für Tiere und Pflanzen Lebensräume bereit, bereichert die Landschaft und dient somit der menschlichen Erholung. Gewässer übernehmen bedeutende Funktionen im globalen Wasserkreislauf. Das Grundwas-

ser bietet die Basis für die menschliche Wasserversorgung, das Bodenleben und den Wasserhaushalt. Relief, Vegetation und geländeklimatische Luftaustauschprozesse beeinflussen das Schutzgut Klima. Menschen verändern ihre Umwelt mit sämtlichen Schutzgütern in erheblichem Maße. Gleichzeitig sind sie existenziell auf diese angewiesen. Pflanzen und Biotope dienen Tieren als Lebensraum und stellen gleichzeitig Landschaftselemente dar. Diese wiederum bieten dem Menschen Erholungsräume und können das Mikroklima verändern.

Zwischen den Schutzgütern sind durch das Windenergievorhaben verschiedene Wechselwirkungen zu erwarten, von denen folgende beispielhaft zu nennen sind:

Die sich vorrangig auf das Schutzgut Boden auswirkende Voll- und Teilversiegelung von Flächen an den WEA-Standorten entfaltet zugleich Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, indem Wuchsstandorte für Pflanzen und Lebensraum für Tiere verloren gehen. Zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser entstehen Wechselwirkungen, indem unter den (teil)versiegelten Flächen die Grundwasserneubildung vermindert bzw. verhindert wird. Die durch die Freistellung der WEA-Standorte einsetzende verstärkte Mineralisierung im Boden kann wiederum zu verstärkten Nährstoffeinträgen in das Grundwasser führen.

Insgesamt ist festzustellen, dass mitunter zwar enge Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bestehen, daraus entstehende zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter durch sich verstärkende Wechselwirkungen jedoch nicht abgeleitet werden können.

1.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit		
Beeinträchtigung durch Schall/ Infraschall	§ 5 Abs. 1 BImSchG TA Lärm Neue LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (2016) FGW-Richtlinie	nächtlich schallreduzierter Betrieb
Beeinträchtigung durch Schattenwurf	§ 5 Abs. 1 BImSchG Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen"	Schattenwurfabschaltmodul
Beeinträchtigung durch Befeuerung	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Luftverkehrsordnung (LuftVO)	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)



Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)	Tageskennzeichnung der Anlagen mittels roter oder orangener Farbstreifen bzw. Farbringe
Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen (Disco-Effekt)	Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen"	Verwendung mattierter Farben
Optisch bedrängende Wirkung	§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB Rechtsprechungen	
Gefährdung durch Eiswurf/ Eisabfall	Landesbauordnung Ziffer 2 der Anlage 2.7/12 zur Liste der Technischen Baubestimmungen	Einsatz einer zertifizierten Eiserkennung
Brandgefahr	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern 2006 (HE LBauO M-V) Bauvorlageverordnung (BauVorVO M-V) Bauprüfverordnung (BauPrüfVO M-V) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen M-V (VVTB M-V)	Brandschutzkonzept
Gefahr durch mangelnde Standsicherheit	Bauprüfverordnung (BauPrüfVO M-V) DIBT- Richtlinie für Windkraftanlagen Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung	
Bewertung:		

Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Nebenbestimmungen verbleiben für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.		
Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		
Biotopverlust Lebensraumverlust	§§ 14, 15 BNatSchG § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG § 12, § 18, § 19, § 20 und § 42 NatSchAG M-V Hinweise zur Eingriffsregelung (MLU M-V, 2018) § 10 Ökokontoverordnung (ÖkoktoVO M-V)	Kompensation nach § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V über Flächenagentur M-V (Einzahlung in Ökokonto „Biotopverbund Dobbertiner See/Dobbiner Plage – Ökokonto Dobbartin III“ (LUP-075) und Ökokonto „Pinner Barg“ (LRO-119))
Störung von Tieren, Kollision, Barotrauma, Barrierewirkung, baubedingte Tötung	§ 44 Abs. 1, 5 BNatSchG § 45 b BNatSchG Hinweise zur Eingriffsregelung (MLU M-V, 2018) Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen (LUNG M-V, 2006)	Vermeidungsmaßnahme V1 „Abschaltzeiten“ Vermeidungsmaßnahme V2 „Bauzeitenregelung“ Vermeidungsmaßnahme V3 „Amphibien-Leiteinrichtung“ Vermeidungsmaßnahme V4 „Ökologische Baubegleitung“
Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte	§ 12, § 18, § 19, § 20 und § 42 NatSchAG M-V	Kompensation nach § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V über Flächenagentur M-V (Einzahlung in Ökokonto „Biotopverbund Dobbertiner See/Dobbiner Plage – Ökokonto Dobbartin III“ (LUP-075))
Bewertung: Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen sowie von Nebenbestimmungen verbleiben für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie geschützte und schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.		
Schutzgut Landschaft		
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der landschaftsgebundenen Erholung	§§ 14, 15 BNatSchG § 12, 42 NatSchAG M-V	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)



Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
	Hinweise zur Eingriffsregelung (MLU M-V, 2018) Realkompensationserlass Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 (MKLLU MV, 2025) Kompensationserlass Windenergie MV vom 17.03.2022 (MLU M-V, 2022) Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen (LUNG M-V, 2006) § 10 Ökokontoverordnung (ÖkoktoVO M-V)	Tageskennzeichnung der Anlagen mittels roter oder orangener Farbstreifen bzw. Farbringe Kompensation gemäß Realkompensationserlass Landschaftsbild MV Kompensation nach § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V über (Einzahlung in Ökokonto „Biotopverbund Dobbertiner See/Dobbertiner Plage – Ökokonto Dobbertin III“ (LUP-075) und Ökokonto „Pinner Barg“ (LRO-119))
Auswirkungen auf landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte (LSG, Naturpark, Wald mit Erholungsfunktion und landschaftsprägender Funktion)	§§ 26, 28, 29 BNatSchG i.V.m. konkreter Schutzerklärung für betroffenes Gebiet/ Objekt gemäß § 22 BNatSchG § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	
Bewertung: Die Errichtung der geplanten WEA wird zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten WEA wird gemäß Realkompensationserlass Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 kompensiert.		
Schutzgüter Fläche und Boden		
Flächenverbrauch/ Flächenversiegelung: Standort Baufeld Bauausführung	Bundesbodenschutzgesetz DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“	Kompensation nach § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V über Flächenagentur M-V (Einzahlung in Ökokonto „Biotopverbund Dobbertiner See/Dobbertiner Plage – Ökokonto Dobbertin III“ (LUP-075))
Veränderung des Bodengefüges und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Verdichtung und Versiegelung	Bundesbodenschutzgesetz Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“	Bodenschutzkonzept Bodenkundliche Baubegleitung



Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
Eintrag von Schadstoffen in den Boden	Bundesbodenschutzgesetz Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“	
Verunreinigung von Böden bei Stilllegung und Rückbau	§ 5 Abs. 3 BImSchG § 35 BauGB ggf. Anforderungen des BBodSchG und des KrWG § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger	
Bewertung: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als nicht erheblich einzuordnen. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden werden multifunktional kompensiert. Unter Einhaltung von Nebenbestimmungen verbleiben für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.		
Schutzgut Wasser		
Stoffeinträge ins Grundwasser und Oberflächenwasser	Wassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) WRRL	Einhaltung der Standards zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Bewertung: Bei Einhaltung von Nebenbestimmungen ist von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Oberflächen- und Grundwasser auszugehen.		
Schutzgüter Luft und Klima		
Auswirkungen durch Luftschadstoffe in der Bauphase	§ 5 Abs. 1 BImSchG	
Veränderung des Mikroklimas		
Bewertung: Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.		

Umweltauswirkung	Fachgesetz / Bewertungsmaßstab	Vorgesehene Maßnahmen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
Beeinträchtigung von Bodendenkmälern	§ 7 (6) DSchG MV	
Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu Baudenkmälern	§ 7 (6) DSchG MV	
Bewertung: Das Einvernehmen des LAKD wird durch das StALU WM ersetzt.		

Gesamtbewertung besonders geschützte Arten

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, ob artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden können. Hierbei wurden konfliktvermeidende Maßnahmen herausgearbeitet, die in den LBP übernommen worden sind. Für alle planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Gesamtbewertung Natura-2000-Gebiete

Schutzgebietsflächen werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das Flora-Fauna-Habitat Gebiet (FFH) DE 2132-303 „Stepe- nitz-, Radegast- und Maurinental mit Zuflüssen“ und das SPA-Gebiet DE 2331-471 „Schaalsee-Landschaft“. Sie liegen ca. 4,1 km bzw. 5,6 km vom geplanten Standort entfernt. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung war aufgrund der Entfernung zwischen Eingriff und Schutzgebieten sowie dem fehlenden Wirkungszusammenhang zwischen der Planung und den Schutzzielen nicht erforderlich.

2 Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG

Alle Stellungnahmen der Fachbehörden wurden geprüft und bewertet. Sie sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich kein Anhaltspunkt, die Genehmigung zu versagen.



Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens wurde im April 2026 überarbeitet und kann daher als hinreichend aktuell angesehen werden.